

Kp
4.528











Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its light color and the texture of the paper.





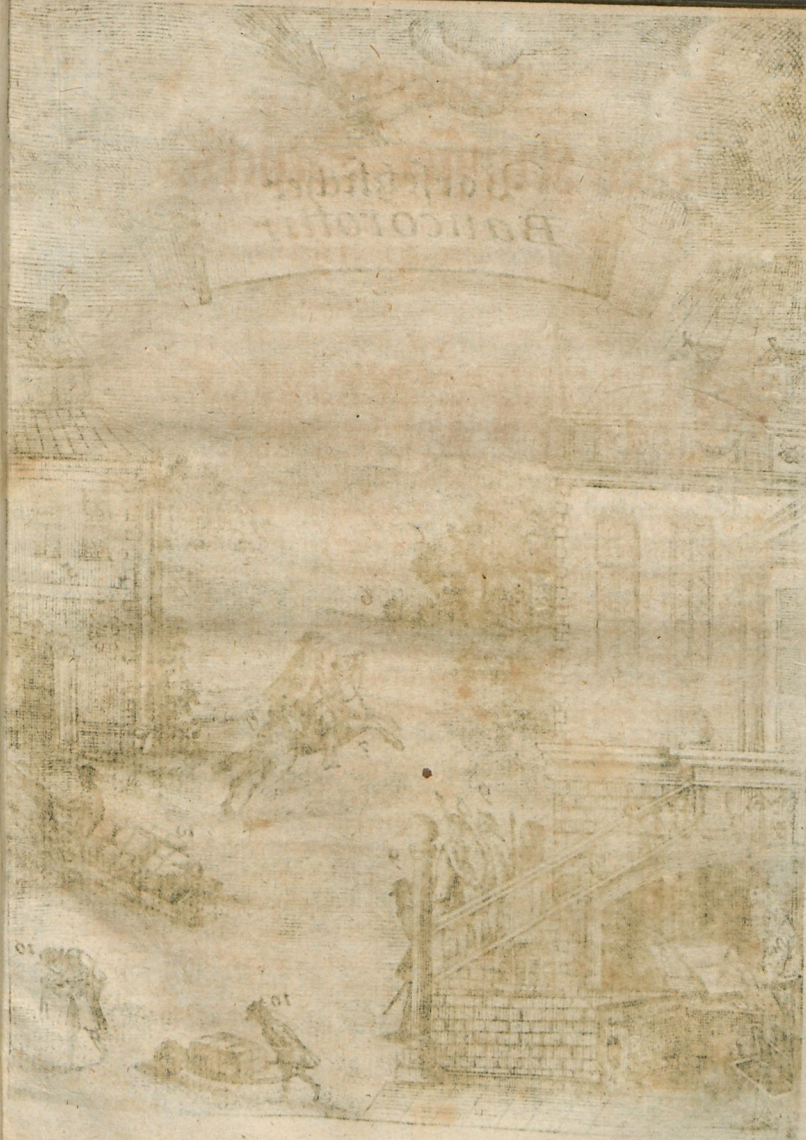
ZIPFELI sic ora vides, sic lumina cernis.
Cujus judicium scripta venusta legunt.

Ingenium si nolle cupis si pectus amicum
Non nullum roga per benè gestu docu

1777.
W. C. C. B. Christianus Thomassius *W. C. C. B.*

Ad invensum sculp. vult. C. P. in. Pet.





Bonnorum
1788





Tractat
 von
 Denen vorsehlichen
Sankveroffirern,

Woher die muthwillige Fallimenta rühren?
 Wie denen schädlichen Fallimenten vorzukommen?
 Auf was Arth die bösen Falliten abzustraffen seyn?

mit

denckwürdigen

Præjudiciis und Cautelis

deren

ehrliehen Handels-Leuthen

vorgestellet

durch

D. Heinrich Zipffel, Lipsf.

Hof-Rath, des geistl. Consistorii und Land-Verichts
 Seniozem.

Sp 4522

Anno 1717.

1777

1777

Seiner vorerwähnten

Erklärung

Wieder die unrichtige Erklärung des Herrn
Die Herrn höchsten Rathes Herrn
auf dem Jahr die besten Rathen abgeben lassen



Erklärung

vorher

und

D. Heinrich

Erklärung des Herrn

Anno 1777



Hierzu seynd zu bringen die allbereit in Druck gegebene V. Tractaten.

1. Von dem Susannen-Bruder, wie dem, so eines Ehebruchs beschuldiget wird, Defension gemacht werden mag.
2. Von denen rechtschaffenen und verkehrten Advocaten, dero selben Cantelis und dieser Räncke.
3. Von Appellation wie und wohin, auch da kein Recht auf Erden zu erlangen, aufverts zu dem gestrengen Richterstuhl Christi ad Vallem Josaphat zu provociren, dabey ein schönes Notul supplicatio- nis und rare Exempel.
4. Wie bey hohen Fürsten, vor den Delinquenten, so das Leben allbereit abgesprochen, Gnade vor Recht, zu suchen.
5. Wie die Kent-Cammer ohne Druckung des von Adels, Bürgers und Bauers zu vermehren.
6. Nun folget der Banquerottirer.

Der günstige Leser

Beflehe alles wohl und geneigt auffzunehmen, und wo was wäre, anders nicht, als es gemeinet, auszulegen, [nach dem D. Martin Luther in Epist. ad Galat. c. 5. lehret:] privatim zu erinnern, welches mehr Nutzen bringen kan, und keiner Obrigkeit Inhibition bedarff, dergleichen in fine.

) 2

Er-

Erklärung
Des Kupffer-Stücks.

Der Jude Hirsch Levin aus Pohlen, welcher die Leipziger und andere Kauff-Leute zweymahl schändlich betrogen. Daß er mit seinen ungläubigen Bunde-Genossen, bey denen Polnischen Edel-Leuten grosse Parthye Wolle aufgenommen, die ganze Compagnie sich dafür einer vor alle und alle vor einen verschrieben, und solche ins Geld gesetzt; Er, als ein acutus Nebulo, führete dem Trupp, und kaufte auf denen Leipziger Märckten, in einen und andern Gewölbe, um baar Geld Waaren ein, wozu durch er die Handels-Leute an sich zu ziehen bemühet; Endlich als er mit vielen contrahiret, grosse Parthye seidene und andere Waaren ausgefeket, die Helffte baar bezahlet, die übrige auf 6. Monat Frist *stilo Mercantili* mit Wolle zu vergnügen versprochen, die Wolle bliebe aber zu bestimmter Zeit aussen, er aber erschien in der Messe, unter dem Vorwandt, die Parthye Wolle wäre zu groß, und alsofort nicht auf einmahl anzuschaffen gewesen; Jedoch das meiste unter Wege, zu Breslau, dahin der Rest gelieffert, und solte solche vollends nach Leipzig gebracht werden. *Mercatores* erkundigen sich *incognito*, aber! allda war *Rien du tout*, und keine Wolle anzutreffen; Derowegen wurde *Banquerottirer* der Jude arestiret, selbige um ihre Vergnügung betrogen, um viel Geld bey langer Hoffe gebracht. Der Jude *Nequaquam per Syncopen* stellte sich ein Christ zu werden, ließe sich in der Thoma Kirche tauffen, bathe 20. von denen Creditoren, ihme zu seiner Seelen Seligkeit beförderlich zu seyn, zu Gevattern, davon nur 3. vor dem Tauff-Stein erschienen, vermochte sie dahin, daß sie ihme die Schuld erliesen. Singe darauf alle Tage in die Kirche, bey einfallender Messe enthielte

hielte er sich der Jüdischen Conversation. Als die aber nach Hause fuhren, sagte er sich vorm Thore mit auf den Wagen, nahm den Jüdischen Glauben wieder an, und starb als ein ruchloser Banquerottirer.

2. Der Banquerottirer, Jud Hirsch Levi in der Krause,
3. Gottes Zorn = Ruthe,
4. Des Banquerottirers grosse Wohnung oder Palatium,
5. Des Falliten Lust = Hauß, in einen schönen Garten, der so angeleget, daß wo einer stehet, den ganzen Garten übersehen kan, darinnen Wein = Trauben auf Obst = Bäumen, auch über dieß noch 12ley Art Früchte auf einen Baum wachsen, ingleichen grosse Welsche Nüsse, deren Haut keine harte Schale, sondern nur dünne wie Papier, zwey Daume dicken, Spargel umb Weynachten, Balleiner = Meyffel, da einer eine ganze Schüssel erfüllet, Nettig zu einer halben Ellen und noch dicker, Lilien die 4mahl mehr Klocken oder Blumen als die ordinairen bringen, wie vor wenig Jahren dergleichen Klocken = reiche Lilien zwar vor Leipzig in dem Becker = Rosenfeldischen Garten von vielen gesehen worden.
6. Wald dahin der Debitor fliehet,
7. Flüchtiger Banquerottirer zu Pferde,
8. Schreib = Tisch auf dem Cantor, darinne das geheimbte Büchlein verschlossen,
9. Zwey Spions, so den Debitorem erkundigen und ausforschen sollen,
10. Fuhr = Leute mit Schleiffen, so die Waaren verschleppen,
11. Nach sich gelassene Geld = Cass.

BAN

) 3

Han

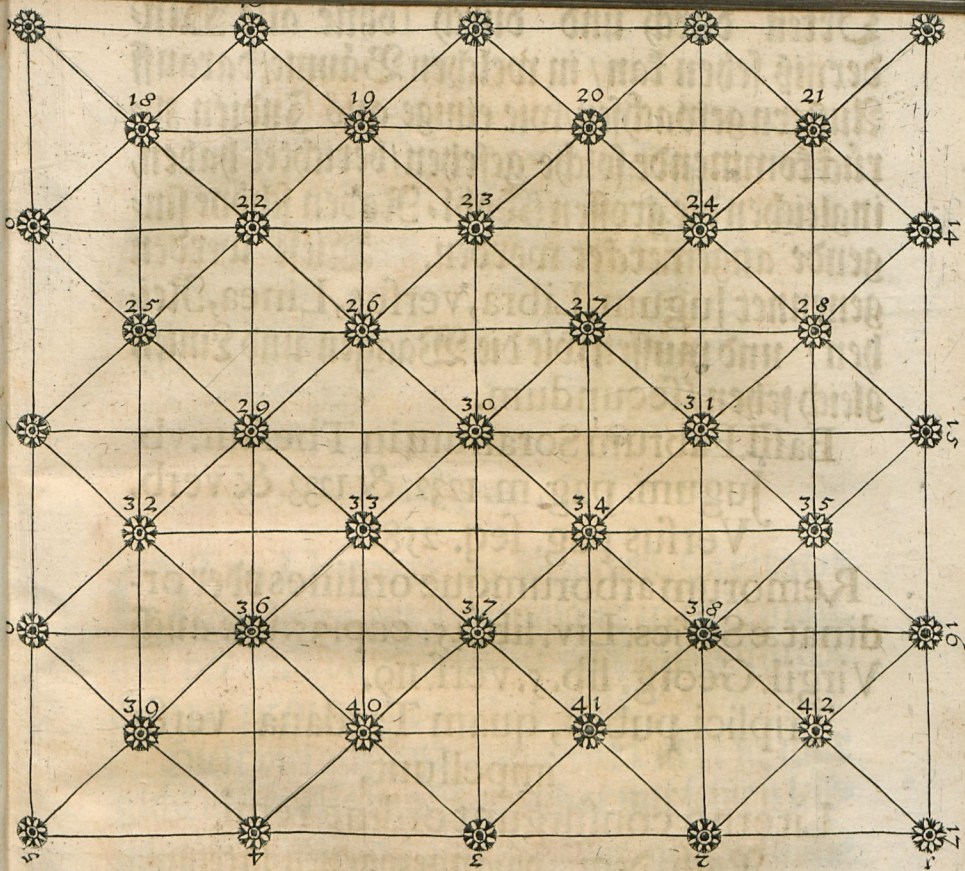


Handels-Leute,

Werden eingetheilet in Grossierer und Crähmere, jene welche in ganzen und halben Ballen negociiren, und Wechsel fourniren, werden genannt Banquierer, wie denn von denselben die König. Prinzen von Sebüch in Frankreich 1717. etliche Millionen Goldes zum Türcken-Krieg sich übermachen lassen, dahin sie als Volunteurs wieder den Erb-Feind mit Gottes Hülffe unter dem grossen Held Eugenio, Herzog von Savoyen, welcher bemeldtes Jahr vorher nicht nur Temeswar, sondern auch Bellgrad, sonst Griechisch Weissenburg genannt, wegnahm, und mit 1 Christen 5 Türcken schlug, zu Felde gegangen.

Crähmere, welche nach der Elle ausschneiden, nach dem Gewichte und Maass verkaufen. Zu Leipzig leben beyderseits in Friede und guten Vernehmen, indem kein Theil vor dem andern eine Prerogativ suchet, und so wohl aus diesen als jenen unterschiedene ins Raths-Collegium gezogen worden, wenn Pareres ertheilet, Supplicata gefertigt, Bedencken erfordert werden, ihre Antwort und Gutachten einmahl die geordneten Achten, von denen Grossirern, das andere mahl die Neun Crähmer-Meistere sich vor und nach Wechsels-Weise unterzeichnen. Von denen ehrlichen und standhaften Kauff- und Handels-Leuten, derer herrlichen Nutzbarkeit und sonderlichen Lobe, wie sie dem grossen GOETZ an-genehm, Fürsten gleich geachtet, auch Land und Königreiche durch sie erhalten werden, ist vom Autore D. Zipffelr aus Heil. Schrift von Tyro, Ninive, &c. dargestellt, in seinem acht mahl aufgelegten Tractat von Wechsel-Briefffen, in Proemio an- und ausgeführet, allhier ist nur von denen Bösen, welche D. Martin Luther die schändlichen Buben nennet: in Epist. ad Gal. c. 4. in fin. nehmlich von denen leichtsinnigen Falliten oder Banquerottiren zu handeln.

BAN-



FORMULA.

Sie ein schöner Garten oder Wald an-
 zulegen / daß man selbigen an allen
 Dr.

Orren durch und durch / ohne alle Wun-
derniß sehen kan / in welchen Bäume / darauff
Auffern gewachsen / wie einige aus Indien zu-
rück kommende solche gesehen / berichtet haben,
ingleich die großen Kohl. Raben schöne sin-
gende angemercket worden. Diese werden
genennet Jugum, Libra, versus, Linea, Rei-
hen / und müssen wie die Waagen und Linien
gleich sehen / secundum.

Basil. Fabrum Soranum in Thesaur. vb
Jugum. pag. m. 1232. & 1233. & verb.
Versus pag. seq. 2586.

Remorum arborumque ordines oder or-
dinatæ Series. Liv. lib. 45. cap. 35. wie auch
Virgil. Georg. lib. 5. vers. 119.

Triplici pubes, quam Tardana versu
impellunt,
Literno consurgunt ordine remi.

Nach dem ob-angezogenen lateini-
schen V.



ad pag. 8.

Otto I. Imperator Magdeb. Civitatis
 fundator, ein Portugläser in originali.
 auf der andern Seiten Sit pax intra muros
 & pro prosperi palatiis tuis.

Hielt viel auf Eydschwüre/Er aber schwur
 nicht als auff seinen Barth/hat mit seinen leib-
 lichen Sohne Ludolpho grosse Kriege in It-
 talien/Franchreich/Hungarn und Böhmen ge-
 führet/Schutz der Teutschen, welche die auß-
 ländischen nur Stroh männer nennete /wei-
 len

len sie im Felde Stroh-Hüte getragen/ wurde von Pabst Agabato/ wider den gewesenen Päßtlichen Kaysert. Berengarium wie auch vom Pabst XII. nach Italien zum Gehülffen geruffen/ auch endlich über Italien und von ihm Leo VIII. zum Pabst erwehlet/hat viele Stifter/ Havelberg/ Meissen, Raumburg Merseburg gebauet/und mit reichen Einkünfften versehen/ist mit grosser Devotion in dem Kloster Mansleben an der Unstrud gestorben und zu Magdeburg begraben.

Oben gedachter Otto I. ist wegen hohen Thaten Magnus genennet; hat zu Wiederaufbauung derselben 19. Tonnen Goldes angewendet/wöchentl. zum Hoffstaat 1000. Schweine/ 28. Ochsen/1000. Malter Korn/ 8. Fuder Wein/8. Fuder Bier/ohne anderer Nothdurfft gebrauchet. Ernest. Brotruff Chron.lib.2.c.i. Sein Epitaphium lautet:
Tres luctus causa sunt hoc marmore clausæ Rex Decus Ecclesiæ summus honor patria, Saxon, Chron, Poman, sec. 157.



B A N C O.

Banco ist ein gutes Wort, bedeutet eine grosse Cassa, wie dergleichen dem gemeinen Wesen zum besten in- und aufferhalb des Römischen Reichs in vollem Flore stehen; zu Venedig, Paris, London, Amsterdam, Nürnberg, Hamburg und dergleichen angeordnet, auch zu Wien und Leipzig nur neulich angefangen.

Zu Venedig wird die Banco des Jahrs zwey mahl vom 15. bis 20. Decembris geschlossen, auch jährlich zwey mahl gezogen. Die Cassa ist general und ordinair, wird mit drey besondern Schössern vom Directore, Inspectore und Schatz-Meister verwahret gehalten, gegen 5. Sols, daraus gewisse Banco-Zettel von dem Schatz-Meister und Cassirer ausgegeben, welche sonst Billet oder Tesseræ genennet, von welchem Billet der Autor in Tractatu de Tesseris collybiticis oder Wechsel-Brieffen, wie auch in Commentario über die Leipziger neue Handels-Gerichts-Ordnung ad Rescriptum von dem Billet, ein weit mehrers zu lesen.

Rottirer, welche ein gut Ding zerreißen, Bancorottirer oder Faliten sind bequelm einen Klöppel zur Feld-Glocke abzugeben, und das Græcum π zu erfüllen, auch solches weit besser als der Jude, welcher Diebstahls wegen an einem ihme zu Ehren neue angebaute Arm mit seinem Ledernen Käpplein erhöht (diese Mühe ist ihm durch die muthwilligen Knaben von dem Kopff geworffen, und dem Autori in originali zugebracht) worden. Dieser Jude und seine Glaubens-Genossen, und die Bancorottirer
wer

werden nach der H. Schrift, weil sie keine Gottesfurcht und Liebe zum Neben-Christen haben, vor unehrlich gehalten.

Es. Cap. III. v. 3. sqq.

Savari erzählt, daß in Frankreich ein alter achtzig jähriger Nequam per Syncopen mit einem Hänffenen Hals-Bande beziehet worden.

Tract. vom vollkommenen Kauffmann etc.
auch noch vor wenig Jahren ein anderer, in freyer Luft verarrestiret und an die drey nicht ehrlichen Säulen gebracht worden.

Hingegen andere ehrliche Handels-Leute, welche den Kaufmanns-Credit billig höher achten, lieber den Unglücks-Handels-Platz verlassen, und sich mit ihrem Geld anders wohin wenden, wie da in Frankreich so grosse Fallimenten vorgangen M. Nov. 1716. ihrer 100000 Piester nach Londen in die Banco geschicket und eingeleget.

QUEST. I.

Woher werden diese gottlose Leute *Falliti*, *Fallentes* oder *Bancorottirer* genennet?

Falliti à Latino fallo fallere, apud Germanos, die Jungfer ist zu Falle kommen, und selbst umgefallen, wie der Deutsche Frankose vormahls pronunciirte (Mutter fall um) castitate & virginitate fallit.

Ter. Hee. Sc. I. v. 61.

Fidem fallit

Cic. Offic. lib. I. c. 3.

Sermonem non servat, nach der Frankosen Sprichwort: Frankmann ist kein Slave seiner Worte und Zahlungs-Zeit nicht inne hält.

Cic. ad Cad. c. 11.

Ingleichen Bancorottirer, weil sie die Geld-Banc oder Cassé brechen, und die Baarschaft verschleppen, wie zu Leipzig des M. W. Crieß-Sohn G. L. als er sahe daß der Vater wacker aus der eisernen Cassa etliche 1000. Nthl. vorweg diebizzate. Gott straffer dergleichen ungetreues Volck, daß sie zulezt an stat des Löbginer Biers und Lecker-Weins das Kosend-Büllgen, und vor Pom. de Sina Holz-Aepffel genießen müssen.

Fidem

Fidem fallentes Turca haben es von Gott im Jahr 1716. zu Lande in Hungarn bey Carlowitz durch den Helden Eugenium Herzogen von Savoyen; zur See bey Corfu durch den erfahrenen General Schutenburg, bey Temeswar erfahren, weil sie ihres Mustri Warnung nach, Fidem nicht observiret, also 40000 Mann verliehren müssen.

Apud Italos à Banco Banco, plura vid. in Basil. Fabr. Lex in Verbo: Forum fol. 993. C.

Die Altren haben auf denen öffentlichen Handels-Plätzen gewisse verschlossene Bäncke gehabt.

Rickart Tr. de Camb. p. 171.

Wenn nun die Banco nicht wohl disponiret, noch die Creditores bezahlt worden, seynd die Banco (wie ein Richter, wenn er contra conscientiam & justitiam unter der krummen Linde, [davon in Tractatu II. von denen Advocatis ein mehrers] der Stuhl umgekehret, vom Amte gesezet, oder auch wie bey dem peinlichen Verichte über einen Missethäter am Ende die Bäncke übere-Hauffen geworffen werden) umbgestossen worden, wie solches der HERR selbst bezeuget, daß er ihre Wechsel-Tische und Bäncke umbgestossen.

Matth. 21. v. 12. Marc. 11. v. 15. Luca 19. v. 45.

Rottiren wird von roto rotare deriviret, welches so viel heisset als vertere in modum rotæ.

Columell lib. 8. c. 11.

oder in præceps dare, über Hals und Kopff stürzen.

Wer ist unter denen Bancorottiren begriffen?

QVÆST. II.

Nicht nur unvorsichtige Kauf-Leute, sondern auch die sich hervor thuende Standes-Personen eingebildecete Gelehrte, auch gar die Handwercks-Leuthe, die sich öftters einbilden daß sie Glaz schöne wären, wie redet

Luther. Witteb. Vol. I. ad Gal. fol. 109.

Bey jenen heisset es bancorottiren, bey diesen fatalität oder falliren und concurriren, weil sie vorgegebener Treue und Zahlung fallen, die Creditores zusammen lauffen und concurriren.

A 2

Wie

qv. est. III.

Wie werden die *Bancorotirer* und *Falliti* genennet?

1. *Mercatores fuimus*, in dem sie, nach Urth der alten Teutschen, *dextram tibi porrigo*, jezo: Topp, Topp, und rechte Hand gegeben, aber nicht halten.

2. *Decerpores*, weil sie das Ihrige und anderer Leute Güther durch gekochte gute Bisgen verschlucket, und durch die Gurgel gejaget.

3. *Decoctores*, denn sie ehrliche und treuherzige Leute mit List *circumduciret* und gefangen.

l. 9. *C. de pactis.*

4. *Fallarii.*

Pruss. & Brandenb. Edict. Gen. de Banquerot. §. 12.

5. *Fraudatores*, weil sie mit ihren falschen Minen aufrichtige Darleiber betrügen.

l. 8. *depositi.*

umb dadurch reich zu werden.

l. *Theff. 6. v. 9.*

6. *Voraces*, Raben und Galgen-Vögel, weils sie alles, was sie haben können, weggroffen, und damit auf ihre Residenz den Galgen zusliegen.

7. *Verderbliche Leute.*

d. Mand. Pruss. §. 15.

8. *Schlangen*, vom *Chrysofotomo.*

9. *Holz-Würmer*, von *Baldo.*

10. *Geld-Hambster* von *Gerhardo* in seinen *Tr. von Münzen.*

11. *Bäre, Wölffe* und *Beutel-Schneider,*
Zachman in Tr. von Buchern.

12. *Gottlose.*

Pf. 37, 21. & 39.

Derer Saame ausgerottet wird *ibid. v. 28. 34.*

13. *Leichtfertige*, die sich gar gerade stellen, und, wie ein Stroh, leichte Beine haben,

D. Luther. d. 1. ad Gal. S. auf solche fol. 12r.

über die Rechte weg springen, und nicht bedencken, was die Medaille sub No. 12. saget

Ben

Beÿ dem richtigen Ja oder Nein;

Jac. 5. 12.

Hingegen lauter Frevel u. Meyneyde zu schwören,

Matth. 5. 33.

indem sie bey ihrer Seele schwören, die doch nicht ihnen sondern Gottes ist

Luc. 1. v. 3. 1. Cor. 3. v. 23. Akt. 17. v. 29.

14. Betrügere

Pf. 55. v. 11. & 12.

ruffen aus, meine Waare ist gut! lauffet zu! wenn gleich die Seidene Waaren in und von der Farbe verbrannt, oder der Toback nicht wenig vermodert.

Laudat venales, qui vult extrudere merces

Hor. Lib. 2. Epist. 16. v. 11.

15. Lügner

Pf. 58. v. 4. Jer. 9. v. 3.

welche nie wahr reden

D. Luther. d. 1. fol. 108.

und wenn das Maul ihnen auffgehet, nichts als lauter Carfunkel herfür leuchtet

16. Sonderbare Diebe

d. Mand. Pruss. S. 2. 4. 5. 9.

17. Teuffels-Leute

D. Lampe in Tr. von Teuffels-Leuten.

18. Diebe, Fures trium literarum

Plaut. ap. Fabr. in Lex. vb. Fur.

19. Spitz-Buben

Mand. Pruss. S. 12.

ja ärger als die Erzh- und General-Spitz-Buben Nicol Nits und des schwarzen Langen, der bey seiner Geburth einen schwarzen Ring an dem Daumen mit gebracht. Autor hat diese böse Notte ad infantiam Baronis de Rotenburg nach Braunschweig und Hamburg gesfordert, welche aus der Kirche zu Braunschweig, ohngeachtet dieselbe mit doppelten eisernen Thüren, engen Bittern und Ellen-dicken Mauren versehen, dennoch 64000. Rthl. an Geld, Jubelen, Gold-

und Silber-Geschir heraus practiciret, [von welchen zwar mit großer Mühe 40000. Rthlr. wiederum zurücke gekommen] ihre Kunst, oder vielmehr Schelm-Stück haben sie practiciret mit einem sonderbaren Schlüssel, mit welchen sie alle Kisten, Kästen, Kötzen, so wohl die Kirch- als auch verwahrete Capellen-Thüren eröffnen, bemeltes Depositum auff die 60000 Rthlr. heraus gelanget, darauf mit Fuhrmanns-Kleidern umgeben, in den Thoren bey den Herren der Accise öffentlich als Fracht-Guth angegeben, und damit schappiret, Autor aber obbemeldtes erfahren sie in aller Stille verfolgt, und daß sie an einem gewissen Orte, mit obbemeldten wiederum zurücke gekommen, mit einem Diebs-Schlüssel ertappet, so aber männiglich zu communiciren Bedencken getragen wird.

20. Bosshafte Gemüther

eod. Edict. : S. 16.

21. Freche Leute

Fer. 9. 2.

22. Leute denen nicht zu trauen ist

Fer. 9. 4. 5.

Denn sie suchen nur andere zu betrügen, und ist ihnen leid daß sie es nicht ärger machen können.

23. Eine verkehrte böse Art und Schandstee

Deut. 32. 5.

24. Mörder, denn sie verursachen daß andere in Desperation fallen und wohl sich selbst umbs Leben bringen, wie der berühmte Banquier Charpentier in Franckreich weil er in kurzer Zeit durch banquerot anderthalb Millionen oder 15. Tonnen Gold A. 1715. seq. verlohren, darüber aber also betrübet, daß er sich zu St. Clou in einem Graben ersäuft haben soll 2dm.

Lipf. Nov.

25. Nachgierigen Gemüths

Daß sie *acquilata transactione* dem, welcher Anfangs dem Accord zuwieder gewesen, allen Schimpff anzuthun, und an ihm sich zu rächen suchen, wie A. 1687. seq. sich ereignet und bezeuget, ab Autore hujus damahligen Crameri Advocato in Druck heraus gegebener

CA-

CASUS.

CASUS.

Obwohl eine geraume Zeit niemand mit Lübbert Herken in Ham-
burg Handlung zu pflegen verlangt, so hat er dennoch sich mit List ein-
zuschleichen gesucht, massen er Leipziger Oster-Marekt 1667. einen
Freund daselbst angangen, u. von selbigen an Zacharias Erahmern
Handels-Mann in Leipzig, eine zulängl. recommendation arglistig
erpartiret, daß gegen Einlieferung 6. Rüsten Leinwand zwölff hundert
Thl. bezahlet werden solten; Hers vermocht Erahmern mit in sein Lo-
giament in Oheimischen Hause in der Catharinen-Strasse, weist
ihm die 6. Rüsten Leinwand an, Erahmer läst 2. Rüsten in Ballen pa-
cken, Hers, so inzwischen dergleichen 6. ledige Leinwand-Rüsten an-
geschaffet, mit Mehl gefüllet, und eben auf Art Erahmers je 2. und 2.
zusammen in drey Ballen packet, verwechselt, läst selbige durch die
Fuhrleute schleiffen, und zu Fracht bringen, Erahmer vermercket aus
einigen Umstand diesen Betrug und Frevel, zeigt selbigen denen
Stadt-Gerichten an, bitter Verboth auf Herkens Person und Güter,
inzwischen trachtet Erahmer die verpartirte drey Ballen Leinwand
in Sicherheit, sein gevollmächtigter Advocatas aber Herkens Person,
zur Haft zu bringen. Hers davon nichts wissend, gehet mit dem Ge-
vollmächtigten auff's Rath-Haus, wird vernommen, dabey er des
Fuhrmanns Versehen zur Entschuldigung angeführet, aber nach ge-
nungsamem Demonstration, um Gnade und gelindere Straffe gebe-
ten, darauff ex officio inquisitorē ferner verfahren, der Betrug erfun-
den, und vom Inquisito bekennet; dahero er zur Haft gebracht, ins
halbe Jahr darin behalten, woraus er sich mit List durch die Feuer-
Mauer, oder Schorfstein, da er wie ein schwarzer Köhler gesehen, als
er herausgebracht worden, zu befreyen gesucht, aber bey dessen Miß-
lingen härter verwahret worden, und ob er schon mit verdienter
Straupen-Schlag und Landes-Verweisung zu belegen gewesen, so
ist er doch endlich auf Erahmers eigener Intercession, in Betrach-
tung daß er von einem vornehmen Freunde anfänglich recommendi-
ret worden, wie auch seiner ehrlichen Schwieger-Mutter ungeschuldi-
gen siefentlichen Weibes und Kindern, die verwürckte Leibes-Straffe
in gewisse Geld-Busse verwandelt, er nach abgelegten Uhr-Frieden
der

der Haft erlassen. Ob nun zwar verhoffet worden, es würde Herz
 In sich gängen seyn, und vor beschehener Remiss- und Intercessioa sich
 dankbar erzeiget haben, so hat dennoch der unruhige Geist, so sein
 Herz besessen, solches nicht zulaßen wollen, sondern ihn zur Rache be-
 wogen, er Herz sich unterstanden in unterschiedenen versiegelte- und
 offenen Brieffen

ob hätte er 1200. Rthlr. baar Geld, und denn noch 24. Rthlr.
 von zwey Jahren her wegen *Lagio* bey Erahmern zu fordern.

Wie auch hin und wieder mündlich vorzugeben, daß Erahmer zu
 Rettung seines Leimuths *Processum* ex L. *Diffamari* anzustellen sie
 nöthiget worden, da er in *Termino præfixo* nicht erschienen, *accusata*
contumaciâ aus dem Chur-Fürstl. Sächsischen Schöppen Stuhle
 in Leipzig unterschiedene Urtheile und zwar anfänglich:

Daß *Diffamant* noch zur Zeit vor ungehorsam nicht zu achten,
 er ist aber auf anderweit vorgehende gebührende Ladung zu
 erscheinen, und auf *Diffamatus Provocacion* sich einzulassen
 schuldig.

Am 7. Julii 1668. ferner auf anderweit ungehorsames Ausßenbleiben

Daß *Diffamant* bey endlicher Straffe Ungehorsams, noch
 mahln, auf anderweit vorgehend gebührende Ladung zu er-
 scheinen, und voriger *Citation* Folge zu leisten schuldig, daß in
 Verbleibung dessen, er ferner nicht soll gehöret, sondern ihme
 ein ewig Stillschweigen auferleget werden.

Am 9. Dec. 1668. und denn endlich nach verspürter äußerster *contuma-*
cia und *malitia*:

Daß *Diffamant* mit seiner Klage, da er gleich derer einige wie-
 der *Diffamaten* haben möchte, numehro ferner nicht zu hören,
 sondern es würde ihm ein ewiges Stillschweigen hiermit auf-
 geleget.

am 24. Mart. A. 1669. erhalten und nunmehr das ihm Erahmern von
 Lubbert Herzen durch diese *Diffamationes* und *Traductiones* zuviel
 und unrecht geschehen, gebührend ausgeführt, welches dem und auch
 baren

baren Herzen nicht wohl gefallen, und weil er seinen Körperlichen abgelegten Eyd ganz anderweit vergessen, sich unterstanden, Erzhern am 24. Septembr. 1669. als er aus Holland durch Hamburg nach Leipzig gereiset, unterm Thor durch die Wache anzuhalten, und mit groben Iniurien anzulassen, welcherwegen er, als ein Bezügler, Fällig und grober Iniuriant gebührend abgestraffet worden.

26. Knap-Säcke, von Luthero, weil sie zulezt die verdorbene, und gleichsam verfaulete Waaren zum Verkauf herim tragen, und das trockne Brod knap dabey verdienen müssen.

Luth. Witt. P. 4. fol. 399.

Wie vielerley sind der Debitoren die nicht bezahlen können? QUEST. IV.

Dreyerley

1. Die von denen Creditoren einen Anstand ohne Remiss suchen,
2. Die einigen Nachlaß und Zeit aus billigen Ursachen bitten,
3. Die Accord dolose, um die Creditores zu betrügen, zu erlangen trachten.

Die erste Art derer Debitoren sind, die Anstand bitten, wenn sie deswegen etwas Zeit suchen, die Bücher in völlige Richtigkeit zu setzen, die Schulden einzutreiben, sich erbieten die Creditores vor voll, ohne Nachlaß zu contentiren, darneben anführen, daß sie wegen vieler aussenstehenden Schulden, Feuer, Krieg, Diebstahl, Plünderung, Strassen-Raub und dergleichen prompte Zahlung zu thun verhindert; mit diesen Personen ist allerdings ein Mitleiden zu haben.

l. ult. pr. C. qui bon. ced. poss.

Daß sie auch nicht in Arrest genommen werden dürfen.

l. 2. C. eod.

Strauch in Tr. de Decol. p. ult. n. 3.

Indem sie nicht animo doloso handeln,

l. 4. ff. de Decur.

l. ii. de suspect. Tut. & Cur.

B

l. 2.

l. 2. in fia. C. de fund. rei privat.

und keinesweges mit unter die betrüglische Nothe zu rechnen, wohl aber mit Straffe zu belegen.

Pruss. & Brand. Gen. Edikt. S. II.

Allerdings auch der Landes-Fürst solchen Leuten, ihrer Creditoren protestation ungeachtet, ex plenaria potestate auf eine kurze Zeit *Salvum conductum* und Freyheit geben mag.

CASUS.

In Sachen D. und H. C. wie folget:

Wir von Gottes Gnaden Friedrich Augustus König in Pohlen zu thun hiermit kund und zu wissen, demnach N. N. Handels-Leute zu Leipzig mit Vorstellung ihrer auffestehenden Schulden auch erfolgter Absentirung ihres vormahls gewesen Handels Consorten N. N. um ein Protectorium wider ihre Creditores allerunterthänigst angefüchet und geberthen, wie auch deren Suchen statt gegeben, und solches auf 1. Jahr lang denenselben allergnädigst ertheilet. Als ist hiermit unser Begehren, und wollen Krafft dieses, daß bemeldte Gebrüdere um der von ihnen angeführten Ursachen willen dieses Jahr über von ihren Creditoribus weder an ihrer Handlung und Einbringung ihrer Schulden gehindert, noch auch ihre Personen, Vermögen und Güther in unsern Churfürstenthum und Landen mit würcklichen Arrest nicht belegen werden sollen oder mögen, zu Urkund ist dieses mit unsern zu Ende aufgedruckten Cansley Secret besiegelt, und gegeben zu Dresden am 22 Febr. 1698.

(L. S.)

D. Frey-Herr von Friesen.

Johann Vogel, s.

Wie es das göttliche Recht haben will.

Deut. 15, v. 7.

Levit. 25, v. 34, ff.

Die

Die Doctores Theologiae auch lehren

D. Luth. Tom. I. fol. 199.

D. Gerhard und Chemnitius P. II. loc. Theol. p. 199. & 456.

beyorab wenn der Debitor salutarem cautelam gebrauchet, daß kein Creditor einigen Vorzug zu gewarten, sondern aller eine Gleichheit gehalten wird. Cautela

CASUS.

In Sachen Sebastian Schweikers Handels-Mann zu Franckfurth am Mayn, dieser, welcher eine statliche Handlung und grossen Credit hatte, wurde beredet, seinen Schwieger-Vater Johann Dohsen mit viel tausend Thaler zu secundiren, hernach aber, als ihme solche starke Summe zu rechter Zeit nicht zurück vergnüget wurde, seine Creditores umb Anstand zu ersuchen, zu der affeurance übergab er ihnen ingesamt, ohne Praeference, seine ganze Handlung, daß sie als Interessenten solche administriren lassen, und einen Administratorem verordnen möchten, siebat autem tali modo,

CASUS.

Administratoris Officium.

Demnach Sebastian Schweikers Creditores mich zu einen Administratorem dessen allhier verhandenen Gewölbes und Waaren, gerichtlich auf und angenommen,

Admini-
strator
ciusq; Ju-
rament.

Juramentum Administratoris.

Als schwöre ich Johann Conrad Faber hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß so lange ich dieser Verwaltung werde vorstehen, ich derer Schweikerischen Creditoren Bestes und Nutzen in Verkaufung der Waaren, und sonst befördern, derer selben Schaden verhüten, die Schulden, so einkommen, in Empfang nehmen, darüber quittiren, dieselben richtig in einen besondern Buch eintragen, bis auf der löbl. Stadt-Gerichte Anordnen und Gutbefinden beysamen behalten, und weder Schweikern noch jemand anders an einkommenden Geld-Schulden oder Waaren ohne gerichtliche Verwilligung etwas abfolgen lassen, sondern die baare Gelder jedes mahl auf Erfordern in die löbliche Stadt-Gerichte niederlegen, die Gewölbe und andere zur Handlung gehörige Schlüssel zu mir

mir nehmen, und bey jedes Tages Eröffnung und Schließung des Gewölbes, so viel möglichen, selbst gegenwärtig seyn, dieselben, wie auch die Bücher, so ich bereits in Händen habe und führen werde, in guter Bewahrung halten, und dieselbe in jegigem Zustande unverändert lassen, auch ferner fleißige Aufsicht haben, daß in keinerley Wege etwas verändert werde, und mich sonst allenthalben als einen treuen Administratorem und Verwalter zuschreibe, bezeugen wolle, so wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Wort. d. 21 April 1673.

Ist vorstehender Eyd von Johann Conrad Fabern nach ernstlicher Verwarnung für der schweren Straffe des Meyneydes und Vermahnung dieser Handlung getreu und wohl vorzustehen würcklich abgelegt, auch danebst ihme angedeutet worden, daß er alles, Waaren, Büchere und Schulden wohl in acht nehmen, in specie die Dertner des Domicilii der Debitorn so schuldig wären, und Zahlung abstatten, verzeichnen, die Gelder besamen halten, und täglich, oder, wie es begehret würde, anhero in die Gerichte niederlegen sollte, immassen denn die Stadt-Gerichte tägliche Inspection darüber verordnen, die Einnahme aufzeichnen, und was sonst nöthig, daselbst beobachten lassen würden.

Anton Günther von der Lage.

Hierauf wurde zwischen Debitoren und Creditoren am 13. Martii 1673 aufgerichtet folgender

Sebast.
Schweizer
herrs Anstands-
Brieff.

Vergleich

Im Nahmen Gottes

Sey kund und zu wissen hiermit, demnach Herr Sebastian Schweizer, Bürger und Handelsmann allhier, durch verschiedenen unverhofften Schaden, sonderlich da ihm sein leiblicher Schwieger-Vater, erweislichen mehr als mit sechzig tausend Rthlr. sage 60000 Rthlr. hart angefezet hat, leyder in den betrübtten Zustand gerathen ist, worinnen er seinen Herren Creditoribus præcise auf die Verfallzeit und Verfall-Tage und baarer Zahlung nicht eben begegnen können, ob wohl desselben Malla durch göttlichen Seegen, und seine jederzeit erwiesene sorgfältige Emsigkeit, Gehorsamkeit, auch unver-

drossen

Drossenen Stadt- und Landkündigen Fleiß nach Ausweisung daru-
ber gezogenen Balance an Waaren und Activ-Schulden weit ein
mehrers als Passiv-Schulden seyn, und er also selbst schuldig ist, in
sich begreiffet, ermelter Debitor auch sein ehrliches Gemüthe sattfam
zu erkennen gegeben, indem er nicht allein verschiedene in Händen ge-
habte Gelegenheit, welche ein anderer in gleichen Fällen zu Gefährde
seiner Creditorn wohl ergriffen haben würde, nicht getrauet, sondern
sich vielmehr im Gegentheil auf alle Weise und Wege, wodurch sei-
ner sämtlichen Herren Creditorn Schaden verhütet, und dero Nutzen
befördert werden möge, mit sonderbahren Fleiß und Aufrichtigkeit,
nicht ohne seine grosse Ungelegenheit, euserst bestrebet, auch alles sol-
ches durch fast ungemeyne Sorgfältigkeit in der That wirklich prä-
stiret, unter andern auch allbereits am 1. Febr. jüngsthin sämtliche sei-
ne Herren Creditores (so viel davon in der Eyl dazumahl in loco
und in der Nähe anzutreffen gewesen) allhier zusammen beruffen,
selbigen seinen Zustand entdecket, und in continenti possessionem al-
ler seiner Haab und Nahrung an Handlung und andern Effecten
sowohl für die Abwesenden als Gegenwärtigen, nach mehrern Inn-
halt eines unter besagten dato, absonderlichen verfertigten Instrumen-
ti publici, realiter abgetretten und cediret haben, damit solchergestalt
(indem von dato des 1. Febr. anno 1673. die ganze Massa der Effecten,
nicht mehr ihme debitori, noch auch einem oder dem andern credito-
ri in particulari, sondern sämtlich seinen Herrn creditoribus zustän-
dig ist) die Arresta und Streitigkeit derer Herren Creditorum un-
ter sich selbstem präcaviret, und gesamter Massa grosser Nachtheil,
[welcher oftmahls durch dergleichen Pfändung und Heimungen aus
daraus entstehenden Processen zu erfolgen pfleget,] auf solche Weise
verhütet, vielmehr aber denen sämtlichen Herren Creditoribus, und
einem ieden insonderheit zum besten, alles aussere verderblichen Con-
fusion, in richtiger erspriesslicher Ordnung, conserviret werden mö-
ge, bis auch die übrigen Herren Creditores, welche zu besagter Ab-
tretung in der Eyl nicht beruffen werden können, zu ferner der Sa-
chen Berathschlagung, und endlichen Vergleich, gebührlich ein-
geiaden, und bey gegenwärtiger Messe süglich allhier erwartet wer-
den können, daß solchem allen nach auf vorhergehende Ladung, und
B 3 gebüh-

gebührende Citation, aller und ieder Schweizerischer Herren Creditoren, samt deren Abwesenden Bevollmächtigten, an einen, und vorbenahmten Herrn Schweizern am andern Theil, ein beständiger Vergleich abgeredet, und bestätigt worden sey, auf Art und Weise, als folget:

Cautela in
Concurfu.

Bei diesem Anstands-Vergleich ist diese Cautela Salutaris beobachtet, daß er seinen Creditoribus ingesamt, grossen und kleinen zugleich, seine ganze Handlung, Waaren und Schulden, abgetreten, dadurch verhütet, daß unter denen Gläubigern kein Miß-Verstand sich ereignen, oder auch einer vor den andern Arrest und Profection suchen mögen, weil der Debitor nichts mehr in bonis gehabt, die Inventur, und andere Gerichts-Gebühren, auf den Debitorem nicht fallen können, weil die Massa allbereit in der Gläubiger Gewalt übergeben gewesen, also ein grosses gespahret worden, laut des aus der Juristen-Facultät zu Leipzig M. Septembr. 1673. an Nicol Verharden ertheilten

Erkänntniß und Responsum,

Hat Sebastian Schweizer seine Gläubigere Einheimische und Auswärtige in locum domicili nach Franckfurt am Mayn zusammen fordern lassen, ihnen, daß er seine von sich gestellte Wechsel-Brieffe auf darinnen gesetzte Zeit nicht bezahlen könnte, entdeckt, darauf solchergestalt sich mit ihnen vor den Rath zu Franckfurt verglichen, daß er denenselben ingesamt seine Handlung an statt der Bezahlung übergeben, dabey sich Daniel Chardon, als seines Bruders Isacs Bevollmächtigter, befunden. Nachdem nun obbemeldte Gläubigere einen Administratorem hierzu verordnet, und die übergebene, auch die aus Frankreich verschriebene Waaren, zu und auf die bevorstehende Leipziger Messe gesendet, so hat ietzt gedachter Chardon einen Chur-Fürstl. gnädigen Befehl an den Rath zu Leipzig, dieses Inhalts, per sub & obreptionem, ausgewürcket, daß nach Befindung dem Marckt-Rescript gemäß, wieder Schweizern verfahren werden sollte, worauff die Stadt-Gerichte daselbst auff dessen Anhalten, die nach Leipzig geschickten Waaren, so fort anhefften,

heften, sequestriren, versiegeln und inventiren lassen, darüber sich Schweizer Debitor, als auch dessen Concreditores beschweret, und durch ebenmäßigen gnädigen Befehl cognitionem causae ertheilet, erhalten, daß die Versiegelung u. Inventur wiederum aufgegeben worden; daß ungeachtet auf ferneres Chardons Ansuchen, bey Endigung des Marckts, anderweit die Waaren versiegelt, und das daraus gesetzete Geld ins depositum genommen worden, wolte auch solches nicht eher folgen lassen, biß sie die Gerichte wegen der Inventur, und Gerichts-Gebühren auf 563. Rthlr. hoch, vergnüget, dessen sich aber Schweizer, und besagte Concreditores verweigern, D. n. w. die Gerichte vorgewendet, daß sie von undenklichen Jahren her 2. Rthlr. von hundert vor die Inventur, und andere Gerichts-Gebühren, aus des Schuldners Vermögen erlanget, D. a. u. d. die versiegelten Waaren dem Schweizer nicht mehr gewesen, sondern dessen Gläubigern durch gerichtliche Cession, eigenthümlich zugestanden, und also Chardon zur Ungebühr darauff die oblation, und Inventur gesucht, massen auch solche, auf gehende unterthänigste erstattete Berichte, durch gnädigen Befehl aufgehoben, und mehrgedachten Gerichten, so wohl die wahren, als das in deposito liegende Geld abfolgen zu lassen, untern datis den 2. und 17. Junii des 1673. Jahres, gnädigst anbefohlen worden, hierüber ein Creditor zum Nachtheil der andern Concreditorum nichts vornehmen kan, und dergestalt, wenn dergleichen Unkosten aus dem vorhandenen Vermögen genommen werden solten, die Gläubiger insgesamt, oder doch der meiste Theil, in die Versiegelung und Inventur gewilliget haben müßte, so sind auch die Gerichte diese geforderte 563. Rthlr. von denen in deposito liegenden Geldern, inne zu behalten nicht befugt, sondern es ist solche Gerichts-Expensen Isaac Chardon vor sich, an dem sie sich disfalls zu erholen haben, zu entrichten schuldig. B. N. B.

Es haben Isaac Chardon, und einige andere Creditores diesen Vergleich nicht eingehen wollen, hingegen seynd die verglichenen Interessenten und Debitor, in loco domicili in Franckfurt zusammen getreten, selbgen gerichtlich belanget, und endlich nach langen rechtlichen Verfahren disfalls eingeholet worden folgendes

Urtheil:

Urtheil:

Wir Schultzeiß und Schöppen des heil. Reichs Gerichts der Stadt Franckfurt am Mayn, thun hiermit kund und zu wissen, daß wir in benannten Sachen folgendes Urtheil verfasst, und heute dato in sitzenden Gerichte publiciren lassen

In Sachen

Sebastian Schweizers und Conf. Kirs.

contra

Isaac Chordon und Conf. Veffl.

Wird denen Veffl. auf die ihnen der Gebühr nach *insinuirte* Citationes, und deren ungehorsames Nuffenbleiben, hiermit perpetuum silentium auferleget, Kirs. aber wegen ihrer Segen-Prætension, oder Kosten, und Schaden, ad forum competens, verwiesen, publiciret den 16 Julii 1637.

II.

Andere Arth und Sorta
der Banqverottirer.

QVÆST. V. Was die andere Arth der Banqverottirer, und ob ein Landes-Fürst dem so durch Feuer, See, oder Wetter-Schaden, Diebstahl, Strassen-Raub oder *Casum fortuitum & improvisum* in Abnahme gerathen, ein Anstand ertheilet, und wenn die *Creditores* nicht wollen, doch *ex potestate regia* oder durch einen Macht-Spruch unter die Armen greiffen möge?

Affirm.

CASYS.

CASUS.

Ita Facult. Jurid. M. April. 1712. an Conrad Wertheim sequens dedit

RE-

RESPONSUM.

Sind ihr bey der Stadt Neuhaus mit einem Land-Guth, so ihr vor 6000. Rthlr. erkauffet, angeessen, hingegen Catullo, Tibullo, Propertio, Baron de Hayn und Biseroth mit 3000. Rthl. nach Wechsel-Recht verhaftet, zu welcher Befriedigung, weiln sie auf ihre Zahlung getrungen, ihr gedachtes Guth zuverkauffen gebracht, auch allbereit einen Käufer der 5500 Rthlr. davor zu entrichten, gefunden, mittler Zeit und ehe solche Handlung zu Stande gekommen, solche Gebäude durch Einschlagung des Wetters, in Brand gerathen, und nebst etlichen benachbarten Häusern, gänglich eingeeäschert, daß euch nur noch der leere Platz nebst denen Feldern übrig geblieben, diesem unerachtet wollen oben benante Creditores sich zu keiner 2. Jährigen Nachsicht so ihr von ihnen gesucht, verstehen, sondern tringen in euch auf die Bezahlung nach Wechsel-Recht, dahero ihr, ob wenn der Landes-Herr euch einen Anstands-Brieff auf 2. Jahr ertheilte, die Creditores solche Zeit über mit ihrer Bezahlung euch nachsehen müssen? Berichtet zu seyn verlanget.

O. n. w. diejenigen, welche vermöge aus gestellter Wechsel-Brieffe, von andern Geld aufnehmen, solche Schulden bey der Verfallzeit präcise entrichten, oder gewärtig seyn müssen, daß nach der Schärffe des Wechsel-Rechts wieder sie verfahren, und sie vermittelst gewöhnlichen personal-Areths zur Zahlung angehalten werden, auch sowohl in gemeinen Rechten beschrieben, als Käyserlichen und andern Rechten, heilsamlich versehen, daß die debitores ohne Willen derer Gläubiger nicht prolegiret noch geduldet, sondern wo sie betreten, zur Haft genommen, denen Gläubigern und Klägern zu recht gehalten, und nach Gestalt der Sache, gestrafft werden sollen, und dießemnach, daß ohne eurer Gläubiger Einwilligung euch ein Anstands-Brieff nicht mit zutheilen sey, es daß Ansehen gewinnt, d. a. u. d. angezogene Schärffe des Wechsel-Rechts und andere wider die debitores geordnete Gesetze ordentlicher Weise nur so denn statt haben, wenn die debitores zu bezahlen haben, und dennoch keine Befridigung leisten, oder durch ihr eigen Verschulden in Abfall ihres Vermögens gerathen sind, oder auch betrüglich mit ihren Gläubigern handeln, solches hingegen dahin nicht zu erstrecken, wenn
 E
 genug

genugsam bekant, oder so fort dargethan werden kan, daß der Schuldner durch Feuer- und Wetter-Schaden, oder andere unvermeidliche Unglücks-Fälle, seine zeitliche Güther gang, oder zum Theil verlohren, dergleichen Casus sich allhier befindet, und dergestalt billig ein Mitleyden mit euch zu tragen, zumahlen dem Anzeigen nach die Brand-Stelle und verhandene Felder noch 2000 Rthlr. werth seyn, hierüber euer Ehe-Weib mit ihren eingebrachten 2000 Fl. denen Creditoribus nachzustehen sich erbothen, ihr auch das Bürgermeister-Amt zu Neuhauß bekleidet, und solchem nach zu vermuthen, daß in Zeit vor 2. Jahren, die ihr von euern Gläubigern zu eurer Erholung begehret, ihr das Guth in den Stand setzen könntet, die Creditores zu befriedigen, und bey dergleichen Umständen die Landes-Herrschaft gnugsam Ursache hat, euch einen Anstands-Brief auf 2. Jahr lang, ohne deren Creditoren besondern Schaden, zu ertheilen, solch Beneficium auch dieses nach sich ziehet, daß die Unterthanen und andere Gläubigere, aus obliegender Schuldigkeit selbigen gehorsamen müssen, so sind eure Creditores, wenn euch der Landes-Herr auf 2. Jahr einen Anstands-Brief mittheilet, solche Zeit über mit ihrer Forderung in Ruhe zu stehen, verbunden.

Zum andern und auf die andere Frage, seyd ihr hiebevorn in dem Rath-Stuhl zu Neuhauß gezogen, und ist euch vor 15. Jahren das Bürgermeister-Amt aufgetragen worden, welches ihr auch biß anhero verwaltet, darum Catullus, Tibullus, Propertius, der Herr Baron von Hain Bieseröth, wegen ihrer auf 3000 Rthlr. sich belaufende Wechsel-Schuld, mit der Schärffe des Wechsel-Rechts wieder euch zu verfahren suchen, und besorgen, daß es zu einem formalen Concurs über Vermuthen mit euern Vermögen kommen dürfte, so wird zu wissen verlangeret, ob der Rath zu Neuhauß euch sodem dem Bürgermeister-Würde entsetzen könne? D. n. w. Diejenigen, so bey andern Gelder aufnehmen, solche aber bey der Verfall-Zeit nicht wiederum abtragen können, sondern fallit werden, auch auf gewisse Masse pro infamibus zu achten, dergleichen Personen aber seiner Ehren-Stelle verlustig werden, und in der Policey-Ordnung de Anno 1777. Tit. 23. ausdrücklich versehen, daß diejenigen, so banquerott machen, wenn sie gleich wieder zu häufiglichen Wohnungen
 foun

Kommen, alsdenn zu keinen Aemtern oder Dignitäten gezogen werden sollen, und dahero daß der Rath zu Neuhaus, wenn über euzern Vermögen ein Concurfus Creditorum sich ereignen sollte, auch das Bürgermeister-Ampt nehmen könnte, scheinen möchte.

D. a. u. d. diese Polickey-Ordnung, und andere dergleichen Rechte ebenfalls nur von denjenigen Schuldnern reden und zu verstehen sind, welche betrügerlicher Weise mit ihren Gläubigern umgehen, unter diejenigen auch mit zu rechnen, so mehr Geld aufnehmen, als sie zu bezahlen vermögend seynd, hingegen mit demjenigen, welcher bekanter massen, oder alsofort erweislich darthun kan, daß er aus unversehnen, ohne alle seine Verwahrlosung erlittenen Schaden, Unglücks-Fällen in Schulden und Abfall seiner Nahrung gerathen, billig in Gedult gestanden wird, ihme auch seine Einkünfte, durch welche er zum Theil sich wieder erholen kan, nicht zu entziehen seynd, noch er dergestalt vor anrücklich zu halten, auch nicht zu befinden, daß ein solch Statutum oder Willkühr vorhanden, daß auch in dergleichen unglücklichen Begebenheiten einer seiner Ehren-Stelle verlustig werden solle.

So ist der Rath zu Neuhaus, wenn ihr daß vor dem euch zugestossenen Brand-Schaden eure Gläubigere zu befriedigen vermögend, und also kein Concurfus zu besorgen gewesen, darthun könnet, auch des Bürgermeister-Ampts zu entsetzen nicht befugt
B. N. W.

Wie eine *Transactio* zwischen dem *Debitore* und *Creditoribus* aufzurichten, in Betrachtung, daß *Debitor* bloß *ex magno periculo* sein Leben zu retten, als wenn zur See die Handels-Leute die Schiffe zu erleichtern ihre Güther hinaus ins Wasser schmeissen müssen?
QVÆST. VI.

RESPONSUM.

Bey denen ist es kein Banquerott, sondern nur eine *Transactio*, und solche billig zu gestatten

l. 1. §. 4. ff. de O. S. A.

E 2

Bancerot-tiren
Transact.

Wenn

Wenn nun Creditores zusammen treten, mit dem Debitori Conference pflegen, so ist vor allen Dingen debet & credit in richtige Bilanz zu bringen, und endlich ein billig-mäßiger Vergleich zu treffen, dabey die *Questio*

QUEST. VII. Ob die meisten *Votatione Summae*, die Wenigern, wenn gleich an der Zahl die Personen grösser seyn, ebenmäßig zu Annehmung des *Accords* zwingen könne?

C A S U S.

Joh. Borne Ita Scabini Lips. M. Febr. 1700. ad Joh. Bornerum sequens aderant

R E S P O N S U M.

Ist Laurentz Gvichever in der Oster-Messe 1699. wegen dringender Schulden, von hier (Leipzig) ausgetreten, da denn von seinen Creditoren auf dessen allhier befindliches Vermögen, Arrest gesucht, solcher auch angenommen, und nach Anleitung der hiesigen (Leipziger) Handels-Ordnung, vermittelst eines öffentlichen Patents, am schwarzen Brete, bey der Börse, folgendes Inhalts:

öffentlich.
Anschlag
an der
Börse.

Demnach wider N. Handels-Mann aus Hamburg Arrest gesucht, und verstattet worden, als wird solches nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordnung durch diesen öffentlichen Anschlag an der Börse, jedermänniglich wissend gemacht. Leipzig den 3. Maji 1709.

abgenommen den 3ten Julii 1709.

David Bittorff.

An der Börse den 3 Maji 1701. publice affigirt, und sein Gewölbe, samt denen darinn gewesenen Waaren, versiegelt worden, er aber nachgehends von erwehnten seinen *Creditoribus*, so Anfangs arrestiret gehabt, wie auch von eines gewissen Kauffmanns von St. Lorentz Gallen (Lorentz Kuncklers) wegen eines auf 1000 Rthl. hoch von ihm acceptirten Wechsel-Brieff, ein sicher Geleit auf eine Zeitlang erhalt

erhalten, und in wehrender solcher Frist mit jenem sich dergestalt verglichen, daß er denenselben 50 pro Cent von ihrer bey ihm habenden Forderung gegeben, in welchen Vergleich, jedoch ihr, und vorerwehnter euer Principal, nicht gewilliget, nachdem obbeniemter G. von einem Tertio ebenfalls Schulden halber zu Hoff, im Marggrafthum Bayreuth, angehalten worden, und ihr hiervon dienliche Nachricht erlanget, so habt ihr euch, wegen obbeniemten euern Principal ebenfals gemeldet, wider dessen Loslassung protestiret, und daß er biß zu einer gänglichen Befriedigung in Arrest bleiben möge, angesuchet, solches auch gegen geleisteter Caution erhalten, und es will, ob auf Ansuchen dieses, also geschehen mögen, und er G. zu besagten Hoff, auf eure Klage sich einzulassen, und den darbey producirten Wechsel-Brief zu recognosciren, ihr und euer Principal, allenfalls der von den übrigen Gläubigern getroffenen Vergleich, ebenfals einzugehen verbunden, Zweifel entstehen:

D. n. w. angeführet werden möchte, daß zu besagten Hoff, weder locus Contractus, noch Domicili des Bekl. sey, also, er daselbst wegen dieser personal-Ansprüche nicht belanget, noch angehalten werden könne, zumahl die Sache allhier bereits (zu Leipzig) anhängig, hierüber seine meiste Creditores mit ihm transigiret, und das pactum plarium Creditorum denen übrigen in so weit präjudiciret, daß sie solches einzugehen ebenfals gehalten, welches bey euch, und euern Principal, um so viel desto eher statt findet, daß ihr demselben ein sicher Geleitte ertheilet.

D. a. d. euern Bericht nach mehr besagter G. kein gewisses domicilium hat, sondern seiner passiv-Schulden halber, nirgends sich beständig auffhält, noch ad locum contractus kömmt, also pro vagabundo zu halten, und er demnach aller Orten in Anspruch genommen, auch nach Befinden arrestiret werden kan, hiernächst was bey hiesiger (Leipziger) Stadt- und Handels-Verichten, von theils dessen andern Gläubigern wieder ihn gesucht worden, euch und euern Principalen keine litis pendentia machen, nachdem mit denen übrigen Gläubigern getroffene accord, präjudiciallich seyn kan, in Betrachtung alles, was allhier vorgegangen, nachgehends durch das ertheilte sichere Geleitte, und darauf erfolgten Vergleich, wieder cassiret, und aufgehoben

haben worden, ihr auch allenfalls allhier bey ermeldten Gerichten wider ihn nichts gesucht, mit Auffrichtung des angegebenen Accords, nach Anleitung Leipziger Handels- & Gerichts- Ordnung nicht verfahren, und ihr, oder euer Principal, darzu niemahls citiret worden, weniger selbigen mit beliebet, im übrigen ihr einen klaren Wechsel-Brieff, so paratam executionem nach sich ziehet, vor euch habt, und die, wegen des sichern Geleits erheitte Frist, vorlängst verfloffen, also er sich damit keinesweges ferner zu behelffen n. m. J. e. F.

So mag auch mehr erwehnter G. wenn er hierwider, oder sonst, nichts erhebliches einzuwenden hat, der Einlassung auf eure Klage wider ihn, zum Hoff im Marggraffthum Bareuth, disfalls erhabene Klage und recognition des acceptirten Wechsel-Briefs, mit Bestande sich nicht entbrechen, auch bis er euch gänzlich befriediget, in Arest, jedoch auf eure Unkosten, wohl behalten, ihr hingegen, zu Eingehung des von denen andern Gläubigern beliebten Accords, so schlechterdings nicht angestrenget werden V. R. W.

Alius Casus.

Reinhard
de Lovain.

In Sachen Jacobs Jacobi Hennebo, und Reinhard de Lovain,
Scabini Lips. ad Pratorium Lips. d. 17. Aug. 1669.

Sententia.

Würde Kfr. den von Bestl. producirten Accord recognosciren, inmassen ihm, wenn derselbe, in forma probante, vorgeleget wird, sub poena recogniti zu thun oblieget, so ist er sosehn gemäß, der Zahlung zu erwarten, schuldig.

In simili

Bufflern.

Scabini Lips. eodem anno in causa la Buffleri und Reinhard de Louviers & Jansonis de Koos, Wolffii & Schmidii nec non Majoretto contra George Schwaben, civem in Linz, Debitorem.

Posito, daß einiger Vergleich mit denen andern Creditoren wäre, so sprechen wir doch, daß bey nachgesetzter Beschaffenheit, uns darzu ein-

einzufassen, nicht schuldig, und zwar ex Rescripto div. Marci l. 7. §. ult. l. 8. ff. de pactis.

Strauch de decoct. p. 6. n. 6. sq.

Anton Faber in d. l. 7. §. ult.

§. l. rescripti ff. de parr.

da gefaget werden will, daß dasjenige, was von denen mehrern Creditoren geschlossen wird, auch von denen übrigen acceptiret, und nachgefolget werden müsse, so hat es doch seine gewisse Abfälle, und limitationes, vor allen aber den Verstand, dahin im Fall dergleichen Schluß und Vergleich, zu Nus und nicht zu Schaden Creditoren, gedeyen möchte, wiewidrig Falls per ejusmodi remissionem minuatur jus Creditorum voluntatem singulorum acqviendam, & quoad Singulos præcise observandam esse, quod enim ad omnes, ut singulos pertinet, ab omnibus & singulis approbari debet

l. si autem ff. de aqua pluv. arc.

nebst dem, so ist in dergleichen Fällen allewege, da die Majora auch die Wenigen darzu zu nöthigen befugt, nicht auf die Zahl derer Creditorum quoad personas, sondern auf die grössere Quantität ihrer Prætension zu sehen, dicit enim Textus major pars Creditorum ex quantitate debiti non ex cumulo personarum æstimari debet l. 8. sq. ff. de pact. l. ult. ff. qui bon. ced. possit.

Strauch de Decoct. p. 6. n. 5.

Dahero denn, und dieweil wir hier oben gezeigeter massen, über 10000. Fl. zu prætendiren, uns auch noch nicht gezeiget worden, daß die Creditores, welche in quanto ein mehrers, als wir zu fordern, einigen Vergleich eingegangen, als ist uns auch derentwegen um so viel weniger das Geringste zuzumuthen, absonderlich und zumahl 3) in tali casu sonderbahr de jure vorgesehen, daß, und wenn auch der mehrere Theil in quanto mit dem Debitore pacisciret, dennoch die andern, welche Hypothecarii, oder Arresta auf des Debitoris Vermögen erhalten, im geringsten nachzugehen, und darzu einzuwilligen schuldig, ratio: quia hypothecariis jus prioritatis acqvisitum habentibus pactione Creditorum noceri iniquissimum diceretur.

Accurf. Jason Barr. in d. l. 10.

Strauch de Decoct. p. 6. n. 3.

nec refert an pacifcentes qvovqe hypothecarii fuerint, nec ne, etenim nec quidem conventionē majores hypothecarios pactis obstringi rectissime allerit.

Strauch d. l.

Et ideo plane idem dicendum arbitror de iis creditoribus qui aresta in bonis debitoris impetrarunt, ut scilicet, nec hi voluntatem & pactionem plurium creditorum sequi teneantur, ob identitatem rationis, quæ eandem juris dispositionem facit.

l. illud 32. ff. ad L. Aquil.

l. his solis 7. §. Actionem 2. C. de Veroc. don.

Eo, quod aresta hypothecis in effectu æquiparentur

Matth. Coler de Proc. Exec. P. 3. C. II. n. 26. §. sqq.

Andr. Rauchb. p. 14. n. 1.

Joh. Zanger de Except. p. 2. c. 1. n. 26.

Carpz. P. 1. C. 22. d. 27.

Und weisen wir nun hierbey nicht allein das Gerichtliche Verbot auf des Schwaben allhier gelegene Waaren, sondern auch so gar die Beschreibung derselben enthalten, mithin secundum allegata jura, denen hypothecariis hoc in passu gänzlich, und förmig, quoad effectum zu æstimiren, jene aber sich der mehrern Creditoren im geringsten anzuflechten, als wissen wir nicht, was uns denn dieses Orts, mit Bestande Rechtens, im Weg geleyet werden könne, in sonderbarer Erwegung, und das 41. dergleichen Gerichtliche Aresta prerogationem nach sich ziehen solten, ungehindert ex deductis gnugsam ohne dis gezeuget worden, daß sie denen Hypothecariis zu vergleichen, hingegen, und was dieselbigen vor einen Vorzug de jure haben, männiglich bekant, und notorium ist, so wollen wir doch dem Gegentheyl derentwegen zum Ueberfluß auf dem Aut. Beuther de Gael verwiesen haben, in welchen er cap. 24. und 40. gnugsam ersehen wird, was dergleichen Aresta, so gerichtlich erhalten worden, nach sich ziehen, nehmlich daß derjenige, welcher ein solches gerichtliches Pfand erlangt, den ersten Vorzug per textum expressum in

l. 10. ff. qui pot. in pignor.

l. 7. C. cod.

qvía

quia per hoc contrahitur pignoris obligatio judicialis, quæ publicatione in utramque solemnitate in se continet

l. ii. ff. de pign. act.

quo pignori possit infiti, donec debitum solvatur

l. ii. §. i. ubi gl. ff. de pign.

und hat sich ein solcher ad concursum Creditorum ferner einmischen zu lassen, gar nicht mehr Ursache.

l. 26. §. non est mirum ff. de pign. act.

Nam creditori licet ad suum consequendum vigilare

l. ii. ff. de pecul.

Et propterea is potior habetur, qui priori loco credidit, aut qui prior jus pignoris adeptus est

l. 23. §. 8. C. qui pot. in pign. hab.

Ratio: quia non ex credendi, sed pignoris adipiscendi tempore jus prælationis censetur

l. potior. ii. ff. d. l.

Gelanger derowegen an das Kayserl. Stadt-Gerichte auf wiederholtes dienstliches Bitten, weil unsere Prætension hier oben gnugsam liquidiret, der vorhabende Vergleich mit denen gesamt gehörigen Creditoren aber nicht erwiesen, und wenn auch gar derjenige beschehen, und doch gleichwohl nicht gehindert werden kan, sie geruhen ungehindert, des Gegentheils Einbringen in die würckliche Einantwortung, der geschätzten und beschriebenen Waaren, in Abschlag unserer Prætension, absolute großmüthig zu verwilligen, solches ist der Billigkeit gemäß und zu tröstl. Gewehr, Salvo alio omni jure dienstl. gehorsamstl. Empfehl.

Sw. löbl. Kayserl. Stadt-Gerichte

Porro notandum.

Ex Actis in Concursu Christiani Kirchaeri coram Senatu Lipsiæ ventilactis Anno 1677. fol. 21.

PP.

Weil ich aber erstlich einen Wechsel-Brieff vor mich habe.

2) Nechtens, daß in solchen Fällen derjenige, der einen Wechsel von sich

sich gestellet, so lange bis Capital, Interesse und Unkosten bezahlt worden, in Bürgerlichen Gehorsam gehen, und darinne verbleiben soll.

2dum Rescript. Nund. d. 21. Julii.

Neue Erled. Tir. von Justirien-Sachen S. 28. 3.

Ferner Rechtens, daß bey Ihro Churfürstl. Durchl. die Bancruptores wider ihre Wechsel-Brieffe keine Commission oder Schutz-Brieffe aufbringen können, auch wenn 4) solches gleich geschieht, dieselbe ungültig, und solche Falliten in Bürgerlichen Gehorsam getrieben werden solten *2dum*

Decis. 30. d. S. 28.

Bevorab da 5) Debitor keinen Unglücks-Fall beybringen kan, 6) ich wider diesen Falliten Arrest angeleget, daher mich *majora vota* nicht binden können.

Carpz. P. 2. C. 22. d. 27. 28. 29.

Berlich. P. 2. Dec. 235.

und nachfolgende

Berlich. P. 2. Dec. 9. per tot.

Mev. Dec. P. 2. dec. 170. P. 5. Dec. 297.

Brunnem. ad l. 8. § 10. ff. de pact.

Petitum:

den Schuldner also in Gehorsam, oder Hafft zu bringen, und darinnen so lange, bis er Capital, Interesse und Unkosten bezahlt, zu behalten etc.

Ita rescriptit decidendo Elect. Sax. Fridericus Augustus ad Senat. Lips. d. 28. Septembr. 1694.

Daß, wie es bey dem, zwischen Christian Psauhschen, debitoren, und seinen Creditoren, getroffenen Vergleich, sein Bewenden habe, auch Zollners Einwendens ungeachtet, dem Sapplicanten Psauhschen, ein moratorium auf 2. Jahr ertheilet, also soll der Rath zu Leipzig, Etlas Verstenbergern, daß er darinnen gleichfals consentire, zu disponiren, mit Fleiß sich bemühen, in dessen Verbleibung aber selbigen zu seiner Forderung, nach Anleitung des Wechsel-Rechts, verhelffen.

Ob

Ob man einen *Folliten* lieber auffhelffen solle?

QV. EST. VIII

affirm.

Bey einem Transact zwischen dem debitore, und seinen Creditoreibus, kömmet zu erwegen, daß die Creditores dem schwachen Debitori mit Rath und That an die Hand gehen, und selbigen wieder auffhelffen sollen. Ein schön Exempel ist in des Savari Tractat, der vollkommene Kauffmann genant, anzutreffen, welches wohl werth, daß es hier inseriret werde, indem ein geschickter junger Kauffmann, aus Begierde schnell reich zu werden, anfang seine Handlung zu extendiren; da er sich nun vertieffet, und prompte contentements zu schaffen nicht vermögend war, ließ er sich auf heimliches zurathen seiner Freunde, so etliche 1000 Rth. alr. bey ihm zuzufordern, verleiten, Geld von andern Kauff-Leuten auf Wechsel aufzunehmern, ging davon, es war aber ein alter und reicher Kauff-Mann mit 1. bisz 2000. Rth. alr. interessiret, ungeachtet nun seine bemelte Freunde sowohl auf dero Veranlassung die meisten Creditores ex numero personarum ihm ein sicher Seleite gegeben, dennoch Senior ille nicht unterschreiben wollen, bis er selbst mit dem jungen debitore geredet hätte, iedoch gab er seine mündliche Parol ihn nicht arretiren noch angreifen zu lassen, und so frey, als er gekommen, wiederum zurück gehen sollte; endlich will er von grosser Autorität vollkommen glauben, und das unlangst gethanene promissum, ratione summæ thun, erschien Junior dem Senior, fragte ihn Anfangs umb eine Bilance, nach der Revision findet er die neue aufgenommene Wechsel, (die seine Freunde zuschicken solten) productis hisce, verweist ihn sein und seiner Freunde böses Beginnen, wie darunter viel Sünd und Schande verhanden, darauf den Vorschlag zur Haupt-Sache gethan, ex ratione, weil der junge Mercator ein geschicktes subiectum, und nur von seinen Freunden verführet, daß sie allerseits ihm kein sicher Seleit versprechen, er wolle die Helffte seiner pratenfion, so viel es austrüge, dergleichen die andern Creditores auch thun solten, herschieffen, ihm ein Capital machen, sodenn sollte er Gott vor Augen haben, fleißig das ora & labora bedenccken, vor Weitläufigkeit sich hüten, und künfftig alle Handels-Leute, die dem eigenenen Interesse

Rarum Ex-
emplum
contra
scriptura
sacram
Syr. 31, 1.
Matt. 13, 22.

D 2

allqu

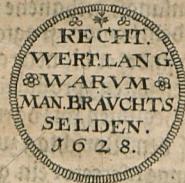
allzufehr obliegen, ganz nicht folgen, sonst würden alle wider ihn seyn, factis ab utraqve parte Junior sich wieder erholet, und Senior so wohl, als andere Creditores, in einiger Zeit an Capital und Interesse vergnüget, also der wankende Kauffmann noch ein grosser Kauffmann worden. Das heist recht, wie Autor einen Original-Groschen in seinen Cabinet hat, dieses Gepräges:

Recht
braucht
man selten

Recht währet lange, warum? man braucht es selten.

Sed ubi sunt novem?

XII.



Recht

Recht währet lange, warum? man
brauchet es selten.

Auff der andern Seiten:

Sey nicht allzu eigenmüthig: und das
Magdeburgische Wapen Anno 1628.

Dergleichen Wapen mit denen Rosen, hat
Otto I. Imperator, so Magdeburg erbauet, auff
Portugaleser eine prägen lassen, sub no. 15. in O-
riginali.

XVIII.



Churfürstl. Sächsische neue Gold-Gulden von
Anno 1670. ingemein genant Gold-Gulden.

D 3

III.

III.
Was die dritte Art der Banco-
ruptirer.

QV. EST. IX. Was die dritte Art der *Falliten* sey, und wie sie ge-
fährliche *Accord* suchen?

Wenn einer bancorruptiret, das ist, wenn er mit Betrug und
Arglist die treuherzigen Darleiber und Gläubigere mit Unfug be-
trüget,

Terent. Heaut. 3. Sc. 1.

seinen gegebenen Glauben, *fidei datam*, bößlich bricht,

Cic. Offic. lib. 1. c. 13.

unter einen falschen und heuchlerischen Schein

Juvenal. Satyr. 16. v. 109.

hintergehet, dahero sie mit gutem Fug und Recht *improbi*, gottlos
se, ruchlose Leute genennet werden.

Cic. Offic. c. 4.

Catull. c. 11.

Dergleichen Practiquen exerciren viel von denen jungen eingebilbe-
ten Leuten, welche kaum aus den Eyern [das ist, aus ihren Lehr-
und Jungen-Zahren gekrochen] eigene Handlung anfangen, unter
gemachter Hoffnung künstlicher Correspondence, was sie bekommen
können, auf Credit borgen, ihre Stuben und Kammern mit kost-
baren Schildereyen, Tappeten, Porcelahn-Geschirr auffpußen,
stattliche Compagnien frequentiren, mehr Virginiten- und Knaster-
Toback schmauchen, als Blätter in ihren Handels-Büchern sind,
wenn man nachsiehet, oder ihr conto in debet & credit examiniret.
Endlich mit Zurücklassung ihrer Schulden, mit völliger Mondirung,
daß sie die Schiebsäcke mit eingewechselten Ducaten gespicket, und
verbrehmet zum Thor, ja zum Pförtgen heimlich hinaus lauffen, her-
nach durch die dritte Hand 20. bis 25. pro 100, und noch nicht baar,
sondern auf Termine, vorschlagen lassen, wodurch denn die Credit-
res aus Furcht, und daß sie das gute Geld nicht mehr nach dem bösen
verf-

werffen wollen, eingehen, und was geboten worden, nehmen müssen, da doch diese bosshafftige Betrügere gar wohl wissen, daß sie *equivale* torqviret werden sollen,

Cic. de Finibus l. 3. c. 13.

wie auch nachgehends mit Exempeln dargestellt werden soll.

Ob alle und jede *Privilegiati*, so wohl als *Chirographarii* zu einem allgemeinen *Accord* zu citiren und zu zwingen seyn? QUEST. X.

Ein solcher *Accord* kan nicht auffgerichtet, weniger ein oder ander Interessent selbigen einzugehen gezwungen werden, wo nicht *omnes & singuli creditores uno eodemque loco & tempore convociret*, auch iedweder, Groß und Klein, zu gewisser Zeit, und an einem Orte zusammen beruffen werden.

l. 2. ff. de pactis.

Ob die meiste Stimmen und Personen, oder die wenigsten *Vota* und stärcksten Posten den *Accord pro debitore* machen? QUEST. XI.

Plura vota prævaliren nicht, sondern maior Summa, und Anzahl der schuldigen Posten, übertreffen die andern.

l. 8. & 9. ff. de pact.

l. ult. qui bon. ced.

Strauch de decoct. p. 6. n. 5.

Wie ist eines *Bancorotturers* Beschaffenheit zu untersuchen? QUEST. XII.

Er soll und muß nach der Königlichen und Churfürstl. Sächsischen Handels = Ordnung 1) die Handels = Bücher als Journal, Haupt = Correspondenz = Copien = und insonderheit das geheime Buch, so sie vor sich in der Stille halten, auch dem Inskritutori nicht einstens hinein kucken lassen, 2) die Wechsel = Briefe und Tratten, 3) Pfand = Verschreibungen, 4) unterschriebene Auszüge, und alle Scripturen alte und neue extradiren, 5) ein vollkommnes

nes Fund-Buch, oder Inventarium seines Vermögens, es sey viel oder wenig, Baarschafft, Jubelen, Waaren, ausstehende Schulden, Berechtigkeiten, Kleider, Schiff- und Geschirre, auch andern Mobilien und Immobilien fertige, 6) mit seinem Körperlichen Ende, daß er niemand zur Freundschaft zu viel, noch aus Haß dem andern zu wenig angesetzt, die Schulden auch, wie sie eingetragen, und dero rechtmäßige Ursache deutlich angezeigt, 7) in der Bilanz drey sonderbare Classes der Debitorum so wohl, als Effecten, gut, mittel und böse machen, 8) bey ieden die quantität, wie und wo es sich befinde, anzeigen, endlich 9) nicht das geringste hierunter verschweigen,

l. 2. ubi Gloss. Et Dd. C. quando Et quibus quarta pars deb. Rauchb. P. 1. Qv. 29. n. 2. sqq. March. Wesemb. Vol. 1. Conf. n. 41.

wie solches auch die Leipziger Handels-Ordnung Tit. 25. p. 54. erfordert, ja wenn debitor solchen nicht nachkommet, hingegen seines Betrugs wegen einige suspicio sich herfür thun, mag wider dergleichen verdorbene Handelsleute wohl gar mit der Tortura corporis verfahren, und sie in die Marter-Camer geführt, dem Scharff-Richter und seinen Knechten vorgestellt, die Instrumenta gezeigt, wie Jean de G. in Person erfahren, ihnen die Schraube-Stöcke angeleget, damit zugeschraubet, wie C. S. durch Urthel zuerkennet, und pro qualitate causa, die Spanische Stieffeln auf die Beine befestiget, und wohl gar mit der Hanffenen Hals-Krause gezieret werden,

Hippol. de Mars. in l. diurna 9. n. 6. de Quest. Paris P. 1. Confil. 69. n. 31. Cottmann l. 4. Conf. 3. n. 86.

**Tortura
contraNo-
bilem de-
bitorem.**

wie dergleichen auch vormahls contra Nobilem C. M. à H. welcher sein Vermögen zuerkantter massen nicht ehrlich und vollkommen anzeigen, sondern einiges verhalten wollen, die scharffe Frage ziemlich er massen mit den Spanischen Stieffeln sub no. M. April. 1621. nach Weimar erkennet worden. Ein ander Exempel hat B. Carpzovius, da zu seiner Zeit einem Falliten die Tortura zuerkant, und

und Autor hujus hat ebenfalls bey seiner Praxi Anno 1667. und 1668. observiret, daß also ad Acta gesprochen worden in Sachen J. C. P. Klägers contra C. S. Bekln. wegen eine Pipe Baum-Deh, so er 14. Tage vor seinem Falliment abgehohlet, sed reus fuga se salvavit effugit excessit, evasit, erupit.

Wie die bösen *Bancorottirer* ihre treuherzige Gläubigere mit betrüglichen Wegschleppen der Waaren und *Esseten*, wie Wohlwert, in den Stadt-Zwinger und Pulver-Thurm, Michaelis-Markt 1709. oder auch mit scheinbaren, jedoch ungültigen Wechsel-Brieffen hintergehen? QUEST. XIII.

Wenn sie nehmlich den Brief in kleiner Format ausfertigen, den Anfang

Laus Deo, Leipzig Jubilate Markt 300. Thl. Curr. und sonst, wie bräuchlich, vollends ausschreiben, jedoch hoc verbum unicum [Wechsel] auslassen, denn dieses Wort ist die forma & substantia eines Wechsel-Briefs,

Bodin. de Camb. tb. 7. Lit. H.

dahero wenn Bekle. das producirte document gleich vor seine Hand und Schuld-Bekentniß recognosciret, so wird es dennoch kein Wechsel-Brief, kan auch daraus nach Wechsel-Recht nicht angehalten werden.

C A S U S.

In Sachen Hans Caspar Rumpffens contra Christoph Engelhard, vid. Autor. Tract. de Tesser. Collybist. oder Wechsel-Brieffen Sect. 7. pag. 249. 250.

Wie die treuherzigen *Creditores* sich vor solchen bösen Wuben in acht zu nehmen? QUEST. XIV

C A S U S.

In Sachen Wohlwert und seine Creditoren.

E

Ac-

Accord.

Demnach uns Endes Unterschriebenen von unsern debitore Wohlwert hinterbracht worden, welchergestalt er durch zugestoffene vielfältige Unglücks-Fälle und Schaden, leider! dahin gerathen, daß es ihm unmöglich fället, uns seine Creditores, wegen der an ihm habenden Forderung zu vergnügen, und den derselbe bey uns bittlich anhalten und ersuchen lassen, nach der Sachen Beschaffenheit und Befinden, einen erträglichen und leidlichen Contract und Extract, Accord und Vergleich mit demselben zu treffen und zu schließen: Es ist nehmlich vorbenannter unser Debitor Wohlwert schuldig und gehalten, allermaffen er Krafft dieses vor sich und seine Erben beständig sich obligiret und verbindet, daß er, wenn dieser Accord von uns sämtlichen Creditoren unterschrieben worden, und zwar nach der letzten Unterschreibung innerhalb 4. Wochen einem jeden von uns von der habenden Forderung vierzig pro Cent in solcher Münge, wie eines jeden Forderung ist, ohne einige Exception oder Einwendungen, baar erlegen und bezahlen will, wie denn auch derselbe dahin verbindlich sich erkläret, daß daferne nach diesem der liebe Gott ihn wieder segnen und Mittel geben würde, er nach Vermögen künfftig hin, uns seinen Creditoren ein mehrers zu kommen und abtragen lassen wolle und solle, worzu wir ihn dennoch gerichtlich anzuhalten, uns begeben, sondern solches von seiner Redligkeit erwarten wollen, dahingegen wir unterschriebene Creditores vor uns und unsere Erben und Successores hiermit erklären, daß wenn von unsern resp. Schuldner verschriebener massen die 40 pro 100 wegen unserer debitorum richtig eingegangen und abgetragen seyn, wir solches vor völlige Zahlung gutwillig annehmen und halten wollen, versprechen auch vor uns und unsere Erben mehr benannten unsern Debitorn dessen Erben oder Zugehörigen ihre Güther und Effecten, wie die Rahmen haben, es sey wegen Obligationen, Wechsel-Briefen oder Buch-Schulden, oder aus was Grunde und Ursachen solches imer seyn könnte oder nicht, künfftig hin zu keiner Zeit, weder inn- noch auffser Gerichte, hier noch anders wo im geringsten nicht molestiren noch arrektiren, alles unter Verbindung, wie Rechtens ohne Gefahrde,

fährde, zu mehrer Versicherung haben wir dieses eigenhändig un-
terschrieben, geschehen Anno 1709.

Registratura.

Anno 1710. d. d. erschienen vor mir Endes Benannten offenbah-
ren und beyim Hochpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gerichte im-
matriculirten Notario, der erbare Hans N. alt ungefehr 23 Jahr,
und sagte auf sein Christlich Gewissen, der Warheit zu steuer und an
Eydes statt aus, daß wie er im Jahr 1709. in der Leipziger Oster-
Messe, in des Herrn Wohlwert Diensten gestanden hätte, derselbe
Herr N. verschiedene Güther, welche bereits eingepacket gewesen,
umb dieselben zum Verkauf mit nach der Naumburger Messe zu
nehmen, zu Leipzig, theils bey N. und theils bey N. eingefeset, daß
sothane eingefesete Güther der Zeit würcklich niemand anders, als
bemeldten Wohlwert, keines weges aber desselben Bruder Rudolph
gehört hätten, die Ursache seiner Wissenschaft sagte er diese zu seyn,
daß er, als ein Diener des bemeldten Wohlwert N. von allen nöthige
Nachricht hätte, mit dem Erbieten, diese seine Deposition allemahl
wenn es begehret würde, mit würcklicher Eydes-Leistung zu bestär-
cken, hiermit seine Aussage endigend, welches alles ich denn mit
Fleiß notiret, und den Herrn Reqvirenten darüber gegenwärtiges
Instrumentum, davon der Deponent, das in meiner Verwahrung
bleibende Original, mit eigener Hand unterschrieben, ausgeferti-
get habe.

Actum in N. ut supra, teste Not. Publ. loco
duorum quod in fidem attestor

Joh. Nicol.

In Cam. Jud. Imper. immatric.
Nor. Publ.

Daß es nicht also sey, die Waaren niemahls dem Herrn N. N.
zuge schlagen, sondern gleich eingepacket, und auf die Peter Paul
Messe nach Naumburg destiniert, also, und weissen Debitor der vor-
geschriebenen Handels-Gerichts-Ordnung Tit. 25. keine Folge ge-
leistet,

leistet, der Accord nicht angenommen worden, weiln diese Cession notarie falls, indem der Accord an sich selbst weit hinaus stehet, auch mit Abschreibung es lange werde, die Creditores so sich zum Accord bereden lassen, zu dem sie duplicem clausulam perniciosissimam nicht in acht genommen,
als

- 1) daß er Debitor den Accord von sämtlichen Creditoren unterschrieben, und
- 2) zwar nach des letzten Creditoris Unterschrift nur 410 Rthlr. und wieder vor 756 Rthlr. 40 pro 100 bezahlt worden.

Also Debitor selbst einige von seinen Freunden heimlich zurück behalten, und nicht unterschreiben lassen, dahero Exceptionem non adimpletae conditionis (daß alle Creditores, worunter auch die heimlichen Freunde sich unterschreiben müssen) opponiret per Consequens niemahls was bekommen werden, denn die Hypothecarii sich noch nicht gemeldet hätten, und seynd inzwischen die Creditores etwas zu suchen nicht berechtiget, folglich die treuherzigen Creditores betrogen, welches aber leicht vorzukommen gewesen, wenn nach der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XXV. und Edicta, 1) die Handels-Bücher, 2) auch andere darzu gehörige Scripturen in Originali, denen Gerichten oder Creditoribus, Interessentibus, und deren Actoribus ein und aus geantwortet, 3) richtige Balance gemacht, und mit dem Eyde bestärcket, 4) von allen und jeden Interessenten ihre Prætensiones ratione quantitatis & qualitatis mit ihren Büchern, oder jurato verificiret, 5) gewisse Unglücks-Fälle, und mitleidende Schäden beygebracht, und was sonst in alleg. Ord. Mercat. enthalten ist, allegiret und bewiesen werden sollen, 6) Debitor auch schwören muß, daß er keinem Creditori Freund, keinen Vortheil in Zahlung heimlich zugewendet, sondern alle gleich contentiren wolle, denn dadurch und vermittelst derjenigen, welche sich mit dem Debitor à parte heimlich vergleichen, und durch einen Revers ihre völlige Zahlung hernach überkommen, die übrigen Creditores nur betrogen werden, dergleichen böse Invention hat obgedachter Debitor auch gebraucht, und theils Creditoren heimlich Segenscheine gegeben,

ben, daß sie Eingangs gedachten falschen Accord mit unterschrieben, wie solches erhellet aus dergleichen Original.

Revers.

Demnach N. & N. meinen Accord endlich mit dieser *Condition* gezeichnet, daß wenn ich mit allen andern Creditorn fertig, so denn ich mich, daß ihnen die Unterschrift nicht solle schädlich seyn, sondern ich mit ihnen hernach auf andere Art tractiren, und auf alle mögliche Art und Weise vergnügen will, erkläre N. den 21 Junii 1709.

Wohltvert Andreas.

Allein durch diesen Revers hat er denen treuherrigen Creditorn eine blaue Dunst vor die Augen gemacht, in der That aber noch mehrere hintergangen per verb.

Wenn mit allen
it. per verb. hernach porro per verb.
auf andere Art tractiren

Weil Debitor niemahls in Sinne gehabt, seine Creditores alle zu bezahlen, *Conditio talis videtur qualem debitor niemahlen erfüllen wollen*, endlich auf andere Art tractiren, sonder Zweifel, daß Creditores vollends betrogen werden sollen, aber alles dieses Einbringen ist durch die Collegia Juridica abe erkandt, und sententionando auf den schädlichen Betrug reflectiret worden.

Ad Secundum

Ein sehr betrüglicher Accord.

Zu wissen denen es nöthig, daß zwischen David L. debitorn an einem, dessen Creditores, und zwar
Hypothecarien

I.
Adam N. von Paris
Abraham von Amsterdam
Andreas N. von Nürnberg

3

Wechs

Das Buch ist Eigentum der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Das Original befindet sich in der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Revers

Ich, der Unterzeichnete, habe die obigen Namen in dem Buche eingetragen
und die Summe der Schulden in dem Buche eingetragen
und die Summe der Schulden in dem Buche eingetragen

2. Wechslern

- Balthasar N. von Augspurg**
- Bernhard von Strassburg**
- Bartholomäus N. von Ulm**

Das Buch ist Eigentum der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Das Original befindet sich in der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

3. Buch = Schuldner

- Caspar von Antwerpen**
- Christian N. von Vincentz**
- Christoph N. von London**

Das Buch ist Eigentum der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Das Original befindet sich in der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

1673

andere,



andere, dritten und vierdten Theile beredet und getroffen worden,
dieser

Accord

Es gestehet Debitor David L. allen und jeden hierinn benann-
ten Creditorn ihre Præsentiones nach übergebener Specification
und darbey beniemten Summen die Capitalia als richtige Schul-
den und liquida debita verbunden zu seyn, recognosciret, auch des-
ro Pfand-Verreibungen, Wechsel-Brieffe und Buch-Schul-
den vor seine Hand und rechtmäßige Forderungen, gestehet auch, daß
er ihnen an baaren Geld, Waaren und Handels-Effecten solche
schuldig worden, und noch ist, welchen nichts, ausser was an folgen-
den, dero gütlichen Vergleich, gut und freywillig erlassen wird, ab-
gehen soll, nehmlich, es wollen gesammte Creditores, und jeder be-
sonders, dem Debitori David L. nicht nur freyen Pass- und Repass
geben, daß er aller Orten frey gehen, handeln, und das Seinige
unverhindert verrichten mag, sondern auch an Capital und Anfor-
derung die Helffte remittiren und nachlassen, Debitor hingegen gelos-
bet und verpflichtet sich, Krafft diß seines Wechsel-Brieffes, und
nach dem Obstatü Recht die andere Helffte mit 1000 Rthlr., davon
jeder Creditor pro rata portionis & quantitatis debiti seinen Antheil
binnen nechst kommenden sechs Leipziger Messen eingetheilet, zu ver-
gnügen, und nechstkommende Michaelis 16. = = damit anzufangen
und also zu continuiren, da ein oder ander Termin nicht inne gehal-
ten würde, den völligen Rückstand nicht nur, sondern auch die andere
oben remittirte Helffte zugleich also die ganze Anforderung samt
Interesse, Schaden und Unkosten auf einmahl zu contentiren, und
solche, wohin es von ihnen verlanger wird, auf seine Kosten und Ge-
fahr, bey Fried und Behdens-zeiten zu liefern, wiedrigenfalls die
Creditores, und jeder einer derselben befugt seyn soll, den Debitorn auf
dessen Kosten und Gefahr aller Orten in Arrest zu nehmen, und biß zur
Bergnügung der Haupt-Summa, Interesse, Unkosten, und was dem
anhängig, behalten, und selbigen weder auf Pfande, Bürgen,
noch einige andere Art loß zu lassen, vielmehr sofort in den Schul-
dthurm, darin sich Debitor selbst alimontiren soll, zu bringen,
wie

wie denn Debitor seinen Creditorn zu mehrer Sicherheit alle sein Vermögen bewegend- beweglich, Fahrnis, Schulden, Waaren, jetziges und künftiges, an Pfanden, Rechten, Berechtigkeiten, Weibes und Kinder Vermögen, Geld, und unbewegliche Frucht Genieß- und Nutzung, wie es sonst Nahmen haben und woher es rühren möge, cum pacto executivo & clausula constituti possessorii zum freywilligen Unterpand einzusetzen, ja gar an Zahlungs statt abtreten, und Krafft dieses übergiebt davon die Possels eingeräumet, so daß sie sammt und sonders sich seiner Person und Vermögen ohne richterliche Begrüßung und dessen Einwilligung, auch ohne Urtheil und Erkenntniß solche zu sich nehmen, und daraus bezahlt machen mögen, gewilliger zu mehrer der Creditorum Sicherheit, begiebet sich Debitor, David, aller und jeder Rechts- Wohlthaten, ingemein, insonderheit, als wenn eine gemeine ohne vorhergehende besondere Verzicht nicht statt habe, Schein- Handels, Miß- oder Muth- Verstandes, als wenn er die Waaren, Gelder, Wechsel und andere Effecten nicht bekommen noch genossen hätte, Verletzung über die Helffte, Setzung in vorigen Stand, Irrthums an der Zahl und Rechnung, Recognition- Procces- Bürgerlichen Sächsischen und andern Fristen, Kriegs, Unglücks und unversehenen Falls, daß ihm die Creditores in Befängniß oder Schuld- Thurm keine Alimenta und Ehe- Geld geben sollen, daß wenn gleich andere Stäubiger, oder auch von diesen obigen die meisten noch ferner Gedult haben wolten, keiner der übrigen darzu verbunden seyn soll, Kayserl. Königl. Chur- und Fürstl. Herrn, auch andern Ober- und Unter- Gerichten, wie auch Land- Stadt- Markt und dergleichen Freyheit er sich begeben haben will. Fori in competentis, litis pendentiae, Pra- & reconventionis, Anstands, eisernen Brieffen, Rescripten, Land- Meß- und dergleichen Ferien sich verzeihen, und was ihm sonst zu gute kommen möchte, entsaget haben will, hierüber will Krafft diß Debtors Eheweib, Catharina, mit Vorbewußt und Einwilligung ihres Curatoris Danielis N. welcher von allen ihres Mannes N. N. Schulden gute Wissenschaft, auch von den erborgten Geldern selbst genossen hat, sich aus eigener Bewegung ohne der Creditorn und Ehe- Mannes Beredung oder Bedrohung vor

vor denselben verpflichten, die obigen prætenfiones ag- und recognosciren, daß sie von dessen Vermögen, wegen ihres Ein- und Zubringens, bis die Creditores völlig vergnügt, nichts erhalten, wohlbedächtig begeben, nicht nur als selbst schuldige Bürgen verpflichtet, und obige Zahlung vor ihrem Mann zu leisten, gelobet: Zu dem Ende ihr iehiges und künfftiges Vermögen an Gerade- und Erb-
Stücken, cum pacto executivo & clausula Constituti possessorii, zum Unterpfande freywillig verziechet sich Secto Vellej. auth. siqva mulier, Sächsl. neue Erledigung u. d. g. welcher sie alle gnugsam verständiget, und certioriret worden, wie andern oben bey des Mannes renunciation erzehleten Rechts- Wohlthaten sich willig begeben hat, und solches alles, bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und so wahr ihr Gott helfen soll, jedes treulich sonder Befehrd, und Arglist, Unkündlich ist dieser actus, Vergleich, Reservation, intercession, und was dem anhängig, allenthalben acceptiret, von dem Interessenten und dem Ehe-Weibe, nebst dero Curatore mit eigenhändiger Unterschrift, und gewöhnlichen Pertschafte bekräftiget, so geschehen Leipzig den 10. Jul. 1692. David. N. Schuldner.

N. N.

Catharina David N. N. Eheweib.

N. N.

Curator Davids N. N. Eheweibes.

Nota.

Ob zwar dieser Accord, als wenn er vor die Creditores über aller massen wohl eingerichtet, und mit gnugsamen Clausulen versehen wäre, scheint, daß die Creditores, in dem öftters bey Fallimenten nur ein Quart oder Drittheil erfolget, und noch auf 3. bis 4. Jahr Zeit und Raum erlangen, und mit schweren Kosten unterstützen, dennoch die Helffte baar binnen 6. Leipziger Messen nicht bekommen, durch diesen Accord aber viele Speesen wegen der grossen Inventur, Arrest- Anlegung dero Renovation und Prosecution, Advocaten- Urtheils- Gerichts- und dergleichen Gebühren, befreyet und entschuldet bleibet, so seynd dennoch die ehrlichen Creditores durch die arglistigen Debitores betrogen,

§

indem

indem

vid. Ovid. 6. Pastor. v. 307.

& Horat. lib. 1. Epist. 10.

bey den mundirten drey weisläufftigen Zeilen [tres Vacantes] gelassen, die erste unter denen Hypothecarius mit 2000 Rthlr. die andern nach den Wechsels mit 5500 Rthlr., und die dritte beyden Buchschulden mit 5500 Rthlr., die Specificatio derer Glaubiger wenn jeder sein Quantum debiti deutlich anzeiget, unterschrieben, und in dem Original-Accord, nachdem die Creditores selbigen vollzogen, zu sich genommen, sofort zu Hause mit voriger Feder und Dinste ein jede Vacanz - - - eine und andere Zeile mit einem Nominine fictitio falsche Creditores noch eingerücket, als 1.] Hypothecarii Daniel 1000 Rthlr. 2.] Bey denen Wechsel-Briefffen eine andere mit 2525 Rthlr. und 3.] bey denen Buchschulden der dritte 3750 Rthlr. daß also jeder ehrlicher Creditor, subscribens von dergleichen die Helffte, und per Calculum nur ein Quart bekommen, und anstatt verglichener 6000 Rthlr. denen Creditoren jede Messe 1000 Rthlr. vergnüget werden sollen, dennoch die sub ordinati, davon jedes mahl wiederum dimidium an sich gezogen, und dem Debitori heimlich zurück gegeben. Dient demnach zur Cautel, daß die Creditores jedes mahl totum & verum Quantum Crediti ac Massæ in der Haupt-Accord-Summe mit Ziffern nicht, sondern mit Buchstaben inseriren, daß sie keine Vacantias lassen, auch ihre Nahmen fein nahe an das Original, wie Churfürst Johann George I. zu thun pflegte, und andere verwarnete, damit nicht auf das hierunter ledige Papier eine falsche Prætion oder Wittung extendiret und abgeschnitten werde, 4.] die Gläubigere ein Exemplar von dem Accord und von Debitore eigenhändig unterschrieben, und die Specificatio derer Prætionen ebenfalls zu sich nehmen, gerichtlich oder bey einem gewissen Manne deponiren, die Creditores auch ihre Posten jedes mahl als Liquida darlegen. In simili pflegen solche betrügerische Nebulones wiewohl etwas zierlicher zu machen, wenn sie kein Tempus, ob gleich locus [Leipzig] darzu setzen, wie die Mercatores wegen der vielen Marck-Affären nicht allemahl so genau darauf seher,

Cautel

1771

hen, da denn astutus puer, wenn der Accord gleich auf Neu-Jahr geschlossen, und demselben hæc Verba:

Das nechst kommende Leipziger Messe der Anfang mit denen accordirten Terminen gemacht werden soll, gesetzt, den Accord also absque dato lassen, so aber Ostermarck geklaget wird, das Tempus aber

M. Octobr. oder Michaels inferiret, also weil jeko nechst künfftigen Marck gelesen, der altbereit insiehenden, nicht Ostern, sondern proxime futurum sel. Michaelis verstanden werden muß, also denen treuherzigen Gläubigern wiederum eine halbe Jahres Zeit benimmet.

Und da ehrliche Leute sagen

Diu vixi, diu luxi, diu vici, ivi

Hingegen heist es mit denen vorseßlichen, unbusfertigen Banqverottirern und Falliten

Nunquam vixi

Ich habe zur Ehre Gottes niemahls gelebet.

Nunquam luxi

Ich habe meinen Diebstahl niemahls betrauret noch zurücke gezogen.

Nunquam vici

Ich habe noch niemahls mein böses Beginnen überwunden.

Luth. Wittenberg. in Epistola ad Galatas fol. 90. & 266.

Ejusdem farinae seynd die heimliche Münker und Berleger derer Hesse-Münzen, welche in wenig Monathen 100 ja 200 Procent genieszen können, davon Autor, als vormahliger Procurator Camerae modum & factum observiret, und suo loco & tempore eröffnen wird.

Ingleichen vertieffen sich viele ins Gold machen, unter dem Vorwand, sie hätten ihr Geld ins Bergwerck verstecket, davon künfftig notabilia zu entdecken, inzwischen wird hier nur angeführet, daß in einer vornehmen Compagnie, darunter auch gelehrte waren, gefragt wurde, was sie von Goldmachen hielten? darauf einer zur Antwort gegeben, es wären allerdings Goldmachere, insonderheit die Nosen-Gränger, wenn sie nur primam materiam zuwege bringen könnten, ob sie gleich das Haupt-Werck nicht verstünden, so könnten sie doch aurum potabile machen, wovon in præcedenti tractata

de Auro & Argento ein mehrers. Es pfleget ingemein grosser Betrug hierunter vorzugehen, wie denn ein Italiener einen grossen Fürsten dergleichen vorgeschwaket, auch um etliche 1000 Thlr. gebracht, und öfters in dero Beyseyn Gold gemacher, da er aber den Schmelz-Tiegel übergesehet, Gold in Wachs und in Kohlen verwahret, mit einge-worffen, davon denn nach einiger Zeit das Gold leichtlich gefunden, endlich heimlich davon gelauffen, jedoch wieder ertappet, zur Haft gebracht, daß er noch eine Probe thum solle, angehalten worden, dar-zu er sich anfangs gar willig erbothen, Bley und andere Ingredientien eingelegt, da es denn über alle Massen allerhand schöne Far-ben von sich gegeben, da ihn aber Procurator Camerae zu gesehet, er ge-ruffen miserere mei, und daß er die Kunst nicht könne, befeñet, ohnge-achtet ihm eine harte Straffe dictiret, ad instantium seiner Lands-Leuthe ex gratia das Consilium abeundi gegönnet worden.

QUEST. XV. Ob denen Leuthen, wenn ihnen die übele Zahlung vorgevorffen wird, *actio injuriamum* zustehen?

Affirmatur so viel die erste Sorte der übelen Bezahler betrifft, welche absque furto & dolo in Abfall gerathen.

l. 15. §. 3. ff. de injur. & fam. libell.

QUEST. XVI. Woher kommen soviel *Banquerotts* und *fallimente*?

(1) Wenn Gott, und seine heilige Berg-Gebothe nicht vor Augen gehalten, noch gebührend verehret, sondern vergessen wird.

Pf. 50. v. 21.

Es. c. 3. v. 1. sqq.

(2) Wenn die Sabbathe nicht gefeyert werden, confer.

D. Luth. ad Gal. c. 3.

Vol. Witteb. fol. 130.

Wie denn Serenissimus & Justissimus Pater Patriae Fridericus Augustus den Unseegen gesehen, daher ein Special Mandat, daß Sonntags keine Handlung getrieben, keine Zahlung exigiret, und kein Wechsel protestiret werden sollen, M. Dec. 1715. publiciren lassen,

[3.] Wenn

[3.] Wenn durch partiren reich zu werden gesucht wird 1. Tim. 8. 9. da doch die Heil. Schrift ausdrücklichen verbeuth, bemühe dich nicht reich zu werden, und lasse ab von deinen Sündlein

Salom. Prov. 23. 4.

Das ist fleischliche Klugheit, so zur schändlichen Reichmacherey, wie es ausleget die Nürnbergische Bibel in fol.

[4.] pour Amou'r

Wenn solche Leute mit göttlicher Ordnung nicht zu frieden seyn, noch seinen Segen im Estande erwarten, da sie nach seinen allweisen Rath schon so viel Kinder, als ihnen gut ist, bekommen können, als wie vormahls in Dresden der Hamburgische Tracteur 18. Kindern das Parthen-Geld eingehoben, ingleichen der Herr von Schönborn hoher Kayserlicher Minister auch 18 Kinder, 11. Söhne und 7. Töchter bey seinen Absterben Anno 1717. gezählet, sondern der Fleisches Lust allzuzeitlich ergeben seyn, indem auch die unschuldigen Kinder durch die Teuffels-Mütter ut loqvitur

D. Luther fol. 1997. § 131.

Miethlinge d. l. fol. 90. verkuppelt und prostituiret werden.

Von dergleichen gottlosen Rang ist gewesen die kluge Närrin in Frankreich, die sich vor eine Standes-Person ausgebende, M. R. welche viel junge Mägdgen debauchiren lassen, endlich durch die challet in eine gewisse Straffe condemniret, da sie aber dazzu sich nicht verstehen wollen, und an das Parlement appelliret, hat sie anno 1716. folgendes Urthel erhalten:

Das sie solle gezeiffelt und gebranntmarcket, 2. ehe aber dieses geschiehet, soll sie auf einen Esel verkehrt sitzen, und 3. den Schweiff in der Hand haltend, 4. mit einem spitzigen und hohen Strohhut, und 5. einen Zettel, worauf ihre Missethat beschrieben stehet, 6. hinten auf den Rücken, auch 7. auf der Brust angemachet, in der Stadt herum geführt, und hernach 8. aus dem Reiche banniret werden.

Und diese gottlose Art der Leute werden nicht unbillig von denen Bauern genennet Wardere, so die Eyer aussauffen, denn sie ja die jungen Leute mit ihren betrüglischen Worten an sich ziehen, das Geld

Amou'r du
sich in

1793/208

aus den Beutel fegen, sich ins größte Armuth und Schande stürzen, daß sie endlich banquerott werden müssen.

Spendagen [5.] Durch Spendagen, da sie den Mademoisellen das erste Gesichte gönnen, wenn sie neue Waaren aus Frankreich, Italien, England und Holland ic. bringen, zu den Auspacken invitiren, und die galantesten Stücken auswehlen lassen, damit sie desto freyer das Appetit-Röcklein visitiren mögen.

übermaß in Kleider [6.] Durch übermäßige Kleidung, wenn sie als Galant homma bey ihrer prothern Aufführung einen ganzen Castor-Hut zu 12 Thlr. die Rabatten und Manschetten zu 50 Rthl. sich bedienen, und dergleichen. Welche prächtige Kleider binnen halben Jahre die Mode verlihren, die schmalen Hüte breit, der Sammet in Etokk, die Spitzen Häßigen in schlechte Krausen verwandelt, und sonst neue Moden aufgebracht, die alten Kleider hingegen vom Trödel-Maria ums halbe Geld verschleppt werden, daß man bekennen muß: Euer Reichthum ist verfaulet, und euer Kleid von Motten gefressen.

Jac. 5. v. 2.

gastereyen [7.] Durch grosse Gastgebothe, jeso Bälle oder Umgang genannt, allwo auf Türckischen Seiden Tappeten Caffee, Thee, ja Thee de Pu getruncken, nachgehends auf holländischen Damastenen Tisch- und Teller-Tüchern gespeiset wird, allein Torgauische, Musische und Elb-Karpffen, Forellen, Schöps-Keulen, Nieren und Sauerbraten, Barmen, Krebs, Torgauer Magen-Naumburger Stein- und Zerbster Kühlungs-Bier, [den herrlichen Leipziger Rastum, Wittenberger Kuckuck, Eislebischer Nord- und Todtschlag nicht zu gedencfen.] Borsdörffer- und Stettiner Pfeffer, Pergamatten, Pfalzgräffgen, Appricolen, weiße Hers-Kirschen sind nicht genung, sondern es müssen neue Heringe, das Stücke à 4 bis 6 Gr. See-Bärsche, Kreutere mit Eyerger, [im Monath darin kein R.] 2dum Magdeburg alte Ordnung 1544. S. wie ic. Englische Mustern, Lübeckische Torffe, Berlinische Sander, nicht Anhaltische Peden, Elb-Laxe, Basane-Muer- u. Berghuhn, Hamburger getrocknet und um Michaelis gerauchert Fleisch, und solche kleine Schincken mit rothen Striemen, junge Gänse mit Leipziger Lerchen gespickt, und gang mit Borsteräpfel, oder Beyfuß, sondern andern wohl schmeckenden

ckenden Kräutern ausgefüllt, darzu frembde Weine, Vien de loco, Römisch Päpstlicher erquickender Campagne, Brust- und Ehestands-Freude-Wein, Kayserlicher Turcas oder Toccair, aus Aix und Anjou, Italia, Trebiano de Græco de lou de poit, &c. Frembder Leute Guth verzehren, hernach mit der Schwein-Färschel-Kost vorlieb nehmen müssen, wie denn jener Müller, nachdem er sein Vermögen verlossen, endlich in sich schlug, ich bin nun um meine Mühle, hätte ich zuvor gewußt, daß das Wasser auch naß wäre, und solches getruncken, so hätte ich meine Mühle noch, ach! ach! Daher Princeps Jure Consult. Sax. in seinem Testamente Anno 1664. seinen Collegien denen Scabin. Lips. zu einem Andencken mehr nicht als 25. St. verordnet, welches aber seine Successores zu Vermehrung der Bibliothec angewendet. Wenn nun die Patroni [also nennen die Kauff-Diener ihre Herren oder Principalen,] die ordentlichen Convent-Stunden nicht so fleißig besuchten, sondern auf ihren Cantorn und Gewölben verblieben, hätten die Diener die Kunst des Wohllebens nicht gelerner, und auf allerhand Inventiones nicht gedacht, daß sie umb guten Moster und alten Rhein-Wein aus dem Heidelbergischen Wein-Faße von 2 Kannen zu trincken nicht gelernet hätten, ihre Patronen, da sie ihren Nahmen allzuweit unter die Auszüge gesetzt, zu hintergehen, und solche Abschnitte zu mißbrauchen. Es wurde vor wenig Jahren von einem vornehmen Mann einem seinen Debitoren dergleichen weit unterschriebenen Auszug übersandt, die Handels-Zungen schnitten das Ober-Papier ab, ließen durch einen Frembden etliche Kannen Wein auf das ledige Papier schreiben und abholen, bathen Madames zu Gaste, verzehreten solchen unter der Besper, und schnäbelten sich mit einander, dabey hielten sie den Teutschen Italiener Johann Rosen Müllern Musicanten, nach der Predigt wechselten sie bey ihren Patronen mit der Aufwartung umb, daß sie es nicht gemercket. Das Geld darzu zu erhalten, bedienen sie sich des Vogel-Keims, oder Nicol Listens General Dierrich Schlüssel, vor welchen Schlüssel kein Schloß sicher ist, als wo eine Holländische Schraube oder Niesel-Schloß zugleich Ergo Patrons Cave laveto.

[8.] Durch übermäßige Exercitia

[1.] Tanzen, denn indem sie sich üben in Capriol schneiden bis an den Pödel, mancher ein Bein zerspringt, daß er hernach langsamer gehen müsse.

[2.] Reithen, wenn man das galanteste Pferd, an statt des Zaums mit einen Seidenen Faden umb die Stadt herum reitet, und doch nicht weiß, wenn er starck geritten, das Pferd nicht verschlagen, so steigt er zu zeitig ab, und ziehet es etliche mahl beym Zopff und Schwange.

[3.] Fechten, wie bey denen alten Schwedischen Zeiten Anno 1664. vor Leipzig auf der Ohmerischen Garten-Insul der damahlige Fechter Panzer, Grafen Apellilie Sohns Hoffmeister erstochen worden zdam Proverbium: Der beste Schwimmer ersäuft, und der beste Fechter wird gemeiniglich erstochen.

(10.) Spielen

l. 3. C. de aleat.

Dergleichen Exempel haben wir in Frankreich M. Julio 1715. empfunden, daß zu Paris des grossen Königlichen Ministers Croifals Cassierer viel und grosses Geld aus seines Herrns und anderer Cassa verspieler, darauf excessit, evalit, erupit. Darbey entstehet die Frage: Ob der Verspieler oder seine Herren diese verspielte Gelder von den Gewinnern wieder fordern könne?

Franc. Patrie. de Inst. Reip.

Lib. 3. Tit. 10. p. 186.

(2.) Wenn einer dem Karten, Würffel-Spielen, ic. [Schacht und Damen, weil sie ingenuös seyn, ausgeschlossen] allzusehr ergeben, öfters etliche 100 Rthl. erborgten, und Wechsel-Brieffe darüber mit hohen pro Cent ausstellen, da sie sodenn, weil kein Werth dafür empfangen, so viel Abgang an ihren Vermögen leiden, wie dergleichen denckwürdige Exempla vom Autore in Tractatu M. Martii &c. de Auro & Argento, & in Commentario ad Lips. Nov. Ordinationem Mercat. Tit. X. de Except. verb. restitution. angeführet.

Es muß derjenige, welcher Geld zum Spielen herleibet, darbey sich wohl in acht nehmen, daß in den Wechsel-Brieff diese Worte: Diesen meinen Wechsel-Brieff

expri-

Cautela

exprimiret werden, sonst der in Form eines Wechsel-Zettels aus-
gestellte Schein keine Wirkung hat, quia verbum; Wechsel pro-
pria forma eines Wechsel-Briefs ist

Vid. Autor in Tract. de Tesseriis Collibus picis.

[2.] daß er ihm baar Geld zu seiner Nahrung gegeben, sonst wenn
er es öffentlich zum Spielen gegeben, nichts wieder fordern kan, hin-
gegen von der Landes-Obriegkeit gestraffet wird

(II.) Durch Bucher so von Gott verbothen

Pf. XV. v. 5.

Wenn sie von einem Rthlr. 2. Pfennige Interesse nehmen, also, daß
des Jahres 1. Rthlr. an Interesse 8 Gr. 8 Pfen. beträgt, und eben-
falls auf ein ztel des Capitals lauffet, also in 3. Jahren so viel lu-
criren, als sonst die gerechten quincunces in 20. Jahren geben,
andere dergleichen ungeziemende Gewinste, dahin auch die 2. Jah-
rigen Obligationes süglich können gezogen werden, voris zu ge-
schweigen, daß der Bucher mit schändlichen Straffen und Unsee-
gen belegt.

[12.] Wenn sie vor der Zeit klug, aus Jungen Alte werden wol-
len, selicet! So fern des reichen Mannes Sohn, welcher sein tan-
zen, lieblich die Laute spielen, schön schreiben, wohl reiten, ja dar-
umb seinen Verstand übernehmen, vor der Zeit ein Stadt-Zun-
cker werden, und Majorennitatem à Comite Palatino einholen will,
gleichwie nun die Kayserlichen 25. und die Sächsischen Rechte 21.
Jahre zur Majorennität determiniren; also können die Comites wohl
Veniam ætatis umb L'argent aufm Papier [nicht aber den Ver-
stand im Kopffe] geben, dahero venia ætatis vielfältig schadhafft
ist, und aus diesen Ursachen Ehur Sachsen keinem Minori per Co-
mitem Palatinum veniam ertheilen, sondern ernstlich verbieten las-
sen, wie solches mit vielen Exempeln, insonderheit Christoph Müll-
lern, jungen Handels-Manne in Leipzig, besage der Vormunds-
schafft Acten, dargethan werden kan; dahero entstehet die *Quack-*

3

Ob

QVÆST.
XVII.

Ob diejenigen, welche pro majorennibus declariret, und vor 100 Rthlr. dem Darleiher 160 Rthlr. verschrieben, solche Obligation und Quittung auch mit einem Juramente bekräftiget, darzu *exceptioni non numerata vel accepta pecunia renunciret*, da sie das 25. oder 21. Jahr nicht erfüllet, der *restitutioni in integrum* bedienen können?

RESPONSUM.

Allein weil bey einem Unmündigen, nachgehends Majorenni declarato einiger Betrug sich befindet, so stehet der Darleiher in Gefahr, und hilfft ihm *concessa ætatis venia* nichts, wie solches darstellen Scabini Lips. an Sigismund Alemann nach Vera M. Octobr. 1693 ertheiltes

RESPONSUM.

Hat Gentilis Mutter kurz vor ihrem Ende ihres vorher verstorbenen Mannes Bruder Gothofredum gedachten ihren unmündigen Sohne zum Vormunden verordnet, dieser auch anfänglich solches Amt, vermittelst Aufrichtung eines Inventarii angetreten, den Unmündigen zu Erlernung der Handlung auf verglichene 6. Jahr zu sich genommen, nach Ablauff 4. Jahre auch, und da der Unmündige noch nicht das 18 Jahr erfüllet gehabt, ihn selbst Handlung anzufangen, die Vormundschafts Rechnung von ihm Gothofredo abzunehmen, selbigen zu quittiren, und zu dem Ende *veniam ætatis* auszuwirken beredet, auch als auf beschehenes Suchen bey der Gräflichen Reußischen Regierung zu Gera von dieser zu förderst über Gentilis Alter, Verstand und Geschicklichkeit Bericht erfordert worden, ein ander Mittel ergriffen, und *veniam ætatis* von einem Comite palatino erhalten, darauf auch Gothofredus es ferner dahin bracht, daß nachdem der Rath die übergebene Vormundschafts Rechnung nicht approbiren, und Quittung ausstellen lassen wollen, sondern auf deshalber erhaltene Befehl die Sache untersuchet, und dem Vormund der Reinigungs Eyd darüber, daß er weder von seiner Pfleg-befohlenen Mutter 1200 Rthlr. noch sonst etwas so nicht

in

in das Inventarium gebracht, empfangen hätte, zuerkannt, und auff geführte Defension darbey gelassen worden, Gentilis in einem von Augsburg ad Acta gesendeten Schreiben seinen Vormund, der ihm beygemessenen Begünstigung und Untreu halber, nicht allein entschuldiget, und um Cassation der ganken Sache, so viel ihn betrifft, gebeten; sondern auch so wohl vor Notarien und Zeugen, als in ordentlichen Gerichten, jedoch ausserhalb der Gräflichen Neufißchen Lande in Anno 1692. und da er noch nicht 20. Jahr gewesen, endliche Verzicht geleistet, darneben allen Rechts-Wohlthaten, und insonderheit dem Beneficio restitutionis in integrum vermittelst Eydes renunciiret. Nachdem nun offtgedachter Gentilis, wie bößlich er von seinen gewesenen Vormunde hintergangen, und zu Unternehmung dessen, was zu seiner Liberation er gethan, durch hinterlistige Vorstellungen gebracht worden, nunmehr erkennet, so ist er solches alles zu hinterziehen gesonnen, und ihr wollet, ob die vom Comite palatino ertheilte venia aetatis vor beständig zu halten: Ingleichen, ob Gentilis seinen gewesenen Vormund so wohl wegen der erlassenen 1200 Rthlr. als sonst wegen unrichtig geführter Vormundschafft-Rechnung in Anspruch nehmen, und auf was Weise solches am füglichsten geschehen könne, berichtet seyn.

D. n. w. in der Comitum Palatinorum diplomatibus, auch die Macht einem Minderjährigen pro majorenni zu erklären, und veniam aetatis zu ertheilen insgemein enthalten ist: Also daß sie solche Potestät allenthalben in Reich exerciren mögen, es das Ansehen gewinnet: In gegenwärtigen Fall auch der Comes palatinus, daß er die gesuchte veniam aetatis auf vorhergehende gnugsame Erkundigung, absondersich von des Unmündigen Vattern ertheilet habe, gemeldet, also daß er, zumahl dergleichen Erkundigung am füglichsten von dem nächsten Anverwandten zu erlangen, allenthalben gebühlich verfahren, angeführet werden möchte. Hiernächst dadurch, daß Gentilis nicht allein die seinem gewesenen Vormunden ertheilte Dvitung der Vormundschafft-Rechnung schrift- und mündlich gesuchet, sondern auch so wohl vor Notarien und Zeugen, als gerichtlich endliche Verzicht geleistet, und auf gleiche Weise dem Beneficio restitutionis in integrum renunciiret, alle desselben Ansprüche an den

Vormund G. gänzlich hinweg gefallen zu seyn scheint: In Erwägung, daß dadurch Gentilis nur einigen Schaden an seinem Vermögen gelitten, ein geleisteter Eyd hingegen deshalben regulariter nicht zu hinterziehen, und daher wann auch gleich sonst ein und andere Ursache vorhanden, wodurch Gentili zu helfen, ihm jedernoch autoritas Juramenti und vinculum religionis in Wege stehet, D. a. d. Die Macht und Gewalt veniam aetatis zu ertheilen, ein Stück der denen Reichs-Ständen in ihren Landen zukommenden Oberherrlichkeit ist, und ihm vi juris territorialis zukommt; Und Ihr Kayserliche Majestät selbst in Dero Stande des Reichs Landen regulariter, und wenn die Sache nicht schlechter Dings die hohe Kayserliche Reservata angehet, Dero Jurisdiction unmittelbar nicht exerciren, also denen Comitibus palatinis dergleichen Jura, als die potestas veniam aetatis concedendi ist, nirgends als in denen Ihres Kayserlichen Majestät unmittelbar zustehenden Orten auszuüben, frey stehet, in concedenda venia aetatis, auch die in Rechten erforderliche Requisita genau beobachtet werden müssen, und darunter, daß die Manns-Personen 20 Jahr seyn sollen, begriffen, und ob gleich dithfalls von jure communi abzuweichen, Ihres Kayserl. Majestät und vermöge der Landes-Fürstl. Hoheit, denen Ständen des Reichs frey stehet, so mag sich doch solche Freyheit mit Bestande kein Comes palatinus anmassen; zugeschwiegen, daß in gegenwärtigen Falle die Sache wegen Ertheilung der venia aetatis bey der Gräflichen Regierung anhängig gemacht gewesen, und auf der Untersuchung bestanden: Also um so vielweniger von Comite palatino geschehen könne, immassen auch, daß er solches gethan haben würde, wann er Wissenschaft hiervon gehabt, nicht zu vermuthen, also der von selbigen ertheilten venia aetatis vitium sub- & obreptionis, so wohl um des willen, als weil unter denen Zeugen des Unmündigen Fähigkeit der Vormund gewesen, im Wege lieget; Hiernächst in dieser ganzen Sache der Vormund die ordentlichen Rechts-Mittel beyseitz zu setzen, und entweder selbst, oder durch seinen Bruder Gentili zu demjenigen, was er zu des Vormunds Vortheil gethan, be- redet, das Schreiben auch darinnen um Cassation des Processus wieder den Vormund angesuchet worden, ihm nach Augspurg gesendet,

sendet, und daher einer gebrauchten Gefährte sich sehr verdächtig gemacht, und weil der Vormund zuwege gebracht, daß die Dvittung und gerichtliche Verzicht zur Zeit, da Gentilis noch minorennis gewesen, geschehen: Solche Verzicht und Dvittung auch ausserhalb Landes vor Gerichte, da man von den mit einlaufenden Umständen keine Nachricht gehabt, vorgangen, daß Gentilis hierzu dolosè induciret worden, zu inferiren: Folglich der Eyd, so wohl als die Verzicht, von ihm über einer Sache, die ihm nicht sattsam und aufrichtig bekannt gemacht gewesen, geleistet worden. Diesem nach erhebliche Ursachen verhanden, weswegen Gentilis relaxationem juramenti mit Bestande suchen und erlangen kan, und wann dieses erfolget, ihm wieder die ertheilte Dvittung und geleistete Verzicht in integrum zu restituiren, nichts im Wege lieget, und sodann die Sache in den Stand, wie sie vor solcher Renunciacion gewesen, gesetzt wird: So möchte die vom Comité palatino dem unmündigen Gentili ertheilte venia ætatis vor beständig nicht gehalten werden: Und ist selbigem zusörderst bey der Landes-Obrigkeit relaxationem juramenti zu suchen unbenommen; auch wenn er solche und darauff die Restitution erhalten, entweder die bereits angestellte Untersuchung wider Gothofredum forstellen zu lassen, oder actione Tutelæ zu belangen, und Justification seiner Rechnung und daraus gezogene Defecte zu suchen, wegen derer 1200 Rthlr. auch oder anderer Ansprüche ihm den Eyd zu deferiren unverwehret, B. R. W.

Es kommet auch in præsentî Casu dem Debitori zu gute exceptio non numerata nec accepta pecuniæ, indem er die angesehen 160 Rthlr. nicht erhalten, also wenn er binnen 2 Jahres Frist einkomet, daß er solche 160 Rthlr. niemahls bekommen, da denn, wenn die wahrhaffige Darzahlung dieser 160 Rthlr. nicht erwiesen, auch nichts erfolget de quo in Comment. ad Nov. Ord. Merc. Lips. Tit. de Except.

[13.] Wenn sie um schleuniger reich zu werden, sich mit denen falschen Münzern verwirren, oder auch die Hecken-Münzen mit selbigen anlegen, dadurch das gute Geld aus dem Land, auf die heimlichen Münzen geschleppet und verschmelzet wird, also, daß
 S 3
 nie

niesemand einen Noth-Pfennig an guten Gelde hinlegen kan, sondern das Marcck aus den Beinen, und Blut aus den Adern gesogen wird, und denn die Haus-Wirthe, wenn die Münze abgesetzt, nichts als Münzen von Blech und Kupffer finden, sich in der Noth damit nicht behelffen können, hingegen hat der Münzen-Verfertiger einen ganz abscheulichen und unchristlichen Gewinnst genossen.

C A S U S.

Ein Herr hatte etliche 1000. Rthlr. an Groschen certo signo schlagen lassen, Autor hujus, damahls Cammer-Procurator ließ solche weg nehmen, bey dem Schmelzen fand sich, daß das Stücke etwan auf 6. Pf. also 100. Rthlr. pro Cent in einer Stunde Avantage.

alter Casus.

Ein wohlbegüterter Mann sandte 4000 Stück Rthlr. in specie in einer Carette in eine Heck-Münze, solche wurden zu N. ertapet und weggenommen, und weil das Heckmünzen verbothen, des diesen supplicirens ungeachtet, nichts wieder zurücke zu lassen, befohlen worden, dennoch wurde auf des Münz-Verlegers Vorschlag die Münze fortgesetzt, und daß auf 1. ganze Marcck nur 2. Gr. einen von denen Münz-Herren, den andern von den Lieferant und Verlegung des Silbers zu genieffen, dieser formirte 3 Lager, das 1ste in Mexico und Peru, das 2. zu Amsterdam und Hamburg, das 3. zu Leipzig und Münz-Städten, da wurden alle Wochen so viel Silber angeschaffet, und die Münzen stark getrieben, daß sie in wenig Monathen von dem Profit nicht nur der Lieferant vor sich die ihnen abgenommenen 4000 Rthlr. samt Unkosten, wie auch der Münz-Herr selbst so viel noch bekommen, und darinnen glücklich gewesen, daß als die leßtern Gelde aus der Münz-Stadt gebracht, von 16. Gr. Stücken nur eines auf einer Sechs gepräget, und wiederum hinein geworffen worden, inzwischen als die Wagen mit den Silber-Platten auf der Strasse ankamen, der Münz-Herr verstarb, und sein Successor, wie aufm Hofe, also auch die Münz-Stadt obhänget, und der Wagen mit den Silber-Platten zurück beordert
und

und salviceit worden; allein **GD** Des Gluck ist dennoch über solche Bucherer, wie Autor viel Exempla erlebtet, und nicht zu benennen seyn, als

E. F. H. P. B.

G. L. E. L. U.

von denen der Geringste über 50000. Thlr. und mehr als eine Tonne Goldes im Vermögen gehabt, iedoch in Armuth gestorben seynd, wie also des Höchsten Verichte über dergleichen Anno 1622. 1623. 1699. ergangen,

Thilem. Fries im Münz-Spiegel.

Cyriac. Spangenberg Tr. von Mißbrauch der Münzen.

Christiani Gilberti de Speignarti Münz-Fragen

Tobia Hencfels Gewissens-Trieb.

Scabinatus Hall. Responsa Discours mit denen Mess-Pfaffen.

Nürnbergers neues Münz-Edict Anno 1703.

Jenischer Theol. Fac. Bedencken.

Helmsstädtischer Vorschlag.

Theophili Gleichrichters Consult.

Leipziger Responsa.

Erfurthisches Recht. Bedencken.

Andreas Lampii und

Johann Webers Tract.

D. Hillers Informatio Juris.

Gott gebe, daß sie von diesem Teuffels-Wege abgehen, und ehrlich zu werden suchen.

1. Theff. 4.

[14] Durch Ankauffung oder auch wohl gar durch Erbauung neuer kostbarer Häuser, wodurch das wehrende Capital aus den Händen kömmt, hingegen das Interesse von dem in deposito habenden auffläufft, und ehe man die grossen Häuser ausbauet, und bequeme Pacht-Gelder daraus bekömmt, grosser Abfall in der Handlung sich ereignet, da hingegen andere sich in wohlfeile Miethen oder auch Häuser geringen Preises bezogen, oder wenn sie ja bauen wolten, doch Trardacken oder Zardacken sich bedienten, solche werden auf Teutsch

Teutsch Schindeln genant, seynd über eine halbe Elle lang, vorne ganz spitzig zu gehauen, hinten aber breit, dicke und in der Mitten mit einer Thal-Rüchse versehen, diese nun, wenn sie in einander gestossen werden, halten so feste, und seynd dergestalt dauerhaft, daß man dergleichen Tächer sehr viel und lange Jahr ohne etwas davon zu bessern, brauchen kan, wie dergleichen befindliche Häuser in der grossen Türckischen Niederlage bey der von Christen Anno 1716. eroberten Festung Temeswar, mit solchen Tzardacken oder Zardacken bedeckt gefunden worden.

[15.] Wenn sie ihre Zimmer, Logiament mit kostbaren Tappeten und Schildereyen, insonderheit von Luca Kranachs und Albrecht Dürrens ausstaffiren, vor welche nachmahls bey erfolgten Banqverrott etwann 20. pro Cent gezahlet werden.

Wie werden die muthwilligen Falliren und Banqverottirer gestrafft?

QVÆST.
XVIII.

[1.] Mit Gottes Zorn und Ungnade

Pf. 119. v. 22.

weil sie für grosser Trügerey GOTT nicht kennen

Jer. 9. v. 3.

[2.] Mit schweren Gewissen, denn der HERR ist die Rache.

[3.] Erben Gottes Reich nicht.

[4.] Werden meistens mit der Wache oder in carcere verwahret.

[5.] Nach Heil. Schrift werden sie in die Knechtschaft gestossen und die Kinder zugleich mit weggenommen, wenn sie auch gleich eines geistlichen Wittib und Waisen wären, wie es zu Elisa Zeiten geschehen

2. Reg. 4. v. 1.

[6.] Nach dem Päpstlichen Rechte werden sie in Bann gethan

C. 3. X. de solut.

[7.] Bey den alten Sachsen wurden sie zur Halfter gegeben, daß sie alle Tage gewisse Arbeit thun, und die Schulden abarbeiten müssen.

Weichb. Art. 27. v. 6. und an Gelde

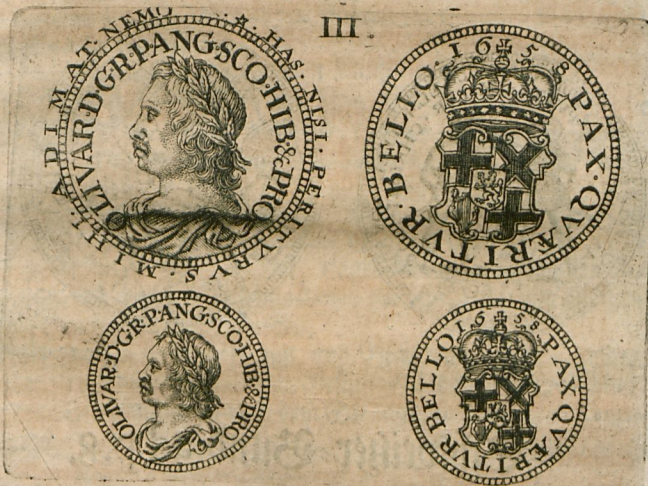
LandesR. lib. 3. Art. 3. 9.

jedoch

jedoch mußte dergleichen gezwungene Arbeit gemäßiget seyn.

Matth. Coler Proc. Exec. P. I. c. 3. n. 263.

(8.) In Engeland wurden sie zu keinem Ehren - Amte gelassen, wie solches sonderlich angeordnet hat Olivier Cromwel (dessen Leben artig beschrieben, daß er auch seinen Schwieger - Vater Fairfax beluchset) Incidenter ist von diesen Olivier als angemaßten Protectore Britannia deſelben seinen König Carolus I. enthaupten lassen, auf dessen am allerersten geschlagenen 5. Stück ganze Rthlr. der Stempel gesprungen, wohl anzumercken, daß der Hals, als wenn er ihm abgehauen wäre, anzusehen ist.



Olivier Cromwel mit enthaupteten
Kopffe ad p. 8.

Es sind mehr nicht als 5. Stück solcher Thaler in Engeland geschlagen worden, bald nachgehends

hends der Stempel gesprungen, wie auch nachgedruckte des Cromwels andere Münze ohne abgehauenen Kopff auch Anno 1650. beyderseits in Originali.

I.



Schweiker-Bund ad p. 8.

Wilhelm Test von Ure, Stouffacher von Schwyz. Ernst von Unterwalden, im Jahr Christi 1296. auffgerichtet, in Originali.

[9.] Pro qualitate in dem Preussl. und Brandenburgischen General-Mandat.

[10.] In

[10.] In Griechen-Land werden sie nicht begraben, oder doch aufs höchste unterm Galgen, sondern wie ein Raß aufs Feld hingeworffen, und von Raben verzehret.

Paul Marberg. in Kauffmanns-Secret. P. 3. p. 288.

[11.] Die Moscoviter winden den Banqverottirern Pristavel an die Schienbeine und Waden, und geben ihnen die Knoten, das ist, schlagen sie mit Stricken, die viel Knoten haben.

Quaccius in Beschreibung Moscau.

Olearius in der Persischen Reise-Beschreibung.

[12.] In Franckreich mit dem Strange, wie vor wenig Jahren ein gewisser Kauffmann von 70. Jahren seines Alters zu Lyon ist auffgehencet worden.

Savary in vollkommenen Kauffmann.

[13.] Die Hahn-See-Städte lassen die Schand-Glocke über sie lauten, stellen sie an Gack, verweisen sie des Landes, oder Territorii.

Besold. Thesaur. Prest. per banqveror.

Neue Mandat über die muthwilligen Falliten und Banqverottirer 1620.

Dergleichen Madame de la Fontaine in Paris drey-mahl M. Aprili 1716. an Pranger stehen müssen, ungeachtet es nur Schulden wegen geschehen, dahero sie an das Parlement appelliret, von selbigen ihr der Galgen zu gedacht worden.

[14.] In den Königl. Preußl. und Brandenburgischen Landen werden sie mit dem Pranger, mit Bestungs-Arbeit, Staupenschlag, Landes-Verweisung, und mit dem Strange pro qualitate causarum gestrafft.

Edict. General de Banquerott. d. 12. Jan. 1715.

Von welchen auch, wenn gleich die Creditores vor sie bitten, nicht befreyet werden mögen, werden mit Steck-Briefen 2dum S. 6. allenthalben verfolget, arestiret, die Effecten inventiret, S. 3. der Nahme und Bildniß an Galgen geschlagen, S. 4. auch in allen Novellen notificiret S. 10.

[15.] Nach dem Breslauer-Recht werden sie aller Ehren entsetzet, und dürfen nicht ausgehen, ja nach dem Rathschlusse vom Augusto

1666. werden derer Körper auf dem Schind-Anger, oder dergleichen unehrliche Orthe begraben.

[16.] Die Nürnberger auch secundum Decr. M. Febr. 1696.

[17.] In Lübeck werden sie dem Creditori zu seiner Arbeit übergeben

[18.] Zu Franckfurth am Mayn müssen sie einen Strick um den Hals und einen gelben Hut tragen, und hängen ihnen zu männlich-ches Wissen, weil sie weder Treue noch Glauben gehalten, einen Zettel an, wenn es auch einer aufm Rath, so wird er ex Collegio gestossen.

[19.] Leipziger ebenfals mit dem gelben Hute,
Neue Erled. 1667.

Wie denn vormahls der Scharff-Richter zu Leipzig Anno 1770. 1780. einen Rock mit blauen und gelben Ärmeln, gelben Hut mit einer Blumage gezieret, getragen, und wurde diesen übeln Leuten gleichsam wie den Kindern vom Knecht Ruprecht öftters durch das Vorstellen ein Schrecken eingejaget, unter welchen Habit solche Schuppen, wie D. Luther redet

Epist. ad Gal. c. 5. fol. 269.

[20.] In Sabaudia werden sie auf einem Stein, Lapis vituperii & effionariorum genennet, mit dem blossen Steuß gesetzt, und müssen ausrufen:

Cedo bonis, cedo bonis.

Amal. Const. 467.

Schrader in mont. Ital. fol. 31.

Burckmann in peregrin.

Helem in Itinere fol. 211.

Dergleichen Stein Limæus gesehen zu haben, vorsehet.

Comment. ad tit. 4. Jur. Publ. c. 8. p. 310. 311.

Zu Rom ist dergleichen Stein von Marmor unten an der Treppe nach dem Capitolio zu.

[21.] In Calekuth müssen sie in einen Creys treten, und bezahlen oder daseibst Hungers sterben

Theaur. Dec. 502. seqq.

[22.] Zu Florenz verlieren sie das Bürger-Recht, und werden zu Feiner Wahl gelassen. *Brau in Sylv.*

[23.] In Indien wird ihm ein Auge ausgestochen, und Hand
abgehauen, auch wohl hernach gar getödtet

Alexander ab Alex. Lib. 6. c. 18. n. 16.

[24.] In Niederland wie öffentliche Diebe geachtet

Confl. Carl. V. 2dum Knich.

[25.] In Engelland werden sie ebenfals als böse Buben abgestraf-
fet, und nicht geduldet, allwo sie zu andern Nationen Treue und
Pflicht zu halten angesehen seyn wollen, wie denn Olivier Cromwel
dem Könige Stuart, als wenn er seine Parole und dem Reiche die ver-
sprochene Treue nicht gehalten, Anno 1630. öffentlich enthaupten
lassen. Die erste Münze sind gewesen Species Thaler, wie Bey-
lage besaget.

In andern Orten werden sie denen Creditoribus zur Halsstet ge-
geben, item in ihre Hände und Gewalt.

Marquard. ad confl. Sax. n. 12. P. 2.

Wie die schänd- und schädlichen Banquerottes und Falliments
vermindert werden mögen?

QVÆST. XIX.

1. Wenn vorgesezte und erwehnte Straffen exequiret,
2. Nach der heil. Schrift und des Ulpiani Rath

1. Tim. 8.

l. 13. ff. de prator.

ausgejaget, ihnen nicht durch die Finger gesehen, und in kleinen
Städten, oder auch auf Adelsichen oder geistlichen Höfen, da man sie
nicht leicht suchet, verheeler werden,

3. Die Banquerottirer denen ehrlichen treuherzigen Leuten das Ih-
rige nicht bößlich entwenden, und Kinder ins Elend setzen, oder gar
uns Leben bringen helfen,

l. 2. C. de alim. pub. prap.

4. Wenn Magistratus loci heimlich durch die Irenarchas, Voigte,
Rüg- und Gerichts-Bediente, Achtung geben lässet, wie ein und an-
der Bürger sich mäsig in Kleidung aufführet, ob sie alle Abend [zu
zeiten gehet es wohl hin] um 5. Uhr in Compagnie auf 1. und ein halb
Rösel Wein, eine Kanne Dougstein, Löbginer, Braghayn ꝛc. gehen,

Dadurch denen Dienern, Gefellen und Jungen zu Einführung, ut supra deductum, Gelegenheit gegeben wird.

5. Nach Befinden vermittelst geist- und weltlichen Personen im geheim freundlich erinnert, nimmt ers nicht an, so ist er mit geziemender Straffe zu belegen,

Bodin. de Rep. L. 6. c. 1.

6. Darzu noch gewisse Censores, Morum Magistros, Sitten- und Zuchtmeistere, Inspectores, wie zu Rom 2. aus dem Rathe alle 5. Jahre andere dazu deputirten, wie dergleichen bey der Kleider-Ordnung geseket gewesen, ordnen,

Plin. lib. 4. 5. 6. § 9.

Gellius L. 4. c. 12.

7. Werden die Fournier billig abzuschaffen seyn, weil sie die aus denen concursen, und von Juden an sich erhandelte Kleider hin und wieder mit Gold oder silbernen Tressen verdecken, wie bey denen letzten Schwedischen Zeiten Anno 1706. fgg. observiret worden, daß unter denen Gold und Silber-Tressen und Porten ganz ander Tuch und Zeug gewesen, dadurch der Rock andere Länge und Weite bekommen.

8. Dergleichen das überflüssige Thée- und Coffée-Schenken, Tobacks-Collegia [auffer Nothdurfft] nicht zu verstaten, sondern gar gut, daß gewisse Inspectores da sind, welche nicht zu verachten, sondern billig zu estimiren, weil es zu Gottes Ehre, des Nächsten Nutzen, und der Jugend Wohlfarth angestellet, daß dergleichen Häuser visitiret und durchgesuchet werden, dahero auch des Raths zu Leipzig ertheilter Vorschlag die übrigen Coffée-Häuser abzuschaffen, von dem hohen Landes-Fürsten gar sonderlich aufgenommen worden. per

Rescriptum.

W On Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Churfürst ic. Liebe Getreue, Wir haben Uns euern vom 31. Julii lezthin eingesendeten allerunterthänigsten Bericht vorztragen lassen, und daraus verlesen hören, was ihr zu Abwendung der vielen, Seithero in denen Caffée-Häusern und auf denen Billard-

Episc

Spiele, in der Stadt bey euch, angemerkten und ausgeübten unfertigen Handel, mit Schwelgen, Spielen und andern dergleichen, in sieben unterschiedenen Puncten zu verfügen, unmaßgeblich vorgeschlagen, und hierüber zu desto mehrern benötigten Nachdruck um unsere Verordnung allergehorsamst gebeten habet; allermassen uns nun eure dissfalls bezeigte gute Sorgfalt, zu Verhütung allerhand solcher Excesse, zu gnädigstem Gefallen gereicher, und Wir euerm Vorschlage nach das ganze Werck durchgehends hiermit approbiren und vor genehm halten; Als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet solches durch einen öffentlichen gedruckten Anschlag am Rathshause bey euch und sonste an Ort und Stellen, wo nöthig, ungesäumt bekannt machen, darüber fest und genau halten, auch daß darwider nicht gehandelt werden möge, scharffe Aufsicht tragen, und fleißig vorkiren lassen, wider die einigen auch, so unsere Verordnung hierunter übertreten, jedesmahl mit der darauf gefessten Straffe verfahren; übrigen aber die Aufsrchtung mehrer dergleichen Caffeehäuser und Billard-Spiele bey euch nicht verstaten, noch zu lassen, möchtens euch nicht bergen, und geschicht daran unsere Meinung, Datum Dresden am 7. Aug. Anno 1716.

Unsere lieben Getreuen dem
Rathe zu Leipzig.

H. von Bühnau.

Joh. Christoph Günther.

9. Wenn unnöthige kostbare Verlöbniße, Hochzeiten, Gastgebe- the, Meister-Essen und dergleichen vermieden würden; diesen wäre vorzukommen, so grosse Herren vor sich behielten die Fasanen, Trappen und rares Wildpret, mit auffgesetzten kostbaren Confecturen, die Edelleute mit ihren Wald und Fischereyen zu frieden wären, denen Gelehrten und Kauffleuten etwas Wildpret, Forellen vergön- ner würde, denen Handwercks-Leuten etwa vier Essen, und gewisse Tage nur gefesket, wie denn der Rath allhier in Leipzig dieses wohl obseviret, und da vormahlen bey Meister-Essen 50 bis 60. Thlr. auf-
gegan

gegangen, endlich, als Winkel-Blaser, Jung-Meister auf sein Ansuchen keine Winderung, sondern die Antwort: Es ginge auf was wolle, müsse es doch bezahlet werden, bekommen, er ad consilium Advocati sich an die Stadt-Obrigkeit gewendet, also diese An- und Bestimmung gemacht worden: Es solle vom Jung-Meister denen Meistern eine Mahlzeit gegeben werden

1. Eine Suppe,
2. Eine Schüssel gekochte Fleisch, oder Hühner,
3. Ein Karpffen oder ander Fisch,
4. Ein Zugemüse, als Pflaumen, Kirschen, Hirsen, Aepffel,
5. Butter und Käse,

darzu jeden Meister 2. Kannen Bier und 1. Mäsel Land-Wein, praetereaque nihil, es auch auf einen Tag ausmachen.

QUEST. XI. Ob eines Banquetirers, so nachgehends Gastwirth oder der Hospes publicus worden, seine Frau die ebenfalls mit dem Manne commune negotium und Wirthschafft treibet, mit vor dem Manne bezahleten müsse?

affirm.

Cail. L. 3. Obs. 90. n. 5.

Quae cauponariam negotiationem cum Marito exercet, oder mit ihrem Manne Wirthschafft treibet, quia tali casu, uxor quasi jure Societatis & tanquam correa debendi pro marito tenetur, nec poterit, uti beneficio Scti Vellejani, ne bona fide cum ipsis contrahentes decipiantur.

Mevius ad Jus Lub. P. i. Tit. 5. a. 6. n. 6.

Mynsing. Lib. 1. Obs. 25.

QUEST. XII. Ob eines Bancorotirers Weib einige Privilegia oder prioritate in ihres Mannes Güther habe?

affirm.

Nach Sächsischen Recht, in Franckreich, vielen Reichs-Städten und andern Orten haben dero Weiber keinen Vortheil noch Vorzug, bevorab, wenn sie mit Fressen und Sauffen durch grossen Pracht und

und Hoffarth, Spielen und andere dergleichen Art mit ihren Kindern verschwelgen helfen, so mag sie nichts vorher weg nehmen, wie solches nicht nur zu Magdeburg in Ord. Proc. c. 20. Membr. 2. S. wenn das 2c. sondern auch zu Breslau klärlich geordnet secundum
Statut. art. 17. in fine.

bewehrter Rechts-Gelehrten Meinung auch dahin gehet
Scheplitz ad Const. Marchia P. 3. lib. 2. Qv. 1. n. 66.
Mindanus de Proc. in Cam. lib. 2. c. 61. n. 4.
Asinius de Exec. S. 7. c. 38. n. 2.

C A S U S.

Ita Scabini Lipsi. in Concurfu Pringmanns M. Junii 1630. per verb.

Es könnte denn euer Vorwenden, daß sie ihres Ehe-Mannes Vermögen siederlich mit verzehren helfen, dargethan werden, so denn hat sie sich ihres prioritatischen Rechts nicht zu getrösten

In Simili

Facult. Jurid. Jenensis Anno 1632.

Teste Richtero de Priv. Cred. c. 3. Sect. 1. n. 159.

Jedoch weiß des debitoris Frau durch ihre übele Haushaltung, Geißeit und unnöthiges Berthun den Mann in Schuld und Unvermögen gebracht. So ist sie ihres Priorität-Rechts verlustig.

Ob die Falliren-Frau so zugleich mit dem Manne als *Socia* Handlung treibet, sich eines *Privilegii* zu getrösten?

QUEST. XXII

Nel.

Ord. Proc. Magd. c. 50.

Carpz. P. 1. C. 28. d. 83.

C A S U S.

Ita Scabini Lipsiensis in Peter Sergers Concurfu zu Quedlinburg M. Jan. 1630. responderunt

Da aber die Sergerin nebst ihrem verstorbenen Ehe-Manne Zeit wehrenden Ehestandes öffentliche Handlung getrieben, in Laden gefessen,

3

fessen, Waaren, welche ihr Mann zu gemeiner Handlung geschafft, nach Gewichte, Maas und Ellen verkauft, sich also beyderseits daraus alimentiret und erhalten, auch was ihr dem Weibe in einem oder dem andern beliebet, aus dem Krahm genommen, so ist sie wegen ihres eingebrachten Guths oder Vorzug-Rechts zum Schaden und Nachtheil der Gläubiger sich zu gebrauchen nicht berechtiget, sondern als Handels-Frau ihrer weiblichen Gerechtigkeit und eingebrachten Guths ungehindert die Schulden abzutragen schuldig.

QUESTIO
XXIII.

Ob eines Banquerottirers Ehe-Weib, wenn ihr Mann nicht einheimisch, sondern auf der Flucht, im Gefängniß ic. begriffen, über dessen Handlung, Mobilien, Schulden, Haus und andern Ausungen, Rechnung zu thun, und der Administration wegen Red und Antwort, auch Satisfaction zu geben verbunden sey?

affirm.

C A S U S.

In Christ. Böhmens vor dem Stadt-Gericht zu Leipzig Concurſ und daselbsten bey dem Schöppen-Stuhl am 18. Jan. und 17. Nov. 1710. gesprochenen Urtheile Vol. II. fol. 131. & 194.

Daß Maria Böhmin des beschehenen Vorwendens ungeachtet über ihres Mannes Christoph Böhmens Vermögen, so viel sie sich dessen angemasset, eine eydl. Specification zu übergeben, auch von der geführten Administration gebührende Rechnung abzulegen schuldig

Wie denn ferner fol. 194. erkennet:

Hiernechst die Böhmin die fol. 135. Vol. II. über ihres Mannes Christian Böhmens Vermögen übergebenen Specification, und daß sie eines mehrern sich nicht angemasset, auch der von ihr eingehobenen Mieth-Zins mehr nicht, als 218. Thlr. betrage eydlich zu erhärten, in der Ausgabe dargegen nur die 9. II. 16. 17. 18. 20. 27. 34. Posten, und so viel das gewöhnliche Interesse von ihren Einbringen beträget, zu verschreiben, das übrige hingegen daraus zu lassen verbunden

Worauf sie fol. 215. abgelegt den

End:

End:

Ich Maria Böhmin schwere, daß dasjenige, was ich in Baar nach schaff und Silber-Geschirr, auch Zinn, Messing und Kupffer nach meines Mannes Tode zu meinem Antheil bekommen, warhafftig so viel, als ich ad Acta angegeben, betrage, ich auch dasselbe insgesamt meinem Ehe-Mann Christoph Böhmen zugebracht, denn schwere ich auch, daß ich eines mehrern, als in der über meines Ehe-Mannes Vermögen übergebene Specification enthalten, mich nicht angemasset, auch der von mir eingenommene Mieth-Zins mehr nicht als 218. Thlr. betragen. So wahr mir Gott helffe und sein heil. Wort.

Obige verba: Ihres Vorwendens ungeachtet, bestehen darinne, daß excipiet, der Mann hätte ja ihr gutes Vermögen zu sich genommen, so viel Jahre auch als usufructuarius genossen, daher er sie und ihre Kinder zu alimentiren schuldig wäre, welches etlicher massen in reflection genommen, daß ihr, ungeachtet der Mann noch lebet, von Ihren Einbringen das Interesse zuerlant worden.

Ob man den Banquerottirern nichts zu gute thun solle?

QUEST.
XLIV.

neg.

Ob schon ein Exempel, da ein Reicher in London (ex argumento, gefangener Mann, ein armer Mann) den Inhaftirten 10. Pfund Sterling M. Octobr. 1713. verordnet, so heisset es doch mit ihnen: Sie haben ihr gutes empfangen in jenem Leben

Luc. 16.

Einige der Pontificum haben den verdorbenen Rauffleuten so genannte bona opera gethan.

conf. Gorhofr. Schulse in der Welt-Beschreibung.

Wie vielerley die Cessio bonorum sey?

QUEST.
XLV.

Des Falliti Cessio bonorum ist zweyerley, die eine judicialis und coacta, die andere extrajudicialis & conventionalis, bey der ersten nemlich der gerichtlichen, so der debitor thun muß, daß er sicher wer-

de, ist zu erwegen, daß der Schuldner, wenn er gleich alle sein Vermögen abgetreten, un die Creditores ihn darauf frey passiren lassen müssen, so bleibet er dennoch, wenn er ad meliorem fortunam kömmt, den rest denen Creditoribus zu erstatten verbunden, bey der judiciali cessione muß der debitor selbst in Person erscheinen; niemand aber in seiner Vollmacht.

Ordin. Carol. IIX. d. 28. Dec. 1490. art. 34.

Hingegen bey der Extrajudiciali zwischen denen Gläubigern und Schuldnern, wenn sie à parte sich mit einander vereinigen, und conveniren, so darff der debitor, wenn und was er nach diesen Vergleich und außserhalb Gericht geleisteten Übergabe seines Vermögens an Zahlungs statt was er darnach aufs neue erwirbet per donationes testementa Legata, Successiones ab in testato bekommen nicht abgeben, sondern diß alles behält er für sich und zu seinen Nutzen.

Moller c. 6. p. 133. sq.

Und weisn allzeit viel mit diesen privatis oder extrajudicialibus cessionibus bedencliches vorgegangen, so seynd sie in Franckreich gang verbotthen nicht nur von Ludovico XII. zu Lion M. Jun. 1510. art. 70. sondern auch Ludovico XIV. M. Martio 1673. Tit. 10. art. 1.

Wiewohl die Cessio Bonorum in Franckreich allein denen Frankosen, keinesweges aber denen Fremden zu gut kommet, es wäre denn, daß diese auch das Bürgerrecht in Franckreich gewonnen hätten, von Königl. Geldern darff keine Cession geschehen, Stellationarii werden nicht zur Cession gelassen, Gerichtliche deposite Gelder leyden keine Cession und dergleichen mehr.

alleg. Bavari in seinem Vollkommenen Kauffmann

P. 2. c. 63.

QUEST.
XXVI.

Ob ein übler Bezahler, von dem man, daß er mit einem Banquerott oder Falliment schwanger gehe, vermuthet, in der ersten Markt-Woche angehalten werden könne?

Ob zwar dieses nicht gestatten will.

l. unic. l. de nund.

Weil

Weil es eine Violatio privilegiorum, jedoch wenn der judex von des Debitoris vorhaben, Betrug und fuga taliter qualiter informitet, so mag der üble Schuldner wohl angehalten werden, denn ein solcher Betrüger und delinquente nulla Privilegia zu genießen hat.

l. 10. §. 16. ff. P in fraud. cred.

Ob derjenige Debitor, welcher nicht durch böses üppiges Leben, sondern durch Casus fortuitos Krieg, Pestilens, Raub, Feuer in Abgang seines Vermögens gerathen, mit der Straffe der Banquerottirer zu belegen?

QUEST.
XXVII.

nég.

Mit diesen ist vielmehr Commiseration zu haben, so daß er nothdürfftigen Unterhalt genieße, seine Person nicht angepactet, sondern gewisse Frey-Jahre vergönnet werden propter charitatem Christianam

Syr. 29. 21. per verb.

Verliehre lieber dein Geld umb deines Bruders willen, und entziehe dich nicht deines Nächsten, aus Ursache, weil du besorgest, du möchtest es nicht wieder bekommen, wie also warnet in Historia de Solone & Cræso

Herodot. lib. 1. Juvenal. Satyr. X. v. 2.

Ausonius & Ovid. lib. 3. Metam. per verb.

ultima semper

Expectanda dies Domini est dicitur beatus

Ante obitum nemo, supremaque funera debet.

Wie seynd bennt Quinquenell die Creditores sicher?

QUEST.
XXVIII.

Der Debitor muß ein Inventarium seines Vermögens ediren, daß er davon nichts veräußern wolle, schweren, und disfalls Caution per pignora vel fide jussores bestellen.

l. 4. C. de prec. Imp. offer.

Hering. de Fidej. c. 5. n. 128.

In dessen Ermangelung mag das Moratorium wiederumb cassiret werden, wie dergleichen von H. B. Wittbe in Berlin, das Anno 1671. ertheilte Moratorium M. Majo 1674. wiederum cassiret worden, jedoch kan der Princeps dispensiren, und an statt würclicher, eydliche Caution nichts zu alieniren, annehmen.

QVAEST.
XXX. Ob ein Landes-Fürst dem *Debitori* ohne deren *Creditoren* Wissen ein *Quinquenell* geben, und in Schutzhelfen können?

Negatur à quibusdam, melior vero judicatur quod sic. Princeps enim habet plenariam potestatem in suo territorio sed præcedente causa cognitione & allegatis rationibus sufficientibus, sive propter tacitam pervasionem, weil er viel Schaden und Unglücks-Fälle erlitten, sonst ein gutes Leben geführt

Reform. Polit. Augsp. 1648. Tit. von Verdorbenen 2c. S. 511.

Nov. 8. pr.

Und Creditores alsdenn Zeit verliessen, hingegen nach Endlung ertheilter Frist ein völlig Recht zu exerciren und zu exequiren, wie denn in solchem Supplicato der Debitor ausdrücklich loco pervasionis mit einführen muß:

Daß er seine Gläubigere hernach gerne bezahlen wolle 2dum

Frid. II. Diplom. apud Linnaum

Jur. Publ. l. 7. c. 19.

Dadurch siehet der Landes-Herr dahin, daß er seine Unterthanen vermehre und erhalte.

QVAEST.
XXX. Ob *Quinquenelle per sub- & obreptionis Exceptionem* wiederumb cassiret werden mögen?

affirm.

Wenn die Veritas hinterhalten, also der Fürst hintergangen worden, wie solches erfahren Susmann Moyse & Simon Lazarus Judai zu Halberstadt per Rescriptum Elect. an die Regierung dafelbst

selbst sub dato d. 20. Jan. 1674. Insonderheit wenn Wechsel-Briefe
abhanden

Wenn wir aus der Regierung zu Halberstadt ertheilten Bericht
ersehen, daß sie wegen Wechsel-Gelder belanget, hingegen diese
Rechte höher privilegiret seyn, also daß man ihnen bey so gestaltten
Sachen weder das Moratorium noch interponirte Appellatio zu
statten kömmet zc.

Oder auch wenn Debitor in seinem Wechsel-Briefe oder Obligati-
on denen beneficiis nundinarum Rescriptorum & aliorum l. 2. C. de
pact renunciret hat.

Ob ein benachbarter Fürst einem aus des *Vicini Territo-
rio* entwichenen Falliren zu seinen Unterthan auff-
nehmen und beschützen könne?

QVAEST.
XXXI.

CASUS.

Facto geschiehet es täglich v. g. die Hamburgischen Falliren sal-
viren sich nach Altenau, weil diese Nachbarn so bald nicht einig
werden dürfften, hingegen gestattet solches nicht

Ord. Polit. Francof. 1518. §. von verdorbenen Kauffleuten zc.

David, der einen Prophetischen Geist hatte,

1. Sam. 23. 3.

und wußte daß er ein König in Israël werden würde, nahm auch Fal-
liten auf, und in seinen Schutz, nicht aber die aus Leichtfertigkeit ban-
querot gemacht, sondern die aus Noth in Schulden gerathen, und
berrübtes-Herzens worden.

d. l. 1. Sam. 22. 2.

Negatur ex legibus

l. 9. §. 1. ff. de Transact.

l. 7. ff. de auro & arg. leg.

Anton Faber in Cod. l. 1. Tit. 9. def. 1. n. 2. def. 6. n. 4. def.

16. §. 20. n. 2.

Ob

QVAEST.
XXXII.

Ob ein Fallite per Cessionem bonorum sich des Schuld=Thurms und Gefängniß befreyen kan ?

Affirm. ex Jur. Civili per
l. 2. C. de exact. tribur.

Auth. l. de Debitor. C. de Oblig.

jedoch werden diese Jura nicht an allen Orten observiret,
Hahn in Obs. ad Wesemb. de Cessione bon.

Insonderheit in Wechsel= Sachen hat Cessio bonorum nicht statt,
e. g. J. G. bey der Universität Leipzig, weil er allbereyt in Carcere war,
2] debitor zum präjudiz der Creditorum das Vermögen heimlich
verthar, 3] hin und wieder insonderheit kurz vor seinem Fall Geld
und Wechsel auffgenommen, da er schon sein Unvermögen gewußt.

QVAEST.
XXXIII.

**Ob, wenn der Debitor zur Zahlung Termine oder Fristen
setzet, und die Wechsel oder Obligation mit Ende be=**
kräftiget, Moratoria statt finden ?

Brunnem. ad l. 2. C. de Prec. Imper. Offic.

QVAEST.
XXXIV.

Mit was für Gewissen ein Politicus einen Falliten zu ei=
nen solchen eisernen Brieff behülfflich seyn kan ?

Mancher Statist und Hoffmann vermeinet zwar, Gewissen hin,
Gewissen her, man könne wohl eine Jahr= Messe mit nehmen, und
einen schwachen Schuldner patrociniiren lassen, es wäre besser einen
bey Ehren erhalten, als 10. zu Schelmen machen, sed respondetur:
daß solche Schelmen, Diebe und Falliten nicht zu schützen, noch den
schelmischen Cammeraden fenestra nequitiae zu eröffnen, man befehe
hiervon

Joh. Lassenium in Polit. Secret Statist.

QVAEST.
XXXV.

**Ob die Manqviret oder Accordanten woferne ihnen jemand
das Manqvement schimpfflichen vorwirfft, da es nicht
ex dolo geschehen, injuriarum belangen könne ?**

affirm.

l. 15. ff. de injur.

Ob

Ob aus Landes-Fürstlicher Macht einem *Debitori* Anstands oder eiserne Brieffe ertheilet werden können, und was für *Moriven* ihn darzu bewegen mögen?

QVÆST.
XXVI.

affirm.

sub *Causa* concessionis sunt casus fortuiti, *Clementia* & protestas *Principis*, wie aus nachfolgenden Rescripto erhellet:

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden König in Pohlen etc. Bekennen, daß Wir auf L. F. Handels-Mannes allerunterthänigst beschehenes Ansuchen, um derer von ihm angeführten Unglücks-Fälle und übrigen Ursachen, so Wir erheblich befunden, und sonst aus Königl. Gnaden denselben ein Moratorium auf 5. Jahr allergnädigst ertheilet, thun auch solches hiermit und Krafft dieses dergestalt und also, daß besagter L. F. seiner Schulden halber von denen *Creditoribus* binnen bemeldter Zeit nicht angefochten, noch vor den Leipziger Handels- oder andern Gerichten dieserhalb belanget, am wenigsten daher mit Personal- oder Real-Areit wieder ihm verfahren werden, sondern er des Setzungen immittelst genieffen solle und möge. Wir befehlen dannerhero allen Unsern hohen und niedrigen Collegiis, auch aller andern Obrigkeit unsers Churfürstenthums Sachsen und zugehörigen Landen, insonderheit aber dem Rathe und Handels-Berichte zu Leipzig, hiermit gnädigst und ernstlich, gedachten L. F. wieder alle seine *Creditores* kräftig zu schützen, und ihm dieses Unsers allergnädigst ertheiltes Moratorium fruchtbarlich genieffen zu lassen, worgegen derselbe seinen gethanen allerunthänigsten Erbietchen nach innerhalb solcher Zeit dahin bedacht seyn wird, und solle nach deren Verfließung seine *Creditores*, als einen ehrlichen *Debitori* zustehet, richtig zu befriedigen und abzufinden, auch umb weitere Erstreckung dieses Moratorii nicht anzusuchen, zu mehrer Uthekund haben Wir dieses Moratorium eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vorzudrücken befohlen. So geschehen und gegeben auf Unserm Schloß zu Warschau den 4. April 1712.

Augustus Rex.

R

Ob

QVÆST.
XXXVII.

Ob auf eines *Falliti* Güter, welcher ein *Moratorium* auf
3. 4. oder 5. Jahr ausgewircket, binnen solcher Zeit *Arest*
angeleget, und zu Leistung einiger *Caurion* an-
gehalten werden kan?

affirm.

Denn ein *Creditor* suchet nichts anders als Sicherheit zdem
Decif. Elect. 27. & 76. wie also à *Facult. Jurid. Lips. M. Martii 1696.*
an *Bierlingen M. J. C.* nach *Halle* respondiret worden.

QVÆST.
XXXVIII.

Ob ein *Fallit* mit der *Tortur* beleget werden mag?

affirm.

Prosp. Farin. Qv. 45. n. 35. lib. 1. Tit. 5. p. 660.

Gillheus Arbitr. Judic. c. 6. n. 6.

Lauterbach. in Disp. de Jur. Merc.

Thef. 225. & 250. n. 49.

Carpz. Proc. Crim. Qv. 19. n. 38.

QVÆST.
XXXIX.

Wenn ein *Handels-Mann* zur Zeit, da er sich nicht mehr
solvendo weiß, bey einem andern *Baaren* und dergleichen
kurz zu vorhero, ehe sein *Falliment* ausbricht, aufnimmt,
ob solcher *Handel* vor null und nichtig gehalten, und
Creditor seine *Baaren* wiederum zurück
nehmen kan

affirm.

Carol. Molin. in Confer. Paris.

Lib. 1. c. 30. n. 17.

Carpz. P. 1. C. 17. d. 18.

Zum *Exempel* stehet *C. H. Mercator Wratislaviensis qui Lipsia*
1677. merces quam plurimas à J. A. W. & C. S. J. M.
& H. Z. aliis mala fide accipiebat & aufgiebat, sed paulo post
merces Görlizii arestatæ cuilibet penditori restituebantur. Ita Scabi-
ni Lips. in causa Christoph Kreschmars und Conf. contra Dorothe-
am Widemannix M. Aug. 1672. responderunt.

Ob

Ob nun wohl Christoph Kresschmar und George Schiffner der Dorothea Wiedemannin die Waaren getrauet, und ihr wirklich tradiret, dieweil sie aber dennoch bey Erkauffung derselben sich eines Doli und Betrugs gebrauchet, wodurch sie Kresschmar und Conf. das sie ihr Credit gegeben, hinterlistiger Weise überredet, so hat auch die Wiedemannin das Dominium der erkaufften Waaren nicht erlanget, sondern es seyn Kresschmar und Conf. dieselben als ihr propre Guth zu vindiciren, und von denen jenigen, bey welchen sie versetzet seyn, ohne Entgeld wieder zu fordern, wohl befugt V. R. W.

Ob und wie, wenn die *dolose* abgenommene Waaren oder Geld nicht mehr *in natura* vorhanden, oder Debitor selbige hinterhält, bey dergleichen Betrug zu verfahren?

QVAEST.
XL.

C A S U S.

Ita Scabini Lips. ad Prætorium Lips. M. Aug. 1667. in Sachen H. C. P. contra S. pronunciarunt:

Daß Bekl. dem Scharffrichter auf diese maasse zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, Daumen-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben, jedoch daß es bey dem, wie jetzt gedacht, verbleibe, und mit Bekl. nichts ferner vorgenommen werde, dabey er denn mit allem Ernst zu befragen:

Ob er nicht bey der Erkauffung des Stück Oehls den Vorsatz gehabt, Kl. zu betrügen? Ob er nicht zur Zeit des geschlossenen Kauffs wohl gewußt, daß er nicht mehr solvendo sepe?

Worauff und wenn er seine Antwort vor dem Scharffrichter gethan, in der Sache ergehen soll, was recht ist. Immittelst aber wird Kl. besagtes Oehl gegen die anerbothene Caution nicht unbillig abgefolget V. R. W.

Dergleichen Dolosus decoctor wird mit der Landes-Verweisung auch

auch wohl gar pro qualitate cause mit dem Staupenschlag belegen,
wie also Scabini Lipsi. an die Stadt-Berichte M. Aug. 1672. erkennen.
So wird die Inquisitin Dorothea Wiedemannin, von wegen
solches verübten Falsi und Betrugs mit Staupenschlägen
des Landes billig verwiesen.

RV. EST. XLI. Ob des Kaufmanns Güther, wenn einer so in Ham-
burg wohnhaftig, oder sonst anderswo sich auffhält,
aber in Leipzig falliret *ad locum domicilii* geliefert, und
zu dessen gemeinen *Massam* eingantwortet
werden müssen?

Ob zwar regulariter, wenn über eines Mannes Vermögen ein
Concurs und Falliment sich ereignet, die außserhalb seiner Jurisdiction
befindlichen Mobilia dahin abgefóhlet werden müssen, *ex ratio-
ne*, weñn mobilia offibus defuncti inhzrent, wie vormahls zu Frey-
berg in dem Bippingischen Concurs sich ereignet, und aus Leipzig die
Mobilia gesendet worden.

In Simili:

in Halberstadt 1704 sich zugetragen, wie nachgehends zu ersehen:

Alf Sr. Königl. Majestät in Preussen, hochansehnlichen Stadt-
halters würcklichen geheimbden Rathe, auch zur Regierung.
des Fürstenthums Halberstadt, hochverordneten Præsident
und Rathen, in Abschrift beygefügte subsidiarische Requisitoriales
wird vom Rathe dieser Stadt, Annen Margarethen Martini, Krafft
dieses aufsezer, daß sie die Güther, Gelder und Effecten insgesamt,
so Adam August, Baron von Heyn allhier hinterlassen, und sie zu sich
genommen, nacher Halberstadt *ad forum Concursus* senden, und
diese Sache nicht länger remoriren, auch wegen ihres pretendirten
Legati sich daselbst gebührend anmelden, und allda Bescheids er-
warten solle. Wornach ic. Leipzig den 6 Decembr. 1704.

Gottfried Gräfe,
Synd.

Anders

Anders verhält sich, so fern der debitor ein Handels-Mann ist, und nach Leipzig handelt, wenn dieser bey wehrender Leipziger Jahr-Messen falliret, durchgehert seine ordentliche Obrigkeit um die zu Leipzig verlassenen und befindlichen Effecten, in locum domicilii oder an den Ort wo der Haupt-Concursus ventiliret wird, folgen zu lassen requiriret, dennoch vor die Creditores nach Hamburg nicht gefolget, sondern vor die in Leipzig behalten worden.

C A S U S.

W. A. V. ein Hamburger, Bürger und Handels-Mann, welcher die Leipziger Jahr-Messen zu besuchen pfieget, wurde in Leipzig Anno 1711. banquerott, versteckte die Waaren theils in Stadt Zwinger, theils unweit des Schlosses, gehert bey Ausläutung der Marcktfreyheit heimlich über Halle auf Hamburg, nach dem Dennemarsckischen Altona, sein Bruder und die Hamburgischen Creditores lassen vermittelst des Rathes zu Hamburg die hinterlassene Effecten in Haupt-Concurs abfordern, weil der Debitor daselbst sein Domicilium & forum competens hat, und sonst die Mobilia & Activa daselbst besitze, allein weil es causa mercatoria, darzu in öffentlichen Marckt erfolgt denen Leipziguern Creditoren, welche diese Messe die Zahlung alda verhoffet, die Conditiones nur schwerer gemacht worden, seyn die Waaren nicht ausgefolget, sondern zu Leipzig in Sequestraction genommen worden.

Ob, wenn ein Fallit mit Geld, Waaren und Mobilien heimlich eschappiret, jedoch von einem Creditore unter wegs ertappet, und seine Satisfaction gemacht, dieser dasjenige was er erhält, mit den andern Creditoren theilen, und ad massam werffen müsse?

QVAEST.
XLII.

Neg. per

l. 10. §. 16. ff. qua in fraud. cred.

Denn es heist, lex vigilantibus scripta, und wäre unbillig, wenn er mit seiner Arbeit und Gefahr denen faulen Creditoren vorarbeiten solle, hingegen daß er den Fugitivum zur Haft gebracht, denen

andern Creditoren mehr mit gedienet worden, jedennoch muß er ihm selbst nicht helfen, noch die Waaren mit Gewalt wegnehmen,

l. Ordo ff. de re jud.

sondern Debitor muß daren willigen, daß er seine eigene Waaren oder Geld wieder bekommen

l. 6. §. 7. ff. qua in fraud. cred.

l. 16. ff. quibus ex causis majores.

Und darff keine Gewalt bey Exigirung gebrauchen, weil er sonst die ganze Prætion verlieret

l. 7. ff. ad L. Jul. de vi privata.

Quia talis exactio est publici juris, und keinem privato zu concediren

l. 3. C. ne uxor pro marito

Lupus Tr. de debitor. susp.

Qu. 4. n. 70.

QVAEST.
XLIII.

Wie viel Banquerotte binnen Jahres Frist in Franckreich sich zugetragen?

Diese bösen Leute werden nunmehr ganz Rotten und Hauffen weiß angetroffen. Zu Paris hat sich binnen Jahres Frist eine ganze Compagnie fortgemacht, und die herrliche Handlung verlassen, so weit ist es binnen solcher Zeit mit keiner Nation kommen, da unter andern ein Huth-Händler auf 800000 Pfund, auf gleiche Summe auch ein Notarius falliret.

Zu Lion ist ein Falliment von 8 Millionen, darunter einer auf 2 Millionen fallit gewesen.

Zu Toulon und Bourdeaux auf 30 Millionen.

Zu Marly ist allein von 54 grossen Falliments in diesem Jahre gehört worden.

In Marsilien seynd 3. grosse Häuser M. Aug. 1715. falliret, daß allda die Negotia es würcklich gespüret, indem mehr als 65 Millionen Waaren auf dem Lager zum Verkauf stiegen, davon die Eigenthums-Herren auf 20 Millionen Schaden gestitten

Nov. Lips. p. 593.

Auch

Nach noch ferner zu Cadix, Rom, davon etliche in der Flucht er-
 kappet, in Ketten und Banden zurück bracht worden, daß daselbst
 die Gefängnisse von dergleichen Falliten so angefüllet, daß kein Platz
 mehr übrig, wie M. Julio 1715. berichtet worden. Wie denn auch
 Kurs darauf M. Dec. 1715. durch Ruinirung der Spanischen Silber-
 Flotte noch ein grosses Falliment in Cadix auf 400000 Stück von
 achten sich begeben

Nov. Lips. M. Jan. 1716.

Dieses berühmte Schandwerck ist unter denen Kauffleuten nicht
 allein geblieben, sondern hat sich auch auf die Gelehrten und grosser
 Herren Bediente extendiret, und der obgedachte Notarius Lambom
 Anno 1715. zu Paris auf 800000 Pfund bancorottiret,

Des Königl. grossen Ministri Croisats Cassirer, hat viel und gros-
 ses Geld aus seines Herrn und andern Caslen verspieler, und damit
 excessit, evasit, erupit, dadurch andere ehrliche Leute in Schaden, ja
 gar umb Leib und Leben gebracht werden.

Wie denn umb Johanni 1715. der reiche Ch. in kurzer Zeit umb
 1000 Tonnen Goldes gebracht worden, nachgehends in Morast
 gesprungen.

Zu Bociare, der berühmten Handels-Stadt in Frankreich, ist
 M. Aug. 1715. wegen der vielen Bancorotten die Jahrmesse so schlecht
 gewesen, daß man bey Menschen Gedencfen dergleichen nicht ge-
 habt, daher nach Ludovici XIV. Todt dessen Successoris unmün-
 digen Vormund und Regent, Herzog von Orleans, wieder die Ban-
 corottirer harte Inquisition angeordnet, und nach befundenen Ex-
 cellen die Todes-Straffe gesetzt.

Was ist die Ursache derer so überhäufften

Bancorottirer?

Theils die Verminderung der Müns-Sorten, theils die verderb-
 ten und schlechten Commerciën, theils die Königlischen Französischen
 Schuld-Zettel, darauf nichts creditiret werden will, also weil gros-
 se Summen bey dem Könige stehen, der Kauffleute Zahlung nicht
 erfol-

QVABST.
 XLIV.

erfolget, deswegen die Kauffleute geschwächt, und vieler Banquerott zu befürchten,

Eraf. Francif. Schau-Bühne p. 977.

QVABST. Ob das Banquerottiren eine Todt-Sünde, und der Fallie
XLV. der Seligkeit verlustig seye?

Affirm. cum limitatione

Banquerottirer seynd Leute, wie sie David beschreibet, deren Herz nicht fest, und ihr Geist nicht treulich ist

Psalms. 78. v. 9. 38.

und Paulus, welcher schlechter Dings auf Ja, Ja, oder Nein, Nein hielte

2 Corinth. 1. v. 17. 18.

heisset sie Cretter, immer Lügner, böse Thiere und faule Bäuche

Tit. 1. v. 12.

Die muthwilligen Bancorottirer begehen eine Todt-Sünde, welche ihnen, wann sie das, so ihren Gläubigern abgezwacket ist, da sie es doch wohl können erstatten, nicht wieder geben, ihrer Unbusfertigkeit halber nicht vergeben wird, denn bekantten Rechtens, Peccatum non remittitur, nisi restitatur ablatum, und daß dergleichen böse Leute ihre Buben-Stücke nicht nur wissen, sondern auch bekennen, in sich gehen, bey Gott umb Vergebung der Sünden, und seinen Nächsten oder Creditora umb Erlassung der Schuld bitten müssen. Es ist ein Unterscheid unter denen Sünden zu machen, einige seynd, welche der Mensch wohl kennet, weiß und fühlet daß es Sünde sey, als: Mord, Ehebruch, Hurerey, Geiz, Hoffart, Haß, Neid &c. da einem jeglichen sein Herz saget daß er unrecht gethan, die heisset man grobe und in die Augen fallende Sünden, diese haben den Vortheil, daß wenn ein gläubig, reuig Herz dazu kömmt, sie können vergeben werden, wie Petrus, der Böstner, und Maria Magdalena ihre Fehler in wahrer Busse bekantten:

Ich bin ein armer Sünder, mein GOTT sey mir gnädig um Christi willen.

Ingleis

Ingleichen auch der König und Prophet David:

GOTT sey mir gnädig nach deiner Güte, und tilge meine Sünde nach deiner grossen Barmherzigkeit

Psal. 51. v. 1.

So seynd die Sünden vergeben, denn dadurch demüthiget er sich für GOTT und erlanget Gnade, hingegen die Sünden, die man nicht erkennet, auch wohl für keine Sünde erachtet, bringen öftters desto grössern Schaden, wenn sie gleich sonst nur sehr schlecht zu seyn scheinen, und weil solcher Sünden eine unzählige Menge, daß sie leichte aus der Acht gelassen werden, muß man mit David seuffzen:

Wer kan mercken wie oft er fehlet, verzeihe mir auch die verborgene Fehler.

Also ist zu schlüssen, daß der böshafften Falliten Sünde eine Todts Sünde, und höchst gefährlich sey. Dergleichen seynd auch, wenn einer was thut, in Meinung, es sey ein gutes Werck und GOTT gefällig e.g.

Saulus, welcher die Christen mit Schnauben und Gewalt verfolget, aus grossen Eysen wegen der Jüdischen Geseze, meinete das durch keine Sünde, sondern ein gutes heiliges Werck gethan zu haben, bis ihm GOTT mit mächtiger Stimme des Berufs erleuchtete, darauff er in sich ging, und betete zu dem HERRN, da er denn ein auserwehlter Rüstzeug GOTTES geworden. Hingegen ist und bleibt warhafftig die Sünde eine Todt-Sünde so klein oder gering sie auch sey, welche nicht absonderlich noch insgemein er- und bekennet, sondern als wenn es keine Sünde wäre, geachtet wird. Dergleichen unbereuete Sünde haben begangen Core der Priester

Num. 16.

Bileam, Judas Ischarioth vorsehlich, nachdem er allbereit die Erleuchtung und Erkenntnis Christi hatte, vor solche Leute soll man auch nicht einmahl bitten

1. Joh. 5. 16.

in so weit selbige den warhafftigen GOTT nicht erkennen wollen

D. Luther P. IV. Serm. March, 12. p. 543. sq.

David

Darüber von einem bewehrten Theologo erhalten folgendes
heilsames

Consilium.

Dero über die Quaestionem de peccato in Spiritum Sanctum habe ich durchlesen, zweiffle nicht, daß sie von dem Nachdruck seyn werden, manchen muthwilligen Banquerottirer von seinen bösen Vorsatz abzuhalten, das peccatum in spiritum sanctum, eigentlich nicht zeitliche Güter und Vermögen, sondern doctrinam Evangelii veritatem Coelestem & ministerium Spiritus pro objecto hat, wie die 4 bekandten loca, so ex Nov. Testamento ad hoc argumentum declarandum angeführet werden, klärllich erweisen, so wird es heutiges Tages von denen Evangelischen und Reformirten Theologis meist allen dergestalt beschrieben, daß es in veritatis Evangelicæ satis agnitæ & approbatæ malitiosa abnegatione bestehe, und cum finali induratione & duratione & impœnitentia conjunctum sey, dahero kömmt es zwar, daß diese Sünde propter inseparabile adjunctum finalis impœnitentiæ die schwerste zu nennen sey, nicht aber werden vice versa, alle diejenigen Sünden, quæ propter finalem impœnitentiam non actu remittuntur unter der Sünde in Heil. Geist begriffen, denn alle andere Sünden sind remissibilia in se, licet actu non semper consequantur remissionem, das peccatum in Spiritum Sanctum aber ist, in & per se irremissibile ob perseverantem repulsam mediorum, quibus remissionem consequimur.

Just Feuerborn P. I. Diss. I. p. 1049. S. 1851.

Die Sciagraphia aber und Dissertatio Synoptica davon p. 211. seq. befindlich ist. So ist auch der bekante Canon Augustini de Restitutione ablati nicht absolut, sondern mit nöthiger Limitation zu verstehen, daferne nehmlich so wohl der Debitor bey denen Mitteln und Vermögen ist, daß er restituiren kan, als auch der Creditor oder dessen Erben noch vorhanden sind, in dessen letztern Ermanglung die Restitution auch an das Armuth durch reiches Almosen geschehen kan, nach

Dan. 4. v. 24.

Db

Ob Creditor, der des Debitoris versetzte Pfande an sich geldset, wenn jener fallit wird, bey sich an Zahlungs statt behalten könne, oder zur gemeinen Massa einliefern, um so denn seine Locationem oder Classen in der Distribution erwarten müsse?

QUEST.
XLVI.

prius negatur, posterius affirmatur.

C A S U S.

Ita Scabini Lipf. M. Sept. 1714. an Henr. Franciscum Zipffeln responderunt

Hat Friedrich etliche 1000 Rthlr. Handels-Schulden, womit Caspar und Consorten verhaftet gewesen, an dieselben nicht zahlen können, und ihnen deshalb am 24 Julii 1713. einige bey Johann versetzte Jubelen, deren Werth er auf 4000 Rthlr. geschätzt, dergestalt übergeben

Daß sie ihre Schuld davon abfürken, und das übrige baar, oder wem er anweisen würde, bezahlen sollten. Dahero Caspar solche Jubelen eingelöset, und Johanni, was derselbe darauf geliehen, herausgegeben, welches mit demjenigen, was er selbst neben Consorten von Friedrich zu fordern gehabt 1261 Rthlr. beygetragen, dabey aber der Letztere

Daß er diese Jubelen binnen Jahres Frist von 27 Junii 1713. bis dahin 1714 gegen Abtrag der völligen 1261 Rthlr. Capitals nebenst deren Interesse wiederum zurück zu nehmen befugt seyn wolten &c.

sich ausdrücklich bedungen, mit dem Zusatz, daß wenn innerhalb der bemeldten Zeit die Zahlung des Capitals und derer Zinsen nicht erfolgt, so denn Caspar und Conf. die Jubelen nach eigenen Belieben, wie und an wem sie wolten zu verhandeln und zu verkauffen freye Hand haben, und ihme davon einigen Creuzer wieder gut zu thun, nicht schuldig seyn sollten.

Worauff sich begeben, daß den 24 Jun. 1714. ohne daß die Zahlung derer 1261 Rthlr. geschehen, wäre verstrichen, Friedrich auch gar fallit worden, von denen Gläubigern nunmehr einige, daß oft erwähnte Jubelen zu der gemeinen Massa gehörten. Caspar aber nebst Con-

forten bey solchen Concurſu ihre Forderung zu liquidiren, und deren halben behörige Location zu erwarten, ehe ſie wegen offtt erwehnter 1261 Rthlr. Capital und Zinſen vergütiget, zu Ausantwortung deren in Händen habenden Jubelen mit Beſtande angehalten werden können, des Rechts berichtet zu ſeyn, verlanger.

D. n. w. Caſpar und Conſ. daß das Eigenthum ſolcher Jubelen, nach dem ſie ſelbige mit Friedrichs Willen empfangen, und dieſer das Pactum ſub † mit ihnen öffentlich aufgerichtet, hernach aber in der darinnen geſetzten Zeit ſolche nicht eingelöſet, auf ſie gekommen ſey, auch bemeldter Friedrich damahls, als er bemeldtes Pactum geſchloſſen, unbeschadet als mit den Seinigen zu diſponiren, wohl befugt geweſen, anführet, ſolglich daß deren Ausantwortung zu der Maſſa Concurſus ihnen ſo ſchlechter Dings nicht angeſonnen werden können, dafür halten, in mehrer Betrachtung, daß etliche nur von Friedrichs Gläubigern dieſes ſuchten, auch ſie ihres Orts gegen Empfang der darauf geliehen 1261 Rthlr. ſamt dem Intereſſe und Unkoſten die Jubelen abſolgen zu laſſen erböthig, dieſemnach einen unbilligen Vortheil zu erlangen, nicht gemeinet wären.

D. a. d. das Dominium, welches Caſpar und Conſ. in Aufſehung derer bey ihnen verſetzten Jubelen prärendiren, auf ein pactum Commiſſorium dergleichen die Rechte bey den Pfand-Contract vor beſtändig nicht erkennen, ſich gegründet, alſo Friedrichs Eigenthums Herr von oft erwehnten pretioſis geblieben, und Caſparn neſt Conſorten daran ein mehrers Jus Hypotheca conventionalis nicht zukommt, da deß bey dem entſtandenen Concurſu zuſörderſt ob nicht vor ihnen andere Gläubigere zu ihrer Befriedigung das übrige nicht zureichen möchte, ein prioritätiſch Recht aber zu unterſuchen; Im übrigen auch einem oder etlichen derer Concurrirenden Gläubiger vor das beſte der gemeinen Maſſa zu vigiliren zugelaffen. n. m. J. e. F.

So wären Caſpar und Conſ. die quaſtionirten Jubelen ad Maſſam Concurſus zu liefern, und daſelbſt ihre Location zu erwarten verbunden. B. N. W.

QV. EST.
XLVII.

Ob denen Banquerotten ern oder Falliren, wenn ſie verſtorben, die zuerkandte Edictal-Citation ad domum zu inſinui-
ren ſey? Neg.

Und

Und ist von dieser Citation ein mehrers zu lesen in *Qv. fab no.*
Diesen vorföhllichen Banquerottiren ist zuwider, daß der gerechte
GOTT befiehet, daß man solche Ungerechte dahin fahren lassen
solle *Jer. 15. v. 1.*

Welches auch D. Martin Luther
P. 4. in Epist. ad Amicum, It. in Epist. ad Gal. in Vol. I.
Witteb. p. 70. seqq. per verb.

Fahre hin zum Teuffel 2c.
bemerket. Dergleichen Wort (**So fahre hin**) D. Aug. Pfeiffer
Archi-Diaconus zu Leipzig gegen den Juden, welcher zu Leipzig Diebs-
stahls halber außwärts des Galgens an einen besonders darzu ge-
baueten Galgen an Hals gehencket wurde, ungeachtet ihn die Geist-
lichen, unter andern D. Aug. Pfeiffer, Archi-Diaconus daselbst, be-
sonders zum Christlichen Glauben zu bekehren, gesucht, doch nichts
erhalten können, dahero er bey seinem Abschiede sich gebrauchet die-
ser Worte:

Je so fahre dahin
i. e. in dein eigen Verderben Jof. 16.
Sonder Zweifel, weil er an den allein selig machenden Christum
nicht geglaubet, in Obst-Krug zu seinen lieben Vater, schönen Teufel,
wie Lutherus ironice redet, gefahren, wenn er sich in *Termino*
mortis wie der Schächer am Creuze gethan, nicht bekehret, da wird
er die weissen und schwarzen Teuffel kennen lernen

Marr. Luther P. I. Witteb. Epist. ad Gal. fol. 22. seqq.
wie auch *in seq. fol. 29. per verb.*

Immerhin zum Teuffel in Abgrund der Höllen.
Schlüsslichen kömmt annoch zu annectiren, wie vormahls ein rei-
cher junger Kauf-Herr, und qualificirter Courtisan (der nicht unbes-
kamt, in wenig Jahren banquerott geworden, indem er bey dem
Frauenzimmer als ein Galant' homme viel Bälle gehalten, auch
Freuden-Spiele abgewartet, und *ignotas mariti puellas*

Horat de arte Poët.
Dirne *Genes. 34. v. 12.*

auf alt Teutsch Thierende umb ihren Ehren-Crang gebracht, end-
lich aber davon gehen muste, und von dem gestohlnen Gelde eine Offi-
cier-

cier-Stelle erhandelt. Dieser Officier vergaßte sich in eine schöne Hermapphrodit, zu Abend da er Kunde ging, gab selbiger ein Zeichen und in Vorbeygehen zu verstehen, daß er nach der Bürger-Glocke eine Visite abstatten wolte, sie versetzte, er möchte seine Cavallier Parole halten, bey der Retour auch ihr beyim Einspruch etwas schönes mit bringen. Nach der Bürger-Glocke empfiuge sie ihm mit einem Kuße, er hingegen gab ihr einen schönen Diamant-Ring auf viel 100 Thl. wurde aber dergestalt bezahlet, daß er anstatt seine sündliche Lust zu büßen, einem kurzen Speer oder Spieß dafür fand, und war also um den schönen Diamant Ring bestuhlgängelt, und das billig und von Rechts wegen, weil er die treuherzigen Darleiber umb so viel Geld gebracht hatte

add. Joh. Brunnem. ad l. 26. C. ded. L. Jul. de Adulr.

Dergleichen ungetreuer Buchhalter und Cassirer hat sich auch 1716 in Paris gefunden, welcher es so weit gebracht, daß er nicht nur 6 Fürstl. Schlösser besessen, sondern auch 90 Duzend silberne Löffel, ohne Becher, Teller und dergleichen, hierüber noch 80 Millionen Geld in der Banco zu Benedig stehen gehabt, zu geschweigen viel Kleinodien, Schildereyen und andere kostbare Mobilien, welche alles und jedes nach des Königs Ludovici XIV. Absterben von dem regierenden Herzog von Orleans ohne alle Weitläufigkeit eingezogen worden.

In Fine seynd die Bancorottirer solche schädliche Dinge als die Backofen der Bauern, die nichts als Schaden anrichten, ihre und der Nachbarn Häuser anbrennen und zu Schaden bringen, dergleichen auch die Bancorottirer, diese verderben bey guten Tagen nicht nur ihre Leibes Gesundheit und zeitliche Wohlfahrt, sondern stürzen auch ihren Nächsten und treuherzigen Neben-Christen ins euserste Verderben, bringen ihn umb sein Vermögen und Credit, also man selbige aus der Christlichen Gemeine stossen und nicht leyden soll, wie Fridericus Augustus König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen alle Backöfen in der Bauern Häuser verboten, und solche von denen Gebäuden zu entfernen anbefohlen, vermöge am Creysß-Utman zu Leipzig, in Sachen der Gemeinde zu Pfößig contra Abraham Schröttern de dato Dresden 30 Nov. 1697. ertheilten Rescripti per verb. Du

Du wollest Schrötern den Backofen in seinem Hause alsofort abreißen, und an e nen andern Ort im Garten, da er dem Gebäude nicht nahe, und da keine Gefahr zu besorgen, setzen lassen, auf daß solche in andern Dorffschafften abgeschaffet werden, verordnen.

Thäten besser, wenn sie der Christlichen Tugenden und ehrlicher Nahrung sich bestießen, es sey in der Handlung oder auch in Kriegs- Affairen, wie solches viel Exempla ans Tage-Licht legen.

Also die Bancorottirer billig sich aller Treue befeisigen, und ihre Handlung mit Reputation fortsetzen, und so viel ehrliche Leute nicht umb das Ihrige bringen sollen.

Factores Arglist.

Dergleichen böse Thaten pflegen auch die Factores zu begehren, wenn sie bald fort marchiren und banqverott werden wollen, daß sie die Waaren, welche sie von ihren Principaln in Commission auf dem Lager liegen haben, auf ihre eigene Conto stellen, also an sich ziehen, davor das del credere stehen und Risiko über sich nehmen, damit werden die Principalen ihres Eigenthums verlustig, und wird der Rest so dafür gefordert wird, vor eine bloße Buch-Schuld gehalten, müssen hernach bey dem allgemeinen Accord so viel verlieren, und werden damit denen Hypothecariis Arestantibus und Wechslern, als personal privilegirten, nachgesehet.

Wie denn dergleichen Exempla angeführet werden solten, aber nicht werth seyn, daß man ihrer gedencet.

Nur eines anzuführen, so sich mit einem Kauffmann zu Francfurth vor einigen Jahren zugetragen, welcher seine Handlung meistens mit weißen Waaren nach Spanien gethan, derselbige hatte bey seinem Factor über 10 bis 12000 Rthlr. in Commission liegen, dafür er ihm zu Mez- und andern Zeiten, wenn die weißen Waaren nicht wohl abgingen, und also guten und geringen Preißes zu erhandeln wären, einkauffen solte; jedoch hatte dieser Factor bey ihrer Correspondenz diese Abrede, daß er ihme es allemahl etliche Wochen vorhero zuschreiben solte, was für Sorten der Waaren einzukauffen wären, dieses negotium continuireten sie etliche Jahr mit einan-

einander, der Factor bediente sich solcher in proprio, Kauffte Feine Waaren noch Borrath ein, hingegen wenn der Principal ordinirte, er sollte vor 1. 2000 Rthlr. von dieser Sorte schicken, so verschriebe er solche, und übersandte solche, wodurch er jenen sicher machte, als wenn er baar die ganze Post-Effekten auf dem Lager hätte, zuletzt als er vermuthete daß dieser Betrug offenbahr werden dörfte, schriebe er an seinen Principal wie diese und jene Sorten in Preis von 10. 12. bis 20 pro Cent gefallen wären, Könnte also einen überaus grossen Gewinn darbey machen, er müste, weil das vorige Geld allbereit in Waaren verstecket und eingesehet, noch mehr Geld 5. bis 6000 Thlr. schicken, jener Gewinnst-Begieriger schickte diesen noch 6000 Thlr. zu, als Factor, wie er sie bekommen, sich aber schon wüßte nicht solvendo zu seyn, spielte er das Excessit, evasit, erupit, die nähern Creditores legten Arrest an, nahmen des Debitoris Vermögen in Sequestration, daß also der ehrliche Franckfurther, ungeachtet er, so bald ers erfahren, von dort aus einen Curier geschicket, qui prior tempore, potior jare, damahls goltten, hingegen auf dem Lager sich nicht vor 1. bis 2000 Thlr. Waaren befunden, umb etliche 1000 Thlr. schändlich betrogen wurde, daß man billig zu klagen habe: Daß weder Treu noch Glaube zu finden. Solche böse Leute, welche die Reddigkeit verpachtet, bedienen sich auch öfters falscher Brieffe, da sie anderer Hände nach mahlen, wenn sie erfahren, daß der Trassant à viocto suchet, schleunigst an den Wechsel, als von Amsterdam nach Leipzig vorweg reisen, die Gelder an sich ziehen, und damit echappiren, welches in Leipzig David Fleischer und andere ehrliche Kauffleute vor wenig Jahren erfahren. In Simili hat in Paris M. Jan. 1717. ein alter Wechsel von 80 Jahren dergleichen falsche Brieffe gemacht, und auf die Lotterie in Britagne, falsche Signaturen gedrucket, darauf viel Geld erhoben, gefangen, und nach demselbigen vor des Canzlers Hauß die Hand abgehauen, aufgehentet worden.



INDEX QVAESTIONUM

über den

Banquerottirer.

Quäst.

1. Woher werden diese gottlose Leute Falliti, Fallentes, oder Bancorottirer genennet? p. 2.
2. Wer ist unter denen Bancorottirern begriffen? 3.
3. Wie werden die Bancorottirer und Falliti genennet? 4.
4. Wie vielerley sind der Debitoren die nicht bezahlet können? 9.
5. Was die andere Art der Banquerottirer, und ob ein Landesfürst dem, so durch Feuer, See- oder Wetter-Schaden 2c. in Abnahme gerathen, ein Anstand ertheilen, und wenn die Creditores nicht wollen, doch ex potestate regia unter die Arme greiffen möge? 16.
6. Wie eine Transactio zwischen dem Debitore und Creditorebus aufzurichten? 19.
7. Ob die meisten Vota ratione Summa, die Wenigern, wenn gleich an der Zahl die Personen grösser seyn, ebenmäßig zu Annehmung des Accords zwingen könne? 20.

Quäst.

8. Ob man einen Falliten lieber aufhelfen solle? 27.
 9. Was die dritte Art der Falliten sey, und wie sie gefährlich Accord suchen? 30.
 10. Ob alle und jede Privilegiati so wohl als Chirographarii zu einem allgemeinen Accord zu citiren u. zu zwingen seyn? 31.
 11. Ob die meisten Stimmen und Personen, oder die wenigsten Vota und stärcksten Posten den Accord pro debitore machen? 31.
 12. Wie ist eines Bancorottirers Beschaffenheit zu untersuchen? 31.
 13. Wie die böse Bancorottirer ihre treuherzige Gläubiger mit betrügerlichen Wegschleppen der Waaren und ungültigen Wechsel-Briefen hinfertigen? 33.
 14. Wie die treuherzigen Creditores sich vor solchen bösen Buben in acht zu nehmen? 33.
 15. Ob denen Leuten, wenn ihnen die übele Zahlung vorge-
- II
Quäst.

Quæst.

- worffen wird actio injuriarum
zustehet? 44.
16. Woher so viele Banquerots
und Fallimente kommen? 44.
17. Ob diejenigen, welche pro
majorennibus declariret, und
vor 100. Rthl. dem Darlei-
her 160. verschrieben, solche
Obligatio und Quitung auch
mit einem Juramente bekräfti-
get dazzu Exceptioni non nu-
merata pecunia renunciret, da
sie das 25. oder 21. Jahr nicht
erfüllet, der Restitutioni in in-
tegrum bedienen können? 50.
18. Wie werden die muthwilli-
gen Falliten und Banquerotti-
rer gestrafft? 56.
19. Wie die schänd- und schädli-
chen Banquerottes vermindert
werden mögen? 61.
20. Ob eines Banquerottirers, so
nachgehends Gast- Wirth,
oder Hospes publicus worden,
seine Frau, die ebenfalls mit
Manne commune negotium
und Wirthschafft treibet, mit
vor dem Mann bezahlet
müsse? 64.
21. Ob eines Banquerottirers
Weib einige Privilegia, oder
Priorität in ihres Mannes
Güter habe? 64.

Quæst.

22. Ob die Falliten- Frau so zu-
gleich mit dem Manne als So-
cia Handlung treibet, sich el-
nes Privilegii zu getrosten? 65.
23. Ob eines Banquerottirers
Ehe-Weib, wenn ihr Mann
nicht einheimisch, sondern auf
die Flucht, im Gefängniß 2c.
begriffen, über dessen Hand-
lung, Mobilien, Schulden 2c.
Rede, Antwort und Satisfacti-
on zu geben verbunden? 66.
24. Ob man den Banquerottirers
nichts zu gute thun solle? 67.
25. Wie vielerley die Cessio bo-
norum 67.
26. Ob ein übler Bezahler, vor
dem man, daß er mit einem
Falliment schwanger gehet,
in der ersten Markt- Woche
angehalten werden könne? 68.
27. Ob derjenige Debitor, so durch
Caus fortuitos in Abgang sei-
nes Vermögens gerathen,
mit der Straffe der Banque-
rottirer zu belegen? 69.
28. Wie seynd beyim Quinquennell
die Creditores sicher? 69.
29. Ob ein Landes- Fürst dem
Debitori ohne deren Credito-
ren Wissen ein Quinquennell
geben, und in Schuß nehmen
könne? 70.
30. Ob

Quest.

30. Ob Ovingvenelle per sub- & obreptionis exceptionem wie derum calliret werden mögen? 70.
31. Ob ein benachbarter Fürst einem aus des Vicini Territorio entwichenen Falliten zu seinen Unterthan auffnehmen und beschützen könne? 71
32. Ob ein Fallit per cessionem bonorum sich des Schuldschurms und Gefängnis befreyen kan? 72
33. Wenn Debitor die Zahlungsfristen mit Eyd betrüffiget, ob die Moratoria statt finde? 72
34. Mit was für Gewissen ein Politicus einen Falliten zu einem solchen eisernen Briese behütfflich seyn kan? 72
35. Ob die Manquiers oder Accordanten, woferne ihnen jemand das Manquement schimpfflich vorwirfft, injuriarum belangen können? 72
36. Ob aus Landesfürstlicher Macht einem Debitori Anstands-Briese ertheilet werden können? 73
37. Ob auf eines Falliti Güter, welche ein Moratorium auf 3. 4. oder 5. Jahr ausgewürcket binnen solcher Zeit Arrest

Quest.

- angeleget, und zu Leistung einiger caution angehalten werden kan? 74
38. Ob ein Fallit mit der Tortur beleget werden kan? 74
39. Wenn ein Handels-Mann zur Zeit da er sich nicht mehr solvendo weiß, bey einem andern Baaren aufnimmt, ob solcher Handel null und nichtig, und Creditor seine Waaren zurück nehmen kan? 74
40. Ob und wie, wenn die Dolo- se abgenommene Waaren oder Geld nicht mehr in natura vorhanden, oder Debitor selbige hinterhält, bey dergleichen Betrug zu verfahren? 75
41. Ob des Kauffmanns Güter wenn einer, so in Hamburg wohuhafftig, oder sonst anders wo sich auffhält, aber in Leipzig falliret, ad locum domicilii gelleffert, und zu dessen gemeinen Massam eingantwortet werden müssen? 76
42. Ob wenn ein Fallit mit Geld, Waaren und Mobilien heimlich ochappiret, jedoch von einem Creditore unterwegs ertappet, und seine satisfaction gemachet, dieser dasjenige, was er erhält, mit den andern
- Quest.

Quæst.

- Creditoren theilen, und ad
massam werffen müsse? 77.
43. Wie viel Banqverotte binnen
Jahres Frist in Frankreich
sich zu gefragen? 78
48. Was ist die Ursache derer
so überhäufften Bancorotti-
rer? 79.
44. Ob das Banqverottiren eine
Tods-Sünde, und der Fallit
der Seligkeit verlustig sey? 80
46. Ob Creditor, der des Débito-
ri verfestete Pfande an sich ge-

Quæst.

- löset, wenn jener fallit wird,
bey sich an Zahlungs statt be-
halten könne, oder zur gemei-
nen Massa einliefern, um so
denn seine locationem in der
distribution erwarten müs-
se? 83.
47. Ob denen Banqverottirern
oder Falliten, wenn sie ver-
storben die zuerkandte Edi-
ctal-Citation ad domum zu
insinuiren sey? 84.



MC

MC





Kp 4522

ULB Halle

3

005 481 83X







tractat
 von
 vorseßlichen
 eroffirern,

ge Fallimenta rühren?
 Fallimenten vorzukommen?
 en Falliten abzustraffen seyn?
 mit
 ickwürdigen
 iis und Cautelis
 deren
 andels-Leuthen
 orgestellt
 durch
 ch Zipffel, Lips.
 l. Consistorii und Land-Gerichts
 Seniozem.

no 1717.

